

# ZIVILER Luftschutz

VORMALS „GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ“

UND „BAULICHER LUFTSCHUTZ“

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZEITSCHRIFT

FÜR DAS GESAMTE GEBIET DES ZIVILEN LUFTSCHUTZES

➔ MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN

## INHALT:

HEFT **1**  
JANUAR 1959  
23. JAHRGANG

	Seite		Seite
Schmidt:		Neues über den Luftschutz.....	16
Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz .....	1	Luftschutz im Ausland .....	22
Schnitzler:		Veranstaltungen .....	25
Probleme der Luftschutzführung .	5	Mitteilungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie .....	26
Erich Hampe:		Schrifttum .....	26
Zivilschutz als aktuelle Aufgabe der Landesverteidigung .....	8		
Die Führung des Luftschutzes in den Gemeinden .....	12		

*Im Umtausch  
für nur DM 30,-  
erhalten Sie über  
den Fachhandel  
das neueste  
AWG-Mehrzweck-  
strahlrohr C*

**AWG**

*Nr. 320.1/52*

**Max Widenmann**  
ARMATURENFABRIK  
**Giengen-Brenz**



## Einbanddecken

für den Jahrgang 1958

sind voraussichtlich ab März 1959  
zum Preise von DM 3,50 zuzügl. Versand-  
kosten lieferbar.

Vorbestellungen werden bereits jetzt ent-  
gegengenommen.

**Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling**  
Koblenz-Neuendorf Hochstraße 20—26

*Im* **LUFTSCHUTZ**  
*der* **BRANDSCHUTZ**  
*durch*

**ALBERT DIEDR. DOMEYER**  
**BREMEN**

Leher Heerstraße 101

Sammelruf 49 60 33 • Fernschreiber 024 707

## Wissenschaftliche Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes mit besonderer Berücksichtigung der Strahlungsgefährdung

Vorträge, gehalten auf einer Tagung der Schutzkommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 31. Mai und 1. Juni 1957 in Garmisch-Partenkirchen.

Herausgegeben von Professor Dr. W. Riezler, Direktor des Instituts für Strahlen- und Kernphysik der Universität Bonn.

Inhalt: Greuer, Die Behandlung der Verbrennungskrankheit — Rosenthal, Blutvolumenveränderungen — Maass und Schubert, Angriffspunkte ionisierender Strahlungen im Kohlehydratstoffwechsel der Zelle — Koch, Formalanalytische Studie zum Mechanismus des akuten Strahlentodes und seine Beeinflussung durch Schutzsubstanzen — Catsch, Über eine neue wirksame Substanz der Therapie der Inkorporation radioaktiver Isotope (Versuche mit Ce 144-Pr 144) — Lendle, Vergiftung durch esteraseblockierende Alkylphosphate (Tabungruppe) und ihre Behandlung durch spezifisch ferment-reaktivierende Antidote — Engelhard, Über die Strahlendenaturierung von Serumproteinen — Rajewsky, Arbeiten des Ausschusses für Dosisfragen — Krokowski, Strahlenschäden an der Augenlinse — Künkel und Schubert, Strahlenschutz-untersuchungen an Winterschläfern — Albrecht, Infektionsprophylaxe in Schutzräumen — Kliewe, Über die Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen biologische Kampfstoffe — Lehmsieck, Die Bedeutung fahrbarer Laboratorien für den schnellen Nachweis von biologischen Kampfstoffen — Dählmann, Schutzmaßnahmen gegen die Wirkungen chemischer Kampfstoffe und radioaktiver Niederschläge (ein Vergleich wissenschaftlich-technischer Grundlagen) — Stampe und Bangert, Untersuchungen über Aerosol-Filtration — Schardin, Entwicklung und Erprobung von Schutzbauten an Hand von Modellversuchen — Iwanowski und Müller, Die dekontaminierende Wirkung von Flockungsmethoden (hier FeCl<sub>3</sub>) — Künkel und Schubert, Untersuchungen zur Entgiftung radioaktiv verseuchter Oberflächen — Jaeger, Strahlenschutz- meßgeräte für den zivilen Luftschutz; Richtlinien für Entwicklung, Bau und Prüfung — Houtermans und Stauffer, Thermolumineszenz als Mittel zur Dosimetrie — Schön, Flußspat als Dosimeterkristall — Kienle, Lokalisierendes Zählrohr für Beta- und Gamma-Strahlen — Klewer, Ein neuartiger Vielkanaldiskriminator zur Differentialanalyse radioaktiver Mischungen — Pohlitz, Ein Neutronenmeßgerät für Strahlenschutz zwecke — Sittkus, Messungen des radioaktiven Gehaltes der Luft und der atmosphärischen Niederschläge — Haxel, Radioaktivität in Luft, Niederschlägen und im Boden — Gerlach, Radioaktive Niederschläge — Flohn und Haarländer, Meteorologische Probleme bei der Verfrachtung radioaktiven Aerosols — Jacobi, Über die Retention radioaktiver Aerosole in Faserfiltern — Schnelle, Erfahrungen mit der Folienmethode zur Messung radioaktiver Niederschläge — Baumgärtner und Kindermann, Analyse von Strontium 90 in Wasser.

Umfang 216 Seiten, DIN A 5, auf Kunstdruckpapier mit zahlreichen Abbildungen und Skizzen, in festem Kartonumschlag,  
**DM 13,80**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom

**Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling • Koblenz-Neuendorf, Hochstr. 20-26**

# ZIVILER Luftschutz

VORMALS „GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ“

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZEITSCHRIFT  
FÜR DAS GESAMTE GEBIET DES ZIVILEN LUFTSCHUTZES

MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN

NR. 1

KOBLENZ, IM JANUAR 1959

23. JAHRGANG

Herausgeber: Präsident a. D. Heinrich Paetsch und Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Erhard Schmitt

## Mitarbeiter:

Ministerialdirektor **Bauch**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Dr. Dr. **Dahlmann**, Bonn; Ministerialrat Dr. **Darsow**, Bundesverkehrsministerium, Bonn; Ministerialdirigent a. D. **Doescher**, Bonn; Dr. **Dräger**, Lübeck; Ministerialrat **von Dreising**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Präsident **Egidi**, Bundesverwaltungsgericht, Berlin; Prof. Dr. med. **Elbel**, Universität Bonn; Prof. Dr. **Gentner**, Universität Freiburg/Br.; Prof. Dr. Dr. E. H. **Graul**, Universität Marburg; General a. D. **Hampe**, Bonn; Prof. Dr. **Haxel**, Universität Heidelberg; Ministerialrat Dr. jur. **Herzog**, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München; Prof. Dr. **Hesse**, Bad Homburg; Prof. Dr.-Ing. **Kristen**, Technische Hochschule Braunschweig; Oberregierungsrat Dipl.-Ing. **Leutz**, Bundesministerium für Wohnungsbau, Godesberg; Ministerialrat a. D. Dr.-Ing. **Löfken**, Bonn; Prof. Dr. med. **Lossen**, Universität Mainz; Direktor **Lummitzsch**, Bonn; Dr.-Ing. **Meier-Windhorst**, Hamburg; General d. I. a. D. **Metz**, Berlin; Oberstleutnant d. Sch. a. D. **Portmann**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Prof. Dr. **Rajewsky**, Universität Frankfurt/M.; Prof. Dr. **Riezler**, Universität Bonn; **Ritgen**, Referent im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn; Generalmajor der Feuerchutzpolizei a. D. **Rumpf**, Elmshorn; Präsident a. D. **Sautier**, Bundes-Luftschutzverband Köln; Ministerialrat **Schnepfel**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Ministerialrat Dr. **Schnitzler**, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Dr.-Ing. **Schoszberger**, Berlin; Privatdozent Dr. med. **Schunk**, Bad Godesberg; Prof. Dr. med. **Soehring**, Hamburg; Prof. Dr.-Ing. **Wiendieck**, Bielefeld.

## Table of Contents

The Federal Office for Defence of the Civil Population . . .	1
Problems of Conducting Civil Air Defence . . . . .	5
Civil Defence as Present-Day Task of National Defence . .	8
The Conduct of Civil Air Defence in the Communities . . . .	12
Recent Developments in A. R. P. . . . .	16
Air Raid Precautions Abroad . . . . .	22
Calendar of Events . . . . .	25
Communications issued by the Federal Association of German Industries . . . . .	26
Literature . . . . .	26

## Table des matières

L'office fédéral pour la protection civile de la population . .	1
Problèmes de la direction de la défense passive . . . . .	5
La protection civile comme tâche actuelle de la défense nationale . . . . .	8
La direction de la défense passive dans les communes . . .	12
Nouvelles mesures dans la défense passive . . . . .	16
La défense passive à l'étranger . . . . .	22
Programmes . . . . .	25
Informations de l'Union fédérale de l'Industrie allemande	26
Littérature . . . . .	26

**Schriftleitung:** Präsident a. D. Heinrich Paetsch, Hauptschriftleiter und Lizenzträger. Anschrift der Schriftleitung: „Ziviler Luftschutz“, Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24. Fernsprecher: 35 43 74. Lizenz durch: Der Senator für Inneres, Beschluß Nr. 181/55 vom 14. März 1955.

**Redakteur vom Dienst:** Dr. Udo Schützack, Berlin.

**Verlag, Anzeigen- und Abonnementsverwaltung:** Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling, Koblenz-Neuendorf, Hochstraße 20-26. Fernsprecher: 8 01 58.

**Bezugsbedingungen:** Der „Zivile Luftschutz“ erscheint monatlich einmal gegen Mitte des Monats. Abonnement vierteljährlich 8,40 DM, zuzüglich Porto oder Zustellgebühr. Einzelheft 3,— DM zuzüglich Porto. Bestellungen beim Verlag, bei der Post oder beim Buchhandel. Kündigung des Abonnements bis Vierteljahresschluß zum Ende des nächsten Vierteljahres. Nichterscheinen infolge höherer Gewalt berechtigt nicht zu Ansprüchen a. d. Verlag.

**Anzeigen:** Nach der z. Z. gültigen Preisliste Nr. 2. Beilagen auf Anfrage.

**Zahlungen:** An Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling, Koblenz-Neuendorf, Postscheckkonto: Köln 145 42. Bankkonto: Rhein-Main-Bank A. G., Koblenz, Kontonummer 24 005.

**Druck:** Alfa-Druck, Berlin W 35.

**Verbreitung, Vervielfältigung und Übersetzung der in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge:** Das ausschließliche Recht hierzu behält sich der Verlag vor.

**Nachdruck,** auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe, bei Originalarbeiten außerdem nur nach Genehmigung der Schriftleitung und des Verlages.

# SCHRIFTENREIHE ÜBER ZIVILEN LUFTSCHUTZ

- HEFT 1 | **Grundfragen des zivilen Luftschutzes**  
Luftschutztagung des Bundesministeriums des Innern vom 17. bis 19. Juni 1953 in Bad Pyrmont · Herausgeber: Bundesministerium des Innern, Bonn. **Preis 3,60 DM**
- HEFT 2 | **Luftverhältnisse in Luftschutzräumen in Verbindung mit Grobsandfiltern**  
Von Dr. Dr. H. Dählmann, Dr. H. Eisenbarth, Dr. W. Mielenz und Dr. G. Stampe, unter Mitwirkung von Dr. F. Bangert.  
Die Arbeit wurde vom Bundesministerium für Wohnungsbau veranlaßt. **Preis 4,80 DM**
- HEFT 3 | **Luftschutz-Außenbauten**  
Vorschläge und Hinweise für den Bau von gassicheren Luftschutz-Kleindeckungsgräben und -Außenanlagen · Von Dr. Heinrich Dräger, Lübeck. **Preis 3,60 DM**
- HEFT 4 | **Richtlinien für Schutzraumbauten**  
Enthaltend Richtlinien für Schutzbauten A, B, C — Richtlinien für Schutzbunker — Richtlinien für Schutzstollen — Richtlinien für Belüftung von Schutzraumbauten — Richtlinien für Abschlüsse von Schutzraumbauten.  
Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.  
Vollständige Texte mit über 60 Zeichnungen und genauem Sachregister.  
Unentbehrliches Nachschlagewerk für Behörden und die gesamte Bauwirtschaft. **Preis 4,80 DM**
- HEFT 5 | **Gesundheitswesen im zivilen Luftschutz**  
Sammlung von Vorträgen bei medizinischen Fachtagungen in der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, Bad Godesberg. **Preis 6,20 DM**
- HEFT 6 | **Strahlennachweis- und -meßgeräte**  
Von Oberregierungsrat Dr. phil. Robert G. Jaeger, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig.  
In der Arbeit wird über Nachweis und Messung der verschiedenen Strahlenarten in übersichtlicher Form berichtet. **Preis 4,80 DM**
- HEFT 7 | **Strahlensyndrom — Radioaktive Verseuchung**  
Pathogenetische, klinische, prognostische, genetische und sanitätstaktische Probleme im Atomzeitalter.  
Von Professor Dr. Dr. E. H. Graul, Leiter der Abteilung für Strahlenbiologie und Isotopenforschung am Strahleninstitut der Philipps-Universität Marburg/Lahn. **Ln. 22,40 DM kart. 19,60 DM**
- HEFT 8 | **Die Schnellbahnstadt**  
Ein Weg zur Schaffung von Trabantenstädten.  
Von Dr. Heinrich Dräger, Lübeck. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines modernen Luftschutzes werden hier Möglichkeiten aufgezeigt für eine Städteauflockerung mit allen damit verbundenen Vorteilen. **Preis 4,40 DM**
- HEFT 9 | **Veterinärwesen im zivilen Luftschutz**  
Zusammenstellung von Referaten bei veterinärmedizinischen Tagungen. Herausgeber: Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, Bad Godesberg. **Preis 6,20 DM**
- HEFT 10 | **Über gassichere zylindrische Schutzbauten**  
Darstellung einer Entwicklungsarbeit von 1954—1957  
Von Dr. H. Dräger, Dr.-Ing. P. Bonatz, Dr.-Ing. O. Meyer-Hoissen, Dipl.-Ing. H.-J. Wilke. **Preis 5,60 DM**

Alle Broschüren auf Kunstdruckpapier mit zahlr. Abbildungen und Skizzen, in festem Kartonumschlag, DIN A 5

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom

**VERLAG GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ DR. EBELING**

**K O B L E N Z - N E U E N D O R F , H O C H S T R A S S E 2 0 — 2 6**

# ZIVILER LUFTSCHUTZ

## VORMALS „GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ“

23. Jahrgang - Nr. 1 - Seiten 1 bis 26 - Januar 1959

### Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz

Von Ministerialrat Dr. Schmidt

Mit Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz tritt die Bundesrepublik Deutschland in die Reihe der Staaten, die sich für Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes einer besonderen zentralen Behörde bedienen.

Entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 87) ist das Bundesamt eine Bundesoberbehörde, wie § 1 des Gesetzes<sup>1)</sup> ausdrücklich hervorhebt. Wegen dieser Eigenschaft ist das Bundesamt nur für den Vollzug von Gesetzen zuständig und kommt nicht für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder von generellen Richtlinien in Betracht. Nach Art. 87 b Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wäre es auch zulässig gewesen, daß das Bundesamt allgemeine Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 — sogar ohne Zustimmung des Bundesrates — erlassen könnte. Von dieser Befugnis hat jedoch das Gesetz keinen Gebrauch gemacht. Es sieht vielmehr in § 2 Abs. 3 ausdrücklich vor, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften — und wohl auch grundsätzliche Entscheidungen — vom Bundesamt nicht erlassen werden können. Diese Bestimmung stellt klar, daß das Bundesamt weder nach § 9 Abs. 2 a.a.O. des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung die Orte, in denen vordringlich Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, bestimmen, noch allgemeine Verwaltungsvorschriften über Gliederung und Stärke des Luftschutzhilfsdienstes einschließlich seiner Ausbildung und Ausrüstung erlassen darf. Entsprechendes gilt für die Befugnis nach § 29 Abs. 2, nämlich für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Umfang und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Kulturgutes und schließlich auch hinsichtlich des Erlasses von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Umfang und Durchführung der Arzneimittelversorgung (§ 30 Satz 2 a.a.O.).

Eine weitere Besonderheit besteht nach dem Gesetz auch darin, daß das Bundesamt zum Vollzug von Gesetzen nur im Rahmen des Ressortbereichs zuständig ist, der dem Bundesministerium des Innern obliegt.

Der Zweck, zu dessen Erreichung das Bundesamt errichtet wurde, dient der Vereinfachung der Verwaltung. Es soll die Ministerialinstanz von der Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben auch hoheitlicher Art entlastet werden. Soweit Verwaltungsaufgaben ohne hoheitlichen Charakter von der Ministerialinstanz auf das Bundesamt übertragen werden sollen,

genügt ein Organisationserlaß. Die Bedeutung, die die Entlastung der Ministerialinstanz hat, ist von dem federführenden Ausschuß für Inneres des Bundestages in dem Bericht zur 2. und 3. Lesung (Bundestagsdrucksache 576) zum Ausdruck gekommen. Dort heißt es:

„Der Ausschuß gibt daher der Erwartung Ausdruck, daß die mit diesem Gesetz eingeleitete Entlastung der Zentralinstanz ständig weitergeführt und daß die Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Zieles laufend überprüft und verwirklicht werden.“

Seinem Wesen nach ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz eine Verwaltungsbehörde. Die Vielheit und Vielfältigkeit der dem Bundesamt zugeteilten Aufgaben hat jedoch den Charakter einer typischen Verwaltungsbehörde weit überschritten. Neben speziellen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben besonderer Fachbelange liegen dem Amt auch Aufgaben ob, die dem Wesen einer Verwaltungsbehörde im landläufigen Sinne nicht ohne weiteres zugerechnet zu werden pflegen, zum Beispiel die Zuständigkeit des Bundesamtes zur Ausbildung leitender Luftschutzkräfte, zur Aufgabenstellung und Auswertung der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung und ähnliches.

Ob trotz der Vielzahl der Zuständigkeiten vom Bundesamt eigene Initiative entfaltet werden kann, dürfte am Anfang der Entwicklung des Bundesamtes noch nicht abschließend übersehen werden können. Auf den Gebieten, für die das Bundesamt kraft Gesetzes zuständig ist, dürfte eine eigene Initiative möglich und geboten sein, zum Beispiel bei der Aufgabenstellung für die technisch-wissenschaftliche Luftschutzforschung, bei der Mitarbeit zur Vorbereitung einer einheitlichen Luftschutzplanung und bei der Aufklärung über Aufgaben, Möglichkeiten und Maßnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes. Soweit dem Bundesamt durch Organisationserlaß Aufgaben übertragen werden, dürfte im allgemeinen dieser Erlass zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit das Bundesamt eigene Initiative zu entwickeln berechtigt sein soll.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen darf sich die Betrachtung dem Inhalt der gesetzlichen Regelung selbst zuwenden.

Frühere Organisationsgesetze haben sich der Regelung anderer als organisatorischer Fragen enthalten. Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz weicht von dieser Übung ab und enthält materielles Recht, nämlich soweit es das Bundesbesoldungsgesetz ändert.

<sup>1)</sup> Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I Seite 893)

Die Frage, ob das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz durch das Gesetz unmittelbar errichtet worden ist oder ob noch ein Organisationserlaß zur Errichtung des Gesetzes ergehen muß, dürfte nach der Überschrift und nach dem Inhalt des § 1 des Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Die Überschrift „Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“ läßt erkennen, daß durch den Erlaß des Gesetzes selbst das Bundesamt errichtet worden ist; sie bestimmt den Zweck insoweit eindeutig. Entsprechend ist § 1 zu lesen, wonach der Bund ein Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz errichtet. Diese Folgerungen entsprechen im übrigen den praktischen Gegebenheiten, denn das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist als Rechtsnachfolger der Bundesdienststelle für zivilen Bevölkerungsschutz anzusehen. Diese Bundesdienststelle war durch Erlaß des Bundesministers des Innern vom 6. Juli 1957 (GMBL. S. 242) errichtet worden. Sie erhielt eine eigene Zentralabteilung zur Bearbeitung aller Verwaltungsaufgaben. Die Bundesanstalten für zivilen Luftschutz und Technisches Hilfswerk wurden ihr unterstellt, denen die bisher mit Verwaltungsaufgaben betrauten Mitarbeiter zur Bildung der Zentralabteilung genommen wurden. Im Juni 1958 wurde der Dienststelle ferner auch die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des nach den §§ 7 und 8 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu errichtenden Bundesamtes für den Luftschutzwarndienst übertragen, das wegen der bevorstehenden Gründung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz nicht mehr errichtet wurde. Organisatorisch ermöglicht die Errichtung des Bundesamtes einen Fortschritt gegenüber der Bundesdienststelle auch insoweit, als die Bundesanstalt für zivilen Luftschutz nunmehr ganz in dem Bundesamt aufgegangen ist und daß von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk deren zweite Aufgabe, die Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz, nunmehr dem Bundesamt obliegt. Trotz des Übergangs der zweiten Aufgabe ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk aufrechterhalten geblieben, da der große Bestand an freiwilligen Helfern unbedingt erhalten werden sollte und da für den Einsatz des Technischen Hilfswerks in Katastrophenfällen und bei Beseitigung öffentlicher Notstände, insbesondere bei der Gefährdung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung, eine Rechtsgrundlage bestehen mußte; diese kann allein der Erlaß über die Errichtung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 25. August 1953 (GMBL. 30 S. 507) sein.

Soweit im Namen des Bundesamtes die Aufgabe „Bevölkerungsschutz“ erscheint, war dieser Umstand in den Beratungen des Innenausschusses des Bundestags Gegenstand eingehender Erörterungen. Da der Begriff „Ziviler Bevölkerungsschutz“ auf Art. 73 Nr. 1 und Art. 87 b GG zurückgeht, wäre jede andere Bezeichnung des Aufgabengebietes Anlaß zu eingehenden Erörterungen über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes geworden. Zu ihrer Vermeidung ist die Klärung dieser Frage auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt worden.

Das Bundesamt ist eine Bundesoberbehörde, womit seine Zuständigkeit für die Bundesrepublik begründet wird. Die sachliche Zuständigkeit ist auf die Gebiete beschränkt, für die der Vollzug von Gesetzesbestim-

mungen nicht den Ländern obliegt. Daß somit im Rahmen des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zum Vollzug bundeseigene Behörden und auch Landesbehörden zuständig sind, ist verfassungsrechtlich nach Art. 87 b Abs. 2 GG unerschädlich.

In den Warnämtern, die nach § 7 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu errichten sind, hat das Bundesamt nachgeordnete Dienststellen gemäß Art. 87 Abs. 3 GG.

Das Aufgabengebiet des Bundesamtes, das für seine innere Organisation von Bedeutung ist, ergibt sich teils aus dem Gesetz (a), teils aus besonderen Erlassen der Bundesressorts (b).

(a) Soweit die Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt wird, kommen einesteils Aufgaben, die bereits früher anderen Bundesdienststellen (α) zustanden, andernteils Sachgebiete in Betracht, die sich aus dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (β) ergeben.

(α) Bei den übergeleiteten Zuständigkeiten handelt es sich um solche der früheren Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und des noch nicht errichteten Bundesamtes für den Luftschutzwarndienst.

Die Aufgaben der durch Erlaß vom 11. Dezember 1953 (GMBL. 36 S. 577) errichteten Bundesanstalt für zivilen Luftschutz sind vollständig auf das Bundesamt übergegangen. Sie ist damit erloschen, ohne daß es einer besonderen Aufhebung des Errichtungserlasses bedurfte.

Im einzelnen handelt es sich insoweit um den Übergang folgender Sachgebiete:

### 1. Ausbildung leitender Luftschutzkräfte, § 2 (1) a

Durch die Ausbildung soll den Luftschutzkräften das gesamte theoretische Wissen vermittelt werden, das sie zur Bearbeitung der ihnen gestellten oder der von ihnen zu erwartenden Aufgaben im zivilen Bevölkerungsschutz benötigen. Der Umfang der zu vermittelnden Kenntnisse wird jeweils nach dem letzten Stand der technisch-wissenschaftlichen Forschung ausgerichtet sein. Als leitende Luftschutzkräfte sind alle mit der verwaltungsmäßigen Erledigung von Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes betrauten Personen anzusehen, soweit sie zu selbständigen Entscheidungen befugt sind (zum Beispiel die Referenten der Regierungen, die örtlichen Luftschutzleiter, Luftschutzleiter der Landkreise, Leiter der Fachdienste und so weiter).

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung kennt in § 10 Abs. 2 auch den Begriff „Führungskräfte“. Da als solche die mit der Führung von Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes betrauten Personen zu gelten haben, könnte zweifelhaft sein, ob die dem Bundesamt gestellte Aufgabe, leitende Luftschutzkräfte auszubilden, sich auch auf die Führungskräfte im Sinne des § 10 Abs. 2 a.a.O. erstreckt. Dennoch bedarf es der Erörterung dieser Frage nicht, weil nach § 10 Abs. 2 a.a.O. der Bund Ausbildungsstätten für die zentrale Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes errichten und unterhalten, und das Bundesamt jederzeit als zentrale Ausbildungsstätte im Sinne dieser Vorschrift mit der Ausbildung auch der Führungskräfte betrauen kann.

Als Folge, daß zwei verschiedenartige Personenkreise für die Ausbildung in Betracht kommen, ergeben sich verschiedene Formen der Ausbildung, seien es Informationstagungen mit Planspielen, seien es taktisch ausgerichtete Lehrgänge.

## 2. Mitarbeit bei der Vorbereitung einer einheitlichen Luftschutzplanung, § 2 (1) b.

Wie jede andere Behörde ist auch das Bundesamt verpflichtet, aus seiner Tätigkeit über Erkenntnisse und Erfahrungen der Aufsichtsbehörde zu berichten. Soweit in § 2 Abs. 1 b diese Verpflichtung gemeint sein sollte, würde sie wohl für selbstverständlich gehalten werden müssen. Die Bezeichnung dieses Aufgabengebietes hat dagegen Bedeutung, sofern durch sie festgestellt wird, daß das Bundesamt allen für die Luftschutzplanungen zuständigen Behörden zur Verfügung zu stehen hat. Die Federführung für die einheitliche Luftschutzplanung liegt entsprechend einer in der Sitzung des Bundestages vom 29. Oktober 1958 gefaßten Entschliebung<sup>2)</sup> bei dem Bundesminister des Innern, so daß Aufträge anderer Dienststellen an das Bundesamt nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde erteilt werden können.

## 3. Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes, § 2 (1) c

Durch diese Aufgabe wird das Bundesamt zur Sammelstelle des gesamten Schrifttums auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes werden. Wegen der internationalen Verflechtung der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung dient diese Aufgabe zur Erfassung aller Erkenntnisquellen an einer Stelle und erlangt daher besondere Bedeutung.

## 4. Die Aufgabenstellung und Ausführung der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung, § 2 (1) d

Diese Aufgabe kennzeichnet die vielseitige Zuständigkeit des Bundesamtes, das dieser Zuständigkeit bedarf, weil nur bei Kenntnis aller Möglichkeiten und Ergebnisse nach dem letzten Stand der Wissenschaft die leitenden Luftschutzkräfte sachgemäß ausgebildet werden können und nur unter diesen Voraussetzungen eine Mitwirkung bei der einheitlichen Luftschutzplanung erfolgreich sein dürfte. Soweit das Bundesamt der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung Aufgaben zu stellen hat, kommt durch diese Zuständigkeitsbestimmung zum Ausdruck, daß es Probleme auf diesem Gebiet nicht selbst lösen soll. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, daß das Bundesamt eigene Forschungen insoweit betreibt, als es zur Auswertung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung oder zur Bestätigung ihrer Ergebnisse oder Methoden oder zu deren Vereinfachung oder zur Feststellung ihrer praktischen Verwertbarkeit erforderlich ist.

## 5. Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Luftschutz bestimmten Geräten und Mitteln,

soweit diese nicht von anderen geeigneten Anstalten vorgenommen werden kann, sowie die Mitwirkung bei der Zulassung von Gegenständen und bei der Normung, § 2 (1) e.

Die Notwendigkeit, Luftschutzgeräte und -mittel einer Prüfung, Zulassung oder Normung zu unter-

ziehen, ergibt sich aus vielen, nicht zuletzt aus praktischen Gründen. Die Einführung dieser Regelung ist jedoch nicht Aufgabe eines Organisationsgesetzes, sie ist vielmehr einer materiell rechtlichen Ordnung vorbehalten. Dem Bundesamt obliegt dieser Aufgabenkreis daher nur, soweit für diese Verwaltungsaufgaben nach bisher bestehenden oder künftigen Gesetzen die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

## 6. Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz, § 2(1) f.

Diese Aufgabe lag nach dem Erlaß über die Errichtung des Technischen Hilfswerks (THW)<sup>3)</sup> bisher dieser Bundesanstalt ob. Der Übergang dieser Aufgabe vom Technischen Hilfswerk auf das Bundesamt hat den Gründungserlaß der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nicht aufgehoben, da bei dem Technischen Hilfswerk nur Teilzuständigkeiten entfallen sind. Den Errichtungserlaß für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk aufrechtzuerhalten, ist sachlich geboten, damit er als Rechtsgrundlage für den Einsatz der Helfer für die übrigen Aufgaben des THW dienen kann. Es liegt nahe, daß das Bundesamt bei dieser ihm zugeteilten Aufgabe sich des Technischen Hilfswerks bedienen wird.

7. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz tritt das Bundesamt an die Stelle des Bundesamtes für den Luftschutzwarndienst. Die Errichtung dieses Amtes und der Luftschutzwarntämter als dem Amt nachgeordnete Dienststellen war nach den §§ 7 und 8 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung<sup>4)</sup> vorgesehen, jedoch mit Rücksicht auf das bevorstehende Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz nicht erfolgt. Aufgabe des Luftschutzwarndienstes ist es, die Bevölkerung vor Angriffen aus der Luft zu warnen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die mit dem Luftschutzwarndienst betrauten Behörden die für diesen Dienst vorgesehenen Kräfte auszubilden und einzusetzen und die Ausrüstung des Luftschutzwarndienstes zu beschaffen und zu unterhalten.

(β) Zuständigkeiten, die sich aus dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ergeben, sind in mehrfacher Richtung kraft Gesetzes vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt übertragen worden.

1. Zunächst kommen die Befugnisse auf dem Gebiete des Luftschutzhilfsdienstes in Betracht. Die Errichtung eines Luftschutzhilfsdienstes ist in § 9 ff des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vorgesehen. Nach § 10 Abs. 1 a.a.O. haben die Gemeinden den örtlichen Luftschutzhilfsdienst aufzustellen, auszubilden und auszurüsten und die

<sup>2)</sup> „Die Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz unterstreicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß alle Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers des Innern gehören müssen, und erwartet, daß die Bundesregierung bei ihrer Geschäftsverteilung dieser Auffassung des Bundestages Rechnung trägt.“ Sitzungsniederschrift des Deutschen Bundestages vom 29. Oktober 1958, Seite 2639 A.

<sup>3)</sup> als nichtrechtsfähige Bundesanstalt vom 25. August 1953 (GMBl. 20, Seite 507).

<sup>4)</sup> Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 8. Oktober 1957 (BGBl. 56/57, Seite 1696).

Länder dessen Ergänzung durch überörtliche Verbände vorzunehmen. Diese Maßnahmen werden nach § 2 Satz 2 a.a.O. von den Gemeinden im Auftrage des Landes und von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei den nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes übertragenen Befugnissen handelt es sich jedoch nicht um Befugnisse im Rahmen der Auftragsverwaltung, denn diese werden in § 2 Abs. 4 behandelt. Es kommen vielmehr nur sonstige Befugnisse in Betracht, sei es, daß sie ausdrücklich vorgesehen sind, sei es, daß sie sich aus allgemeinen Grundsätzen ergeben. In dem § 9 ff des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung werden dem Bundesminister des Innern besondere Befugnisse nicht zugewiesen. Die in § 19 a.a.O. vorgesehene Regelung, nach der der Bundesminister des Innern nähere Bestimmungen über Ersatz- und Erstattungsansprüche der Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes erlassen kann, kommt nicht in Betracht, weil diese Bestimmungen der Form einer Rechtsverordnung bedürfen, die durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz jedoch nicht erfaßt ist. Sind somit besondere Befugnisse für den Bundesminister des Innern in dem § 9 ff des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht enthalten, so kann es sich bei den nach § 2 Abs. 3 vorgesehenen Befugnissen nur um Aufgaben der Koordinierung, der Mittelbewirtschaftung und so weiter handeln.

2. Für die Befugnisse auf dem Gebiet des Kulturgutes gilt das zu 1. gesagte entsprechend. Es darf hervorgehoben werden, daß der Begriff „Kulturgut“ juristisch noch der Abgrenzung bedarf. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1951 (BGBl. I S. 501) kann nur zur Feststellung des Mindestmaßes dessen benutzt werden, was durch den Begriff „Kulturgut“ erfaßt werden soll, denn die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturbesitzes genügt allein nicht, um das unter dem Gesichtspunkt des zivilen Bevölkerungsschutzes zu sichernde Kulturgut in seinem Umfang zu erfassen. Im Sinne dieser Vorschrift werden alle Erzeugnisse des kulturellen Lebens zu sichern oder zu schützen sein, die für die Geschichte, die künstlerische Betätigung und das kirchliche Leben und das Brauchtum bedeutsam sind oder für die geschichtlichen Erkenntnisse auf allen Gebieten wichtig sind und bisher als wertvoll anerkannt waren. Daß es auf die Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend ankommen wird, darf nur ergänzend bemerkt werden. Die Art der Sicherstellung wird sich nach der Besonderheit des zu sichernden Gegenstandes richten müssen und durch das Material, die Größe und die Beweglichkeit des Gegenstandes beeinflußt werden.

3. Soweit auf dem Gebiet der Arzneimittelversorgung Befugnisse auf das Bundesamt übergehen, ist zu bedenken, daß die Vorratshaltung bereits weitgehend eingerichtet worden ist. Aufgaben werden sich durch das Aufkommen neuer, bisher nicht berücksichtigter Arzneimittel, durch Probleme der Verlagerung oder des Umschlagverkehrs ergeben.

4. Eine wichtige Aufgabe ist dem Amt ferner durch die Zuständigkeit zur Aufklärung über Aufgaben, Möglichkeiten und Maßnahmen zum Schutze der Zivil-

bevölkerung zugefallen. Die Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit zur Aufklärung der Bevölkerung durch den Bundesluftschutzverband gemäß § 31 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung wird darin zu finden sein, daß der Bundesluftschutzverband im Rahmen und für Zwecke des Selbstschutzes die Aufklärungspflicht hat, während das Bundesamt für die Aufklärung über alle Angelegenheiten des öffentlichen zivilen Bevölkerungsschutzes zuständig ist.

5. Nach § 2 Abs. 4 obliegt dem Bundesamt die Ausübung der Bundesaufsicht im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern und der diesem zustehenden Weisungsbefugnis im Rahmen der Auftragsverwaltung auf Grund des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, soweit es sich um den Vollzug dieses Gesetzes auf den unter 1. bis 4. genannten Gebieten handelt. Der Inhalt der Bundesaufsicht ergibt sich aus den Artikeln 84 und 85 GG.

Für die Ausübung der Weisungsbefugnis im Rahmen der Auftragsverwaltung kommt insbesondere § 85 Abs. 3 GG in Betracht.

(b) Die Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt durch Erlaß der Bundesressorts ist teils im Gesetz vorgesehen, teils ergibt sie sich aus allgemeinen Vorschriften.

1. Das Gesetz sieht in § 3 vor, daß der Bundesminister des Innern die Ausübung der ihm zustehenden Aufsicht über den Bundesluftschutzverband dem Bundesamt übertragen kann. Bei dieser Übertragung handelt es sich um die Aufsichtsübung über die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Inhalt und Umfang der Aufsicht bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Die Ausübung kann ganz, teilweise oder unter Bedingungen dem Bundesamt übertragen werden.

2. Der Bundesminister des Innern kann ferner das Bundesamt beauftragen, Richtlinien und Weisungen an den Bundesluftschutzverband für die Aufklärungstätigkeit, die Beratungstätigkeit und die Ausbildungstätigkeit für die Helfer des Selbstschutzes zu erlassen. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Bundesluftschutzverbandes, bei sonstigen Luftschutzmaßnahmen mitzuwirken.

3. Aus dem Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesressorts können dem Bundesamt durch Organisationserlaß Aufgaben übertragen werden, die keinen hoheitlichen Charakter haben (s. o.).

Die einzige materielle Rechtsbestimmung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz befaßt sich mit der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die bereits im Haushaltsgesetz für 1958 enthaltene Planung, die sich auf die führenden Beamten des Amtes und der hierin aufgegangenen Dienststellen erstreckt.

Durch die Errichtung des Bundesamtes ist ein wesentlicher Beitrag für den Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes geleistet worden. Es ist zu hoffen, daß das Bundesamt die ihm gestellten Aufgaben erfüllen möge, wenngleich es dem Wunsche aller Bevölkerungskreise entsprechen wird, daß die Ergebnisse dieser Arbeit niemals praktischer Bewährung ausgesetzt sein werden.

## Probleme der Luftschutzzführung

Von Ministerialrat Dr. Schnitzler

Nach § 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) hat der zivile Luftschutz die Aufgabe

„Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen ergänzt.“

Der zivile Luftschutz ist eine Teilaufgabe des Schutzes der Zivilbevölkerung, der nach Artikel 73 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45) eine Angelegenheit der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist. „Schutz der Zivilbevölkerung“ gehört nach dem Wortlaut des Art. 73 Ziff. 1 GG zur „Verteidigung“ (Wortlaut: „sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung“). Schutz der Zivilbevölkerung ist der Verteidigung immanent. Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ist damit auf die Fragen der Verteidigung begrenzt. Jedenfalls besteht sie nicht für die Tätigkeit der Polizei, der Feuerwehr, der karitativen Hilfsorganisationen und so weiter, die ihrem Wesen nach auch dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, und zwar der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, dem Katastrophenschutz und der Katastrophenabwehr. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt hier allein bei den Ländern, auch wenn der Bund bei friedensmäßigen Katastrophen in den Ländern zu Hilfeleistungen moralisch verpflichtet erscheint.

Theoretisch hätte die Möglichkeit bestanden, nach Art. 87 b Abs. 2 GG den Schutz der Zivilbevölkerung ganz in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau ausführen zu lassen. Das würde für die Bundesfinanzen die Aufbringung ganz erheblicher Mittel bedeutet haben, um den eigenen Verwaltungsunterbau (bundeseigene Mittel- und Unterbehörden) finanzieren zu können. Verteidigung ist eine Angelegenheit des ganzen in Bund, Ländern und Gemeinden zusammengeschlossenen Volkes. Die Schaffung eines teuren Verwaltungsunterbaues des Bundes ist unnötig da in den Ländern und Gemeinden der für die Erfüllung der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes notwendige und eingespielte Apparat an staatlichen und kommunalen Behörden vorhanden ist. Bundesrat und Bundestag gingen daher den einzig richtigen Weg. Sie haben eine Bundesauftragsverwaltung für den Vollzug des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung angeordnet und bestimmt, daß die Länder im Auftrage des Bundes und die Gemeinden im Auftrage des Landes die behördlichen Luftschutzmaßnahmen durchführen, soweit im Gesetz selbst nicht bestimmte Aufgaben bundeseigener Verwaltung vorbehalten sind.

In bundeseigener Verwaltung werden lediglich folgende Aufgaben durchgeführt:

1. der Luftschutzwarndienst (§ 7),
2. die Errichtung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten für die zentrale Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes (§ 10 Abs. 2),
3. die Sicherung von bundeseigenem Kulturgut (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

Der Luftschutzwarndienst kann nur großräumig und einheitlich für das ganze Bundesgebiet durchgeführt werden. Zentrale Ausbildungsstätten für die Führungskräfte des zivilen Luftschutzes sind notwendig, um ihre Einsatzmöglichkeit im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten. Die Sicherung des bundeseigenen Kulturgutes ist selbstverständlich eine Angelegenheit des Bundes.

Alle übrigen behördlichen Luftschutzmaßnahmen sind im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder zu erledigen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden (Art. 85 GG). Mit Zustimmung des Bundesrats hätte nach Art. 87 b Abs. 2 GG sogar bestimmt werden können, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Art. 85 GG zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden, und dabei hätte angeordnet werden können, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Von der erstgenannten Bestimmung macht im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung allein der § 8 Abs. 2 Gebrauch, in dem bestimmt ist, daß die auf Grund des Art. 85 GG den obersten Bundesbehörden zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet des örtlichen Alarmdienstes dem Bundesamt für den Luftschutzwarndienst — dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz — übertragen werden, ohne dabei allerdings von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese Bundesoberbehörde von der Zustimmung des Bundesrats beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auszunehmen. Die zum Vollzug des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in verschiedenen Paragraphen vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsverordnungen sind vom Bundesinnenminister mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen. Soweit Ermächtigungen nicht im Gesetz enthalten sind, muß die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrats erlassen. Solche, von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften müssen beispielsweise für die Durchführung des Luftschutzes in den Orten ergehen, in denen vorrangig keine öffentlichen Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, um die Bekämpfung von Personen- und Sachschäden bei Luftangriffen zu regeln, und auch über die Luftschutzzführung im Verteidigungsfall im Bund, in den Ländern und Gemeinden.

Bei den Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung für die Luftschutzzführung wird man von folgenden Erwägungen ausgehen müssen:

1. Die Bundesrepublik ist ein schmaler Landstreifen in Mitteleuropa, der Angriffen mit Flugzeugen und Raketen ausgesetzt ist, ohne daß unter Ausnutzung einer längeren Warnzeit die notwendigen Verteidigungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Panzer und andere Landstreitkräfte können bei einem massierten Einsatz die Bundesrepublik in wenigen Tagen überrollen. Das Flüchtlingsproblem wird damit vom Beginn von Kampfhandlungen an akut.
2. Mit Spannungszeiten vor Beginn von Feindseligkeiten kann nicht unbedingt gerechnet werden. Selbst wenn es eine längere Spannungszeit geben sollte, wird weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung die Verantwortung für den Beginn einer Evakuierung oder Umquartierung der Bevölkerung und die Umstellung des wirtschaftlichen Lebens übernehmen wollen oder, im Hinblick auf die Auswirkungen, übernehmen können. Ein Überraschungsfall ist in jedem Augenblick möglich.
3. Alle Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung müssen zu jeder Zeit vollendet sein. Die Schutzbauten müssen errichtet, die Luftschutzorganisation und die Luftschutzhilfsdienste müssen einsatzbereit sein. Es bleibt im Überraschungsfall keine Zeit, noch Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen. Für die Bundeswehr gibt es nach Äußerungen des Herrn Bundesverteidigungsministers angesichts der geostrategischen Lage der Bundesrepublik im Verteidigungsfall nur noch „bedingt“ eine Mobilmachung. Das gleiche gilt auch für den zivilen Luftschutz.

Die Luftschutzbehörden und Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden müssen deshalb schon im Frieden voll einsatzbereit sein. In Spannungszeiten gäbe es die Möglichkeit, eine Luftschutzzführung durch Heranziehung des erforderlichen und ausgebildeten Hilfspersonals aufzubauen. Das gilt nicht für den Überraschungsfall, mit dem gerechnet werden muß und der uns das Gesetz des Handelns aufzwingt. Die militärische — mobile und territoriale — Verteidigung ist zur Abwehr eines Angriffs stets in der Lage, Waffen und Munition liegen bereit, für die Versorgung der Truppe ist gesorgt, die Fahrzeuge stehen fahrbereit und vollgetankt in den Garagen, und die Truppe selbst ist in der vorgesehenen Stärke einsatzfähig. Sie braucht nur in Marsch gesetzt zu werden. Auch die Stäbe sind einsatzbereit vorhanden, die friedensmäßige Planung ist auf den Ernstfall ausgerichtet. So muß auch die zivile Verteidigung organisiert sein, zu der der Schutz und die Versorgung der Zivilbevölkerung gehören. Zuständig für die zivile Verteidigung ist der Bundesminister des Innern nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Bundestages und der Bundesregierung. Damit ist auch die Luftschutzzführung des Bundes eine Angelegenheit des Bundesministers des Innern. Die Abteilung, die ihn bearbeitet, muß so organisiert sein, daß sie zwei Auf-

gaben gleichzeitig durchführen kann: einmal die Erledigung der friedensmäßigen Vorbereitungsmaßnahmen, die der zivile Luftschutz mit sich bringt, und andererseits die Führung der Luftschutzhilfsdienste im Verteidigungsfall. Es kann nur eine einheitliche Planungs- und Kommandobehörde geben, durch welche die Vorbereitungen für einen wirkungsvollen Luftschutz geschaffen werden und die im Verteidigungsfall den Einsatz der LS-Hilfsdienste steuert. Diese Doppelaufgabe stellt an die leitenden Herren der für den zivilen Bevölkerungsschutz zuständigen Abteilung ganz erhebliche Anforderungen. Sie müssen nicht nur ausgezeichnete Verwaltungsbeamte, sondern ebenso gute Führer der LS-Hilfsdienste und anderer Hilfsorganisationen sein, die zum Teil — bei Brandschutzdienst, Bergungs- und Instandsetzungsdienst, ABC-Dienst, Sanitätsdienst und Fernmeldedienst — nach militärähnlichen Regeln geführt werden. Der Abteilungsleiter ist gleichzeitig der Chef der Luftschutzzführung, die unter der Gesamtverantwortung des Bundesinnenministers steht. Wer von den anderen Mitgliedern der zuständigen Abteilung noch zur Luftschutzzführung gehört, ist lediglich eine Frage der Auswahl und der Bestimmung von Vertretern, die ohnedies verwaltungsmäßig bereits vorgesehen ist. Wer von den anderen Ressorts des Bundes zur Luftschutzzführung tritt, muß genau festgelegt sein, und ebenso die Arbeitsbereiche, die von ihnen erledigt werden müssen. Die Luftschutzzführung hat ihren Sitz an einer vorher festgelegten und nachrichtentechnisch gut versorgten Stelle. Beim Kommandostab der militärischen Verteidigung ist eine Verbindungsstelle einzurichten, die in ständigem Austausch der militärischen und luftschutzmäßigen Lage die notwendigen Entschlüsse anregt oder Wünsche und gegebenenfalls auch Anordnungen der militärischen Spitze an die Luftschutzzführung weitergibt, die eventuell in strittigen Fällen den Bundesverteidigungsrat einschalten kann. Irgendwelche Anordnungen unmittelbar zu treffen ist der Verbindungsstelle nicht gestattet. Die Mitglieder der Verbindungsstelle sind aus der Mitte der ZB-Abteilung des Bundesinnenministeriums zu bestimmen. Sie müssen den notwendigen Überblick über den zivilen Luftschutz und die Gesamtprobleme des zivilen Bevölkerungsschutzes haben. Ehemalige oder noch aktive Offiziere sind für die Verbindungsstelle nicht geeignet. Es ist im Hinblick auf die IV. Genfer Konvention richtiger, den zivilen Bevölkerungsschutz auch in der Führung nur mit zivilen Beamten und Angestellten zu besetzen.

Die Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Bundesluftschutzzführung im Rahmen eines öffentlichen Aufsatzes zu erörtern, erscheint wenig zweckmäßig. Über eines muß man sich jedoch klar sein: Wesentliche Führungsaufgaben wird die Bundesluftschutzzführung nicht haben. Es wird in erster Linie auf die Schleusung von Flüchtlingsströmen ankommen, dagegen nicht auf den anderweitigen Einsatz von Luftschutzhilfsdiensten, zum Beispiel die Verlegung von Brandschutzdiensten aus dem Ruhrgebiet nach Süddeutschland oder von Bergungs- und Instandsetzungsdiensten vom Rhein-Main-Gebiet nach Hamburg. Jeder Transport ist bei den zu erwartenden Flüchtlingsströmen und den Truppenbewegungen unmöglich, wenn ein Überraschungsfall eintreten sollte.

Die Bundesluftschutzführung wird ihre wesentlichste Aufgabe darin sehen müssen, die Hilfe an Gerät und sonstigem Nachschub zu regeln. Von Verschiebungen von LS-Hilfsdiensten wird je nach Kriegslage ganz abzusehen sein, da die Luftlage sich von Minute zu Minute ändern kann.

Folgt man den hier aufgestellten Grundsätzen, dann ist damit eine wirkungsvolle und auch finanziell tragbare Bundesluftschutzführung gewährleistet. Die Luftschutzführung in den Ländern aber bekommt eine ganz erhebliche Bedeutung und ein Schwergewicht, das man nicht unterschätzen sollte. Im Gegensatz zur Bundesluftschutzführung verbleiben ihr wesentliche Führungsaufgaben beim Einsatz der LS-Hilfsdienste, die nach § 10 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in örtliche und überörtliche LS-Hilfsdienste eingeteilt werden. Auch hier wird man zu berücksichtigen haben, daß nur eine dezentralisierte Führung möglich ist. Zunächst müssen die Gemeinden durch einen Einsatz ihrer örtlichen Luftschutzkräfte den Notständen selbst abhelfen. Ist das, bedingt durch die Schwere des Luftangriffs, nicht möglich, dann greift der Regierungspräsident mit seinen überörtlichen LS-Hilfsdiensten ein, und die Landesluftschutzführung führt je nach Lage einen Ausgleich innerhalb der überörtlichen Luftschutzkräfte der verschiedenen Regierungsbezirke durch. Die Aufteilung der Führungsaufgaben zwischen Ländern, Regierungsbezirken und Gemeinden muß durch Richtlinien erfolgen, die von den Ländern selbst als Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind. Dabei muß auch Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß ein Ausgleich der überörtlichen Luftschutzverbände über die Ländergrenzen hinweg durch den Bund vorgenommen werden kann, sofern die Lage dies erforderlich macht und ein Landmarsch der überörtlichen Verbände überhaupt möglich ist.

Die Luftschutzführung beim Bund, bei den Ländern und bei den Regierungspräsidenten sollte grundsätzlich in der gleichen Art und Weise organisiert werden. Die Verbindungsstellen, die auch hier nötig sind, sollten den ihnen entsprechenden militärischen Stellen beigeordnet werden. Abgesehen davon müssen die gleichen Grundsätze bleiben: kein militärischer oder polizeilicher Charakter mit Rücksicht auf die IV. Genfer Konvention, Personeneinheit für beide Tätigkeiten „Planung und Einsatz“, keine Gleichstellung mit der Polizei, die, ob man das will oder nicht, stets militärischen Charakter auf Grund ihrer Organisation und Bewaffnung haben wird.

Die eigentliche Führung der LS-Verbände aber fängt erst unterhalb der Ebene der Regierungspräsidenten an. Nach den bisherigen Plänen des Bundesministers des Innern sind an überörtlichen Einheiten im Lande Nordrhein-Westfalen vorgesehen: 46 Feuerlöschbereitschaften, 24 Bergungs- und Instandsetzungsbereitschaften, 31 Sanitätsbereitschaften, 19 ABC-Bereitschaften, 20 Fernmeldezüge (mot.), 12 Fernsprechrupps (mot.) und 22 Funktrupps (mot.) mit insgesamt etwa 14 000 Mann. Sie werden auf die Regierungspräsidenten verteilt, unterstehen ihnen einsatz- und verwaltungsmäßig und müssen im Schwerpunkt des Landes standortmäßig so untergebracht werden, daß sie zunächst in dem ihnen zugewiesenen Einsatzraum, darüber hinaus aber im ganzen Lande eingesetzt werden können, wenn die Gemeinden selbst nicht in der Lage sind, mit den durch Luftangriffe entstandenen Notständen fertig zu werden. Nicht möglich ist es, mit den Bereitschaftsführern die Einsätze der LS-Hilfsdienste steuern zu können. Es ist deshalb geplant, gemischte Verbände des Luftschutzhilfsdienstes zu bilden und sie besonderen Führungsstellen des LS-Hilfsdienstes zu unterstellen. Die Führer und Stäbe dieser Verbände werden friedensmäßig eingesetzt, sind für die Aufstellung, Ausbildung und Verwaltung der ihnen unterstellten Bereitschaften verantwortlich und unterstehen im Frieden und im Verteidigungsfall den Regierungspräsidenten. Diese Stäbe sind stets einsatzbereit. Die unterstellten Bereitschaften sind in sechs Stunden marschbereit. Der Luftschutzführungsstab des Landes gibt seine Weisungen über die Regierungspräsidenten an die Führungsstäbe, und die Bereitschaften werden durch sie in Marsch gesetzt und den örtlichen Luftschutzleitern unterstellt, die sie unmittelbar in den Notstandsgeländen einsetzen. Die Verantwortung für ihren Einsatz trägt allein der örtliche Luftschutzleiter.

Manche Probleme sind zu lösen, und es wird noch vieler Überlegungen bedürfen, ehe die Luftschutzführung des Bundes, der Länder und Gemeinden durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden kann. Über die Grundsätze der Luftschutzführung muß völlige Klarheit herrschen, bevor man dem Bundestag Vorschläge für die Notstandsgesetzgebung machen kann. Dabei sollte man sowenig wie möglich von den demokratischen Grundlagen des Bundesstaates, die im Bonner Grundgesetz verankert sind, abweichen, um nicht durch eine Änderung des Gefüges von Bund, Ländern und Gemeinden notstandsgesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, die den Weg zu einer Diktatur nach berühmten Beispielen ebnen würden.

*Wir weisen besonders darauf hin,  
daß der heutigen Nummer unserer Zeitschrift*

*das*

**Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1958**

*beiliegt!*

# Zivilschutz als aktuelle Aufgabe der Landesverteidigung

Von Erich Hampe

*Über das Thema: „Zivilschutz und Landesverteidigung“ hielt Generalmajor a. D. Hampe auf Einladung der Schweiz. Offiziersgesellschaft in Aarau vor einem besonders geladenen Kreis einen Vortrag, dem wir seiner programmatischen Ausführungen wegen das Nachfolgende entnehmen.*

*(Die Schriftleitung)*

## I.

Die Sorge aller Staatsmänner im Hinblick auf eine etwaige kriegerische Auseinandersetzung gilt heute mehr dem Schicksal der dabei betroffenen Bevölkerung als dem der Truppen. Damit rückt die Frage des Zivilschutzes immer mehr in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Dazu kommt, daß auch die Auffassung vom Kriege und damit der Begriff der neuzeitlichen Landesverteidigung eine Wandlung erfahren hat. Das lange Zeit gültige Wort von dem „Kriege als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ wurde inzwischen von dem Ausspruch eines Heerführers einer revolutionären Macht völlig umgedeutet, wenn dieser meint: „Der Frieden sei nur die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln“. Es ist ein schlimmes Wort, da es die Friedensgesinnung und damit den echten Frieden als solchen auf Erden aufhebt und so das neben der Freiheit am meisten erstrebenswerte Ziel der Menschheit auslöscht. Daß diese Wandlung leider nicht nur Ausgeburt eines in falsche Denkrichtung geratenen einzelnen Menschenhirnes ist, zeigt die Tatsache des kalten Krieges, der sich allmählich über die ganze Welt ausgebreitet hat.

Warum ich diese Gedankengänge vorausschicke? Weil heute der Begriff der Landesverteidigung gerade hier ansetzt und nur von diesem Blickpunkt her meines Erachtens zutreffend erkannt werden kann. Jede andere Betrachtungsweise würde noch in früheren Denkkuständen verharren, wäre illusionär und damit irrig. Die Landesverteidigung beginnt bereits in der Denkweise des einzelnen, hat von hier aus ihren Ansatzpunkt und nimmt zugleich von hier aus ihre Kraft. Aus einem Kampf der Waffen bei gleicher oder nur wenig verschiedener Grundgesinnung ist der heutige Krieg ein Ringen um diametral entgegengesetzte ideologische Grundanschauungen geworden. Welche dieser Grundanschauungen, welche dieser entgegengesetzten Lebensordnungen soll auf der Welt herrschen? Darum geht es letztendlich, und das Ziel dieses Kampfes kann nicht nur durch militärische Waffen erreicht werden, sondern ist primär von der Kraft und dem Inhalt der Gesinnung abhängig, die in diesem Kampfe in die Waagschale gelegt wird.

Beginnt dieser Krieg aber bereits in der verschiedenen Denkweise, so ist er damit auch als ein allumfassendes, komplexes Gebiet gekennzeichnet. Er besteht nicht nur aus der zweckmäßigen und wirksamen Führung der Waffen, sondern umschließt alle Lebensbereiche. Er ist total. Und eine Vorbereitung zur Abwehr eines solchen totalen Angriffs wird auf allen Gebieten zu betreiben sein. Der Versuch der revolutionären Umgestaltung der freiheitlichen Lebensordnung ist auf allen Kontinenten und in allen menschlichen Lebensbezirken erkennbar und spürbar. In diesem latenten Kriege bleibt nur die Alternative: Unterwerfung oder totale

Abwehr! Ein in diesem Kriege besiegt Volk hat sein politisches und seelisches Eigenleben eingebüßt.

Man muß und wird diese entsetzliche Entwicklung bedauern. Sie zu ändern, scheint jedoch vorläufig gänzlich unmöglich. Man wird sich auf sie einstellen müssen. Vielleicht, daß die revolutionäre Welle sich einmal bricht, wenn sie immer wieder gegen einen festen Damm anbrandet. Das ist die Hoffnung der freien Welt, die in dieser Lage freiwillig die Defensive gewählt hat.

Wie alles in der Welt hat aber auch diese Entwicklung zwei Seiten. Und zwar nicht nur eine bedrohliche, sondern auch eine heilsame. Sie ruft den freien Menschen zur Besinnung auf und zwingt ihn, wach und stark zu bleiben. Zu einer Zeit, in der Wohlstand und Hang zum Materialismus mehr als je verbreitet sind, ist ein solcher Anruf von besonderem Wert. Freilich nur dann, wenn der Mensch aus Erkenntnis der Lage solchem Anruf auch folgt.

## II.

Das komplexe Gebiet der Landesverteidigung verlangt zunächst die klare Erkenntnis in einem Volke, um welche Werte es in diesem Kampfe geht, und sodann die Ausrichtung des menschlichen Willens auf die Verteidigung dieser Werte. Wir nennen dieses auf seelischem Untergrund liegende Gebiet die psychologische Abwehr. Sie bewegt sich vornehmlich auf staatspolitischen Gefilden und muß durch die Organe der öffentlichen Meinungsbildung vorzugsweise zu betreiben sein. Ein Blick hinter den Eisernen Vorhang lehrt, daß dort alle Organe auf das Ziel der Bekämpfung der andersdenkenden Welt ausgerichtet sind. Dem kann nur mit einer einheitlichen Front gegenübergetreten werden. Solche psychologische Abwehr muß nicht nur den Mann, der die Waffe führt, stärken, sondern ebenso das ganze Volk, zum mindesten die Mehrheit des Volkes umfassen. Sonst könnte auch der heiße Krieg nicht erfolgreich zu bestehen sein, wenn dieses geistige Fundament verschwunden ist.

Der Krieg ist heute mehr als je daneben ein technisch materieller geworden. Bei gleicher kriegerischer Qualität würde die bessere Technik und das größere wirtschaftliche Potential letztendlich einen Krieg entscheiden. Bei der Totalität des Kampfes, der den Frieden nur von der Schau des Krieges her sieht, muß schon im Frieden eine ständige Forschung nach den besten technischen Mitteln des Krieges und deren Entwicklung betrieben werden. Es ist wichtig, hierfür eine einheitliche Führung zu besitzen, die darauf ausgeht, aus dem geistigen und materiellen Potential des eigenen Volkes die wirksamsten Waffen und Geräte, vornehmlich für die Abwehr, zu finden und zu erstellen.

Das erfordert aber zugleich eine materielle Kriegsvorsorge. Es genügt nicht der Erstbestand einer Bewaffnung und Ausrüstung. Auch sie muß aus

der Tiefe des Landes ständig ergänzt und erneuert werden. Das will schon im Frieden bedacht sein. Und schließlich leben der Soldat und das Volk im Kriege nicht von dem Bestand an Waffen und Kriegsgerät allein, sondern von den vielfältigen Grundvoraussetzungen allgemein-menschlichen Lebens überhaupt.

Hier kommen wir an den Standort des Zivilschutzes im Rahmen der Gesamtverteidigung. Ohne die feste Verankerung der ganzen Abwehr in einem starken, opfer- und tatbereiten Zivilschutz könnte der militärische Widerstand bei der Totalität des mutmaßlichen Krieges der Zukunft aussichtslos, ja sogar sinnlos werden. Der militärische Kampf verliert seinen Sinn, wenn er für eine Bevölkerung geführt wird, die ohne eigene Schutz- und Abwehrbereitschaft ein willenloses Opfer feindlichen Vernichtungswillens ist.

So, meine ich, muß die Abwehr in einem Kriege von morgen gesehen werden, als ein allumfassendes Ganzes, in das jeder eines Volkes zu seinem Teile organisch eingespannt ist, wobei sich als einzelne wichtige Teilgebiete hervorheben: die militärischen Streitkräfte, mit den besten Waffen und Geräten ausgestattet, die nie ruhende technische Forschung und Entwicklung neuerer und besserer Verteidigungsmöglichkeiten, die Erzeugung und Bevorratung der kriegs- und lebenswichtigen Bestände, die geistige Erhaltung des Widerstandswillens des Volkes gegenüber entsprechenden subversiven Umströmungsver suchen eines Gegners und eine in einem umfassenden Zivilschutz zum Ausdruck kommende Schutz- und Abwehrbereitschaft der gesamten Bevölkerung. So sehe ich den übergeordneten Begriff einer wirksamen Landesverteidigung.

Diese Überlegungen führen zwangsläufig zu einer ersten Forderung an alle Teile einer solchen Landesverteidigung. Das ist die Forderung nach engster Verbundenheit miteinander. Es kann und darf nicht sein, daß jeder der Teile oder auch nur ein einzelner Teil ohne Verbindung und Anschluß an die anderen seine eigenen Wege geht. Solcher isolierte Weg würde früher oder später die Wege der anderen Teile kreuzen, Verwirrung stiften und in die Leere stoßen. Organisch gesehen, heißt dies also, daß Vorsorge getroffen sein muß, die Spitzengremien dieser Teile eng miteinander zu koppeln und sie einer gemeinsamen Spitze zu unterstellen, die wiederum in Anbetracht, daß hiervon das Schicksal der Nation abhängt, nur die oberste politische Spitze sein kann.

Die zweite Forderung ergibt sich aus der ersten. Die einheitliche Leitung muß dafür sorgen, daß es nicht zu einer Überschneidung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen kommt. Nach der einheitlichen Führung tritt als zweite Forderung die Notwendigkeit einer klaren Aufgabenverteilung und Abgrenzung. Danach wird sich dann die Planung und Ausführung auf den einzelnen Teilbereichen vollziehen können.

Von den Teilbereichen wendet sich die psychologische Abwehr an alle Volksangehörigen. Sie hat die breiteste Basis und erstreckt sich auf alle Bereiche. Ihr Ziel wird es sein, in jedem Staatsangehörigen die Einsicht zu wecken, um welche Werte es im heutigen Geisteskampf geht, und den Willen zu festigen, für die erkannten Werte sich persönlich einzusetzen.

Das Vorantreiben der Forschung und Entwicklung für die Belange der Landesverteidigung wendet

sich zwar in erster Linie an die technischen Berufsstände. Es umfaßt aber Forderungen, die nicht nur von der militärischen Seite als naheliegender Bedarfsträger gestellt werden, sondern, wie wir noch sehen werden, auch von seiten der zivilen Stellen. Es ergibt sich daraus die Vorsorge, durch Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Stellen, am besten durch Zusammenfassung in einer gemeinsamen Leitstelle, Doppelarbeit oder Doppelgleisigkeit zu vermeiden.

Sehr ähnlich verhält es sich mit der materiellen Kriegsvorsorge. Auch sie wendet sich natürlich vornehmlich an Unternehmer und Arbeiter als die Erzeuger benötigter Kriegsgeräte und Wirtschaftsgüter. Aber auch hier treffen sich militärische wie zivile Belange, die gleichmäßig befriedigt sein wollen. Eine Abstimmung und Abgleichung der Forderungen in einer gemeinsamen obersten Instanz ist hierbei ebenfalls geboten.

Bei der föderativen Struktur eines Staatswesens bedeutet eine oberste Instanz zunächst die entsprechende Spitze im regionalen, also Landes- oder Kantonalbereich. Sie findet ihre Fortsetzung in einer gleichartigen Zentralinstanz. Diese gliedmäßige Unterteilung ist von besonderem Wert für eine wirksame Landesverteidigung, da sie für den Krieg mit seinen möglichen Wechselfällen auch eine selbständige Weiterführung der Einzelglieder ermöglicht.

Am stärksten von allen Einzelteilen einer Landesverteidigung sind die militärische Verteidigung und der Zivilschutz miteinander verzahnt. Sie sind die beiden das Kriegsgeschehen tragenden Säulen. Ihre gegenseitige Verbindung ist so wichtig, daß sie auch bis in die untersten regionalen Abschnitte gebiet- und aufgabenmäßig gleichgeordnet und verbunden sein sollte. Die weiteren Ausführungen werden diese gegenseitige Bedingtheit und Ergänzung noch unterstreichen.

### III.

Welche Aufgaben fallen einem Zivilschutz zu? Dabei kann ich mich hierbei nicht an die Aufgabenstellung oder gar Organisation des Zivilschutzes eines bestimmten Staates halten, sondern will diese Frage lediglich theoretisch und empirisch zu beantworten versuchen. Dabei darf ich stufenweise vorgehen.

Die Grundaufgabe liegt in dem Namen beschlossen. Sie ist der unmittelbare Schutz der Zivilbevölkerung, aller Kreise eines Volkes also, die nicht mit der Waffe kämpfend in das Kriegsgeschehen einbezogen sind, aber in gleicher Weise bei der heutigen Waffentechnik, wie die kämpfenden Truppen von den Waffenwirkungen des Gegners betroffen werden. Würden sie diesen Schutz nicht aufbringen, so wäre der Krieg von vornherein verloren und der heldenmütigste Kampf der Front um seinen Preis gebracht.

So müssen wir diesen Schutz sehr ernst nehmen. Er betrifft die Einzelperson, die Familie, den Betrieb, das Gemeinwesen. Diese Gliederungen müssen überleben und zu diesem Überleben sind Schutzmaßnahmen notwendig. Solche Schutzmaßnahmen sind in erster Linie baulicher und technischer Natur. Sie bieten keine vollen Schutzmöglichkeiten, aber bedingte. Verluste müssen auch auf dem Bevölkerungssektor ertragen werden können. Erste Aufgabe also: Jeder hat sich

selbst zu schützen, der einzelne, die Familie, der Betrieb, das Gemeinwesen.

Die Waffenwirkung bringt trotz des Schutzes neben Verlusten weitere Gefahren und Schäden. Sie müssen zunächst auf dem Wege der Selbsthilfe bekämpft und überwunden werden. Einsturz und Verschüttung, Brand und Vergiftung sind die Gefahren, gegen die angekämpft werden muß. Solches Ankämpfen ist nur erfolgreich, wenn die Bevölkerung mit den entsprechenden Möglichkeiten vertraut und den wirksamsten Geräten ausgestattet ist. Diese Möglichkeit muß auf allen Stufen gewährleistet sein: beim einzelnen, in der Familie, im Betrieb, im Gemeinwesen.

Eingetretene Verluste können in ihrer Schwere hintangehalten werden, wenn schnell sachgemäße erste Hilfe im Sinne ärztlicher Versorgung zur Hand ist. Je näher und schneller diese Hilfe, um so besser. Sie muß also ebenfalls auf diesen Stufen sofort wirksam werden können.

Die Schäden können so schwer sein, daß ein Weiterexistieren in gewohnter Weise nicht mehr möglich ist. Das Haus ist verloren, der Betrieb zerstört, das Gemeinwesen durch das Ausfallen aller Kommunikationen und Versorgungsanlagen außer Wirkung. Die Selbsthilfe muß auch hiergegen durch Vorbereitung einer Fürsorge für Obdach- und Arbeitslose sowie gemeinsamer Anstrengung zur Rückgewinnung der Lebensmöglichkeiten gewappnet sein.

Der Umfang eingetretener Notstände kann so groß sein, daß er durch Selbsthilfe allein nicht mehr bewältigt werden kann. Dann muß als nächste Etappe auf die Nachbarschaftshilfe in allen diesen Stufen zurückgegriffen werden. Familien und Betriebe müssen sich nachbarlich helfen, schließlich auch die benachbarten Gemeinwesen.

Auch diese Etappe kann nicht mehr ausreichen. Dann kann nur noch eine vororganisierte überörtliche Hilfe die notwendige Entlastung bringen, die an dem Schwerpunkt der Gefahren- und Schadenherde eingesetzt wird. Sie muß straff organisiert, bestens ausgebildet und ausgerüstet sein, um solche Schwerpunktaufgaben mit Erfolg zu bewältigen.

Organisatorisch gesehen tritt hier die Frage auf: Können solche Eingreifreserven noch ziviler Art sein oder müssen sie nicht bei der einem Kampfangriff ähnelnden Art der Betätigung militärisch geführt, ausgebildet, ausgerüstet und, wie es die Eigenart militärischer Einheiten ist, auf sich selbst gestellt sein?

Zur Beantwortung dieser Frage darf ich auf die Erfahrungen des 2. Weltkrieges zurückgreifen. Es waren die für dargestellten Zwecke eines überörtlichen Eingreifens sowohl zivile wie militärische Einheiten vorhanden. Die zivilen Einheiten waren Luftschutz-Polizeinheiten, also bereits straffere Gliederungen als rein zivile Freiwilligen-Trupps. Sie haben ihr Bestes darangegeben, was nicht verkannt werden soll. Die Schwerpunktaufgaben dieser Art aber blieben mehr und mehr den militärischen Einheiten, den Luftschutzabteilungen (mot.) der Luftwaffe vorbehalten. Sie hatten den Vorteil einer mobilen Truppe, schlagartig und überall verwendbar zu sein.

In einer Reihe von Staaten scheinen diese Erfahrungen beherzigt zu sein. Sie haben oder sie sind dabei, entsprechend ausgebildete und ausgerüstete mili-

tärische Einheiten vorzusehen, die als überörtliche Hilfe an den Schwerpunkten des Geschehens eingesetzt werden sollen. Sie stehen dann für diese Aufgabe den verantwortlichen zivilen Stellen zur Verfügung.

Es hat sich aber weiter gezeigt, daß solche überörtliche Hilfe nicht nur für die unmittelbare Bekämpfung der eingetretenen Gefahren und Schäden notwendig würde, sondern daß die sofort einsetzenden Maßnahmen für die Betreuung der vielen Obdachlosen, die mit ihrem Heim alles zum Leben Erforderliche verloren hatten, auch im Wege der Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe allein nicht mehr zureichend geleistet werden konnte. Deshalb wurde im 2. Weltkriege ein interministerieller Luftkriegsschäden-Ausschuß als zentrale Weisungsstelle eingerichtet, die in Permanenz tagte und zu der die bevollmächtigten Vertreter der Wehrmacht, aller Reichsministerien und Spitzenorganisationen, die für eine Mithilfe in Frage kamen, gefordert. Diese Zentralstelle war mit den besten Fernmeldemitteln ausgestattet, um jederzeit über alle Schadensvorgänge unterrichtet zu sein, konnte die Nachbarschaftshilfen zu gemeinsamem Wirken bei Großkatastrophen zusammenfassen und besaß selbst umfangreiche Hilfsreserven zum schwerpunktartigen Einsatz. So verfügte sie unter anderem über 10 motorisierte Hilfszüge, von denen jeder einzelne 10 fahrbare Küchen und 20 bis 30 Lastkraftwagen mit Gegenständen des täglichen Bedarfs umfaßte. Diese sofort einsetzende großzügige Vorsorge hat wesentlich dazu beigetragen, daß trotz der Größe der Schäden nirgends eine Panik ausbrach.

Einmal bei den Erfahrungen des 2. Weltkrieges, ergibt sich die weitere Frage. Hat ein so gestalteter und auf diese Weise unterstützter ziviler Luftschutz damit seine Aufgabe restlos erfüllt?

Die aus persönlicher Erfahrung und aus dem Studium der Unterlagen gebildete Antwort lautet: Ja und nein! Ja, wenn als Aufgabe betrachtet würde, daß die Verluste der Bevölkerung gemindert werden konnten, keine Panik entstand und der Widerstandswille der Bevölkerung erstaunlich lange aufrechterhalten blieb. Nein, wenn in die Aufgabe eingeschlossen werden sollte, daß der volkswirtschaftliche und innere Zusammenbruch verhütet und — wie es in den Führungsgrundsätzen für den Luftschutz hieß — „verhindert werden sollte, daß die Kraftquellen und der Kraftstrom zur Front zum Erliegen kommen“.

Damit kommen wir zu einer weiteren Aufgabe eines neuzeitlichen Luftschutzes, der damit über den passiven Schutz hinausgreifend in eine zivile Verteidigung hinüberwächst.

Ich lasse dahingestellt, ob diese Aufgabe dem uralten Selbstschutzbegriff des Zivilschutzes noch entspricht, da sie zwar ebenfalls alle Stufen der Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe und öffentlichen Hilfe anspricht, aber in erster Linie in die Verantwortung leitender ziviler Stellen fällt. Insofern gehört sie aber in den Gesamtkomplex einer neuzeitlichen Landesverteidigung, und ich möchte meinen, daß die Notwendigkeit dieser Aufgabe geradezu typisch für die moderne Kriegführung ist, mit der gerechnet werden muß. Ein kurzer hierauf beschränkter Rückblick auf die Geschehnisse des Bombenkrieges gegen das deutsche Heimatgebiet mag zeigen, was diese Aufgabe umfaßt und bedeutet.

Seit 1942 hatten die Angriffe der alliierten Luftwaffe in steigendem Maße die deutschen Groß- und Mittelstädte getroffen. Ende November 1943 begann der Großangriff gegen Berlin, der in seinem ersten Abschnitt fast pausenlos bis März 1944 anhielt. Schon die ersten beiden Angriffsnächte hatten den gut organisierten zivilen Luftschutz durch Brandbekämpfung und Rettungsdienste überfordert. An eine Aufräumung oder gar Instandsetzung der Existenzgrundlagen der Stadt war nicht zu denken. Es gab nach diesen Angriffen keinen Verkehr, kein Wasser, kein Licht, keinen Fernsprechverkehr mehr. Die Direktionen dieser Betriebe sahen sich außerstande, diese lebenswichtigen Existenzgrundlagen in der notwendigen kurzen Frist sicherzustellen.

In diesen Tagen war ich zufällig von der Front in Berlin anwesend. Das Oberkommando des Heeres übertrug mir angesichts dieser trostlosen Sachlage den Auftrag, die baldmögliche Wiederherstellung der Lebensmöglichkeiten zu betreiben. Ich ließ die Direktionen der betreffenden Betriebe zusammenrufen, von denen jede nur an ihre eigenen Schäden dachte, und stellte mit ihnen unter Zusammenwerfen aller Kräfte einen auf die äußerste Dringlichkeit begrenzten Notplan auf, der stufenweise die einzelnen Lebensgrundlagen zurückbringen sollte. Zur wirksamen Unterstützung und als Schrittmacher stellte ich dazu die nächsten erreichbaren Einheiten meiner Technischen Truppen, einer ausgesuchten Fachtruppe, zur Verfügung. Diese Truppeneinheiten haben bis zum Ende des Krieges das technische Rückgrat für die Schädenbeseitigung bei den Luftangriffen auf Berlin gebildet.

Nun, jeder Berliner, der diese Zeit der Luftangriffe auf Berlin miterlebt hat, wird Ihnen bezeugen, wie bald nacheinander Verkehr, Wasser, Strom wieder liefen. Ich muß aber versichern, daß ohne diese damals improvisierte Notmaßnahme eines solchen Notplanes unter einheitlicher Leitung und ohne die dazu herbeigerufene Fachtruppe diese Aufgaben in gleicher Frist nicht hätten bewältigt werden können. Von den Betrieben forderte diese Art des Vorgehens ein völliges Umdenken aus dem friedensmäßigen Zustand in einen kriegsgemäßen, bei dem nur das Wesentliche wichtig war.

Diese Notwendigkeit wird durch die Ereignisse der letzten Phase des Bombenkrieges noch eindrücklicher bewiesen. In dieser Phase, von Mitte 1944 an, wurden alle Verkehrsanlagen und die Stätten der Betriebsstoffproduktion konzentrisch und systematisch angegriffen. Solange zwischen den Angriffen auf die einzelnen Objekte noch Pausen bestanden, konnten die Schädigungen durch Zusammenfassung von Arbeitsdienst, OT Baugruppen und Technischen Truppen einigermaßen wieder wettgemacht werden.

Als aber die Schläge pausenlos abliefen und keine Zeit zur Wiederinstandsetzung ließen, war auch diese außerordentliche Hilfe vergeblich. Ein Rad nach dem anderen blieb stehen, bis schließlich der Verkehrs- und Wirtschaftskreislauf völlig erstarb. Die eingetretene Lähmung war nicht nur das Ende für die Kampfmöglichkeit der geschlagenen Truppen, sondern brachte auch für das Weiterleben der Bevölkerung höchste Gefahr. Die Sieger waren es, die der Bevölkerung wieder zu ihrer Existenzmöglichkeit verhalfen.

Ein Rückblick auf diese Ereignisse stellt doch meines Erachtens einige drastische Lehren für eine zukünftige Landesverteidigung auf. Einmal: Es muß nicht nur das augenblickliche Überleben, sondern auch das Weiterleben und Weiterkämpfen gesichert bleiben. Es wäre ein Trugschluß anzunehmen, daß schwergetroffene lebens- oder kriegswichtige Betriebe von sich aus allein wieder in einer auch nur annehmbaren Zeit zum Wiederanlaufen kommen. Sie bedürfen dazu einer überörtlichen fachgerechten Hilfe die von außen kommend, die Lebensanstöße gibt. Ich erspare mir, von Dresden zu sprechen, wo der Schock so groß war, daß der Anstoß zur Wiederbelebung nur von außen kommen konnte, da die örtlichen Organe nicht mehr bestanden oder untauglich zu einer Gegenmaßnahme geworden waren. Man braucht sich doch nur ernsthaft eine durch einen Atombombenangriff heimgesuchte Stadt vorzustellen. Sie würde ohne Hilfe von außen nicht mehr dem Leben zurückzugewinnen sein. Man kann aber solche Städte nicht der Agonie überlassen.

Weiter: Werden Schlüsselpunkte des Gesamtorganismus eines Volkes und die Kampfkraft der Front durch pausenlose Angriffe ausgeschaltet, so daß ihre Wiederinstandsetzung unmöglich ist, soll dann ein sonst noch unbesiegt Volk resignieren, oder muß es nicht Mittel und Wege finden, sich aus dieser lebensgefährlichen Krise wieder zur Lebensmöglichkeit hindurchzuringen? Ein Volksorganismus ist sehr gut vergleichbar mit dem Vorbild eines anderen Organismus, nämlich dem menschlichen Körper. Die Nerven sind die Fernmeldeverbindungen, die Blutbahnen die Verkehrswege, die Kraftquellen das Herz, der Flüssigkeitshaushalt die Wasserversorgung und so fort. Wenn ein menschlicher Organismus schwer angeschlagen ist, so bedarf er auch der fachgerechten Hilfe von außen durch entsprechendes Eingreifen oder Anlegen von Notverbänden, um über die Krisis hinwegzukommen. Im Bereich eines Volksorganismus heißt dies, daß nicht nur eine Vorratshaltung von Ersatzteilen oder Lebensmitteln dafür vorbereitet sein muß, sondern überdies zum tätigen Eingreifen Fachreserven bereitgestellt und Ausweichmöglichkeiten sowie Behelfslösungen bereitgehalten werden müssen. Solche Ausweichmöglichkeiten und Behelfslösungen, in sachkundiger Hand in Wirksamkeit gebracht, müssen gewährleisten, daß die Funktionen der durch Angriffe ausgefallenen Schlüsselpunkte in dem erforderlichen Mindestmaße durch Ersatzträger übernommen werden können. Solche Ausweichmöglichkeiten und Ersatzlösungen wurden im 2. Weltkrieg teils zu spät vorbereitet oder waren zum anderen Teil nicht vorhanden. Stellt man aber der Technik rechtzeitig diese Aufgabe, so wird sie solche Lösungen finden.

Solche Überlegungen wären unnötig, wenn die damaligen Vorgänge als so einmalig angesehen werden könnten, daß ihre Wiederholung in zukünftigen Kriegen nicht mehr befürchtet zu werden braucht. Die Antwort auf diese Frage kann kaum schwerfallen, wenn man fortgesetzt Drohungen dieser Art hört, daß in einem etwaigen Kriege das Leben eines Volkes in Kürze ausgelöscht sein würde. Zur Durchführung wird auf die weitreichenden Waffen verwiesen, die alle Städte eines Landes treffen können. Es ist richtig, solche Waffen laden gerade dazu ein, die Bevölkerung

zum Frieden, besser zur Unterwerfung zu zwingen, während die Front noch kämpft. Ich meine, wir hätten hier die wohl gefährlichste und aktuellste Frage der Landesverteidigung vor uns. Sie stellt Regierung wie Volk vor eine ungeheuer schwierige, aber wahrscheinlich entscheidende Bewährungsprobe.

Was bleibt zu tun? Ich bin der Ansicht, daß sich auch hierin wieder Militär und Zivil zusammenfinden müßten. Beide Partner haben an der Verhütung einer solchen tödlichen Krise ein lebenswichtiges eigenes Interesse. Fehlt der kämpfenden Truppe der Kraftstrom der Heimat, ist ihre heimatliche Operationsbasis nicht mehr aktionsfähig, dann ist auch ihre Aufgabe nicht mehr lösbar. Bei der Bevölkerung geht es in diesem Falle nicht mehr um das augenblickliche Überleben, das durch technische Schutzmaßnahmen noch einigermaßen gesichert werden könnte, sondern um ihr Weiterleben. Dazu bedarf sie des Verkehrs, Wassers, der Lebensmittel, der Kohle. Nicht einmal die primitivsten Lebensmöglichkeiten wären ihr ohne diese Voraussetzungen gesichert.

Die Vorsorge der zivilen Stellen hat sich deshalb nicht nur auf den unmittelbaren Schutz der Zivilbevölkerung zu erstrecken, sondern der Staat hat durch seine entsprechenden zivilen Organe — in Verbindung mit den militärischen Stellen — einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Lebensnotwendigkeiten der Bevölkerung in solchen Lagen aufrechterhalten werden können. Die Lebensnotwendigkeiten erfordern die Sicherstellung eines Mindestmaßes an Verkehr und Transport, an Belieferung mit Strom und Wasser, an Deckung des Kriegsbedarfs und der wichtigsten Konsumgüter für die Bevölkerung. Dieses Mindestmaß muß sichergestellt sein. Wird diese Sicherstellung durch Eintritt schwerer Schäden in Frage gestellt, so muß die Möglichkeit bestehen, durch Zusammenfassung aller zivilen Mittel und Kräfte, notfalls unter Einsatz überörtlicher Fachreserven, dieses Mindestmaß wieder zurückzugewinnen. In schlimmsten Fällen wird dabei zur Überbrückung auf verbreitete Behelfslösungen, die technisch vorbereitet sind und

durch geschultes technisches Personal schnell zur Wirksamkeit gebracht werden, zurückgegriffen werden müssen. Mit einem Wort: Der Strategie der militärischen Kriegführung muß eine technische Strategie der Heimat zur Erhaltung ihrer Lebensmöglichkeiten zur Seite treten.

Es ergibt sich für diese Aufgabe eine ähnliche Aufgabenteilung zwischen zivilen und militärischen Stellen, wie sie auch für die Grundaufgabe des Zivilschutzes vorgesehen war. Die Planung und Verantwortung für die Durchführung dieser Sicherung liegen bei den zivilen zuständigen Organen, die alle entsprechenden Fachgremien dabei einschalten müssen. Reichen die Hilfen auf den drei Stufen Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe, öffentliche Hilfe nicht aus, so werden dafür vorbereitete überörtliche Hilfen zusätzlich in Anspruch genommen werden müssen. Diese werden nur dann mit Erfolg eingesetzt werden können, wenn sie aus technischen Fachkräften bestehen, mit Behelfslösungen und Behelfsmitteln vertraut und entsprechend ausgestattet sind.

Ich darf zusammenfassen. Meine Ausführungen sollten zeigen, daß eine heutige Landesverteidigung ein komplexes Ganzes ist, das aus einer Anzahl von Faktoren besteht, von denen keiner fehlen darf. Eine besondere Bedeutung besitzt dabei die enge Verbindung zwischen militärischer und ziviler Verteidigung. Der zivilen Seite fallen dabei wichtige Aufgaben zu, deren Umfang, aber auch Schwierigkeit heute wohl kaum noch überall klar erkannt ist.

Ich habe auch angedeutet, daß die Welt heute bereits in einem weltweiten Geisteskampf steht. Je mehr in diesem geistigen Kampf die Menschen der freien Welt sich auf ihre wahren Werte besinnen und bereit sind, sich für deren Erhaltung einzusetzen, was in einer wirksam gestalteten Landesverteidigung zum Ausdruck kommt, um so geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß Landesverteidigung und Zivilschutz ihre praktische Bewährung ablegen müssen. Das aber wünschen wir alle!

## Die Führung des Luftschutzes in den Gemeinden

### Der örtliche Luftschutzleiter — seine Stellung und seine Aufgaben

\* \* \*

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) bestimmt in seinem § 4 Abs. 1 hinsichtlich des örtlichen Luftschutzleiters kurz und knapp:

„Der für die Ausführung dieses Gesetzes in der Gemeinde zuständige Beamte ist örtlicher Luftschutzleiter.“

Der Abs. 2 regelt noch mit einigen Sätzen die Frage, wer die Aufgaben eines örtlichen Luftschutzleiters wahrzunehmen hat, wenn mehrere Gemeinden zu einem Luftschutzgebiet zusammengefaßt werden. Schließlich überträgt § 12 ZBG dem örtlichen Luftschutzleiter die Aufgabe, die freiwilligen Helfer im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst zur Teil-

nahme an der Ausbildung und zur ehrenamtlichen Hilfeleistung im Luftschutz zu verpflichten.

Für denjenigen, der den Umfang und die Vielschichtigkeit der örtlichen Luftschutzarbeit zu ermessen, der insbesondere das Ausmaß der Verantwortung zu überschauen vermag, das dem örtlichen Luftschutzleiter auferlegt sein wird, muß diese einsilbige Erwähnung eben dieses örtlichen Luftschutzleiters unverstänlich erscheinen. Um so mehr wird dies für denjenigen der Fall sein, der aus eigener Kenntnis und Erfahrung das schwere und vielseitige Aufgabengebiet des örtlichen Luftschutzleiters aus der Luftschutzarbeit der dreißiger und vierziger Jahre kennt.

Sinn der obengenannten Vorschrift des § 4 Abs. 1 ZBG ist es zweifellos, eine Einzelpersonlichkeit für die Ausführung des ZBG in der Gemeinde verantwortlich zu machen. Dies ergibt sich einwandfrei auch aus dem ursprünglichen Regierungsentwurf hierzu, worin folgende Fassung vorgesehen war:

„In Ländern, in denen nach dem Gemeindeverfassungsrecht für den Vollzug der Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der leitende Beamte der Gemeindeverwaltung.“

Gegen diese Fassung erhob jedoch der Bundesrat Widerspruch, aber nicht etwa aus sachlichen Erwägungen, sondern lediglich aus der Überlegung heraus, daß die Zuständigkeit des Bundes fraglich sei, die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes in den Gemeinden durch den Bund zu regeln. „Das Grundgesetz“ — so führte der Bundesrat aus — „kennt entsprechend seiner föderalistischen Struktur nur Beziehungen zwischen Bund und Ländern. Die Regelung des Verhältnisses der Gemeinden zu ihren jeweiligen Ländern ist . . . den Ländern kraft ihrer Eigenstaatlichkeit überlassen.“ Entscheidend für diese Betrachtung ist es jedenfalls, daß auch der Bundesrat grundsätzlich die Übertragung der Luftschutzaufgaben an eine Einzelperson, eben an den „zuständigen Beamten in der Gemeinde“ für richtig hielt und deswegen auch gegen die endgültige Fassung des § 4 Abs. 1 ZBG keinen Widerspruch erhob. Es ist auch danach anzunehmen, daß die Grundkonzeption der Bundesregierung aufrechterhalten geblieben ist, nach der grundsätzlich der leitende Gemeindebeamte für die Ausführung des Gesetzes in der Gemeinde zuständig und verantwortlich ist.

Wer nun der „zuständige“ oder „leitende“ Beamte ist, der für die örtlichen Luftschutzmaßnahmen verantwortlich ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Kommunalverfassungsgesetzen der Länder, die deshalb unterschiedliche Regelungen treffen. Soweit sich hieraus einwandfreie Klarheiten nicht ergeben, bleibt es den Ländern überlassen, solche Unklarheiten — sei es durch Gesetzesauslegungen, sei es durch Erlaß spezieller gesetzlicher Regelungen oder durch Verwaltungsanordnungen — zu beseitigen. Im allgemeinen werden die Bürgermeister die „zuständigen“ Beamten sein. In Gemeinden mit einem kollegialen Organ, das nach dem Gemeindeverfassungsrecht für den Vollzug der Auftragsangelegenheiten zuständig ist, tritt an dessen Stelle beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen der Gemeinde-(Stadt)-Direktor.

In der Begründung der Bundesregierung zu ihrem Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, daß nach früherem Luftschutzrecht Luftschutzort der Ortspolizeibezirk war. Die Leitung im Luftschutzort hatte der örtliche Polizeiverwalter. Die Bundesregierung war jedoch der Auffassung, daß, da der zivile Luftschutz weder eine militärische noch eine polizeiliche Aufgabe ist und im Rahmen der allgemeinen inneren Verwaltung durch die Gemeinden wahrgenommen werden soll, es folgerichtig erschien, den leitenden Beamten der Gemeindeverwaltung als örtlichen Luftschutzleiter vorzusehen. Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Ansicht, daß Vorbereitung und Zusammenfassung der verschiedenen Luftschutzdienste, die sich eng an kommunale Einrichtungen anlehnen,

unter der gemeindlichen Leitung wesentlich reibungsloser durchführbar sein werden.

Eine solche Ansicht ist zweifellos im Grundsatz nicht zu bestreiten. Denn kommunale Einrichtungen und kommunale Hilfen werden für den Aufbau, aber auch für das Wirksamwerden des Luftschutzes im Ernstfall unentbehrlich sein. Dieserhalb seien nur die gemeindlichen Feuerwehren und die gemeindlichen Versorgungsbetriebe, der kommunale Fuhrpark und die Verkehrsbetriebe erwähnt. Doch sollte man sich nicht darüber täuschen, daß das Problem des örtlichen Luftschutzes auch eine polizeiliche Seite hat. Abgesehen von der Notwendigkeit durchgreifender Verkehrsregelungen schon bei Übungen in der Ausbildung, ist auf polizeiliche Hilfe im Ernstfalle schon gar nicht zu verzichten. Das lehren zahllose Beispiele aus der Praxis des Luftschutzes im vergangenen Kriege. Wenn die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst aus dem Stadium der Freiwilligkeit in eine Verpflichtung übergeführt werden muß, was durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, dann wird polizeiliche Verpflichtung zweifellos wirksamer sein als die gemeindliche Luftschutzverpflichtung.

Diese Überlegungen sind weniger bedeutungsvoll für die Länder, in denen die Ortspolizeigewalt in den Händen jener in der Gemeinde zuständigen Beamten liegt, die gleichzeitig örtliche Luftschutzleiter sind. Dies ist beispielsweise im Lande Hessen der Fall, wo gemäß § 150 der Gemeindeordnung die Aufgaben der Polizei in den Gemeinden mit Gemeindepolizei von dem Bürgermeister wahrgenommen werden, selbst wenn es sich um Gemeinden mit Magistratsverfassung handelt. Hier werden also Ortspolizeiverwalter und örtlicher Luftschutzleiter ein und dieselbe Person sein. Ähnliches gilt für Rheinland-Pfalz: § 50 der hier geltenden Gemeindeordnung überträgt dem Bürgermeister (außer den ihm gesetzlich übertragenen Obliegenheiten) gemäß Abs. 1 Ziff. 6 die Aufgaben „soweit nicht besondere Beamte bestellt sind, die ordentlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen, insbesondere die Ortspolizei zu handhaben“. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß den örtlichen Luftschutzleitern, die kommunalverfassungsrechtlich so eng mit der Ortspolizei verbunden und verflochten sind, ihre Aufgabe ganz wesentlich erleichtert wird. Hier zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, welche vorteilhafte Bedeutung die „Einheit der Verwaltung“ mit sich bringt.

Aber wie ist es in anderen Ländern? In Nordrhein-Westfalen und auch in Niedersachsen ist die Polizei verstaatlicht, und zwar in dem Sinne, daß die Bürgermeister — und an deren Stelle nach der Neuregelung des Kommunalverfassungsrechtes die Gemeindedirektoren — aufgehört haben, Ortspolizeivorsteher zu sein. Dementsprechend verfügen sie auch in keiner Weise mehr über irgendeinen Einfluß auf polizeiliche Maßnahmen und auf örtliche Polizeibeamte. Lediglich im Wege des Amtshilfe-Ersuchens kann sich der Gemeindedirektor polizeilicher Hilfe bedienen. Das ist ganz zweifellos ein Rückschritt in der Entwicklung der Verwaltungsorganisation. Ehedem war die Polizei auch ein staatlicher Verwaltungszweig, der von dem Gemeindeleiter, einem Kommunalbeamten, im staatlichen Auftrag und nach staatlichen Weisungen gehandhabt wurde. Bei solcher Regelung lagen nach

früherem Luftschutzrecht örtliche Polizeiverwaltung und örtliche Luftschutzleitung in einer Hand. Die Trennung Gemeinde/Polizei mag auf anderem Gebieten Vorteile haben, die aber vermutlich auch eher überschätzt als richtig bewertet werden; sicher ist, daß diese Trennung dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung widerspricht und auch mancherlei Nachteile, namentlich bei Durchführung eines einheitlich gelenkten Luftschutzes, bei dem die Polizei einfach nicht wegzudenken ist, mit sich bringt. Darüber darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß in der Kreisinstanz wieder eine engere Verbindung zwischen Polizei und Kreisverwaltung angestrebt und bereits weitgehend verwirklicht ist. Denn einen Kreisluftschutzleiter kennt das Gesetz nicht, wie überhaupt die Kreisinstanz dem ZBG fremd ist.

Aufgabe der Länder, in denen keine engere Verbindung zwischen Ortspolizeibehörde und leitendem Gemeindebeamten besteht, wird es sein müssen, die jetzt unhaltbare Fehlkonstruktion zu beseitigen und für eine sinnvolle Regelung Sorge zu tragen. Hierzu sei eindeutig festgestellt, daß eine solche Regelung nur so lauten kann, daß die örtliche Polizei im Luftschutzfall den Weisungen der örtlichen Luftschutzleiter unmittelbar unterstellt ist. Es ist völlig undenkbar und unmöglich, daß die einheitliche Führung des Luftschutzes, besonders im Ernstfalle, aber nicht minder auch bei Übungen, nur irgendwie im Geringsten angetastet wird. Der Erfolg des Luftschutzes könnte, geschieht dies nicht, weitgehend in Frage gestellt werden. Hier besteht eine Lücke, die alsbaldiger Beseitigung dringend bedarf.

Nach § 5 ZBG führen der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister für Verteidigung die Luftschutzmaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches durch. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich der Deutschen Bundesbahn, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Allgemeine Richtlinien erlassen dazu der Bundesminister für Verkehr beziehungsweise die obersten Landesbehörden. Damit sind die genannten Verwaltungen aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung herausgenommen. Letzten Endes aber treffen sich alle diese Maßnahmen in der Ebene des örtlichen Luftschutzleiters. Sofern aber keine ausreichenden rechtlichen Sicherungen gegeben sind, daß namentlich in dieser Ebene die verschiedenen Maßnahmen verschiedener Aufgabenträger bis ins Einzelne aufeinander abgestimmt werden, steht sehr stark zu befürchten, daß Überschneidungen, Leerlauf, Unterlassungen oder auch Doppelarbeit Platz greifen. Offenbar aus diesen Erwägungen heraus sieht § 5 Abs. 3 ZBG vor, daß der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zusammenwirken der obengenannten Verwaltungen mit den für den zivilen Luftschutz allgemein zuständigen Behörden regelt. So sehr anerkannt werden mag, daß bei den hier in Betracht kommenden Verwaltungen organisatorische, verwaltungsmäßige oder technische Verhältnisse vorliegen, die es zweckmäßig erscheinen lassen, ihnen die Zuständigkeit für die Durchführung des Luftschutzes innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu übertragen, ebenso sehr muß

mit aller Eindringlichkeit davor gewarnt werden, sie völlig und zusammenhanglos neben die Zuständigkeit des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen. Es kann daher nur die Aufgabe der in Aussicht genommenen Rechtsverordnung sein, eine möglichst innige Querverbindung zwischen diesen „Luftschutz-Sonderbehörden“ und den örtlichen Luftschutzleitern herzustellen. Insofern handelt es sich in gewissem Sinne auch um eine „Einheit der Verwaltung“, die der Sache dienlich sein kann.

Eine Sonderregelung hat der Industrie-Luftschutz durch das Gesetz erfahren. Er soll von den Betrieben auf eigene Kosten durchgeführt werden. Aber dieser Industrieluftschutz liegt innerhalb des Gesamtaufgabengebietes des örtlichen Luftschutzleiters. Bei seiner Organisation, Planung und Vorbereitung soll aber die freiwillige und verantwortliche Mitarbeit einer Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die von den Bundesministern für Wirtschaft und des Innern damit beauftragt wird, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände beratend nutzbar gemacht werden. Gegen eine solche Mitarbeit wird vom Standpunkt des örtlichen Luftschutzleiters sicherlich nichts einzuwenden sein, im Gegenteil: solch' sachverständiger Rat kann nur willkommen sein. Er hat aber seine Grenze dort zu finden, wo das Gesamtaufgabengebiet des örtlichen Luftschutzleiters beginnt. Deswegen sollte die Organisation verpflichtet werden, ihre Beratung nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter durchzuführen, der auch für den Industrieluftschutz verantwortlich ist. Nur so können Gegensätzlichkeiten und unnötige Reibereien vermieden werden.

Wesentliches Aufgabengebiet des örtlichen Luftschutzleiters ist die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes. Er ist eine behördliche Organisation und hat die Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen wirksam zu begegnen. Dem entsprechend sind die wesentlichsten Zweige des Luftschutzhilfsdienstes: Brandschutzdienst, Entgiftungsdienst, Bergungs- und Instandsetzungsdienst, Betreuungsdienst, Sanitätsdienst, Veterinärdienst und der Fernmeldedienst. Der Bundesminister des Innern wird über die näheren Einzelheiten allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und die sich seit längerer Zeit im Stadium der Vorbereitungen befinden. Solange diese Verwaltungsvorschriften nicht wirksam erlassen sind, kann mit einem durchgreifenden Arbeitsbeginn in der Ebene des örtlichen Luftschutzleiters natürlich nicht gerechnet werden.

Neben diesem „behördlichen“ Luftschutzhilfsdienst in der Ortsebene befaßt sich nun aber auch der Bundesluftschutzverband in gleicher Ebene mit Fragen des Luftschutzes. Er hat die Aufgabe, die Bevölkerung über die Gefahren von Angriffen aus der Luft aufzuklären, sie bei Luftschutzmaßnahmen zu beraten und die Organisation und Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz der Bevölkerung durchzuführen sowie bei der Durchführung von sonstigen Luftschutzmaßnahmen mitzuwirken. Es liegt auf der Hand, daß dieses Aufgabengebiet in starker Wechselwirkung zu der Funktion und zum Aufgabengebiet der örtlichen Luftschutzleiter steht. Gleichwohl enthält das Gesetz keinerlei Bestimmung über das Nebeneinander oder

Miteinander beider Organisationen. Daß aber der Gesetzgeber die Notwendigkeit engen Kontaktes zwischen Bundesluftschutzverband (und namentlich seiner örtlichen Dienststellen) mit den gemeindlichen Aufgabenträgern des Luftschutzes erkannt hat, geht aus der Tatsache hervor, daß gemäß § 31 ZBG unter anderem die kommunalen Spitzenverbände Mitglied dieser bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ sein können und tatsächlich auch geworden sind. Finanziell nachteilige Auswirkungen für die Gemeinden können aus der befürworteten engen Verbindung zwischen ihnen und dem Bundesluftschutzverband nicht erwachsen, da es Aufgabe des Bundes ist, den Verband zu finanzieren.

Die Kosten des öffentlichen Luftschutzes werden nach näherer Vorschrift und im Rahmen des § 32 ZBG vom Bund getragen. Allerdings erstreckt sich diese Verpflichtung des Bundes nicht auf persönliche und sächliche Verwaltungskosten. Diese sind von den Gemeinden, soweit sie bei ihnen entstehen, zu tragen. Die erforderlichen Mittel sind mithin in den gemeindlichen Haushaltsplänen bereitzustellen. Darin liegt offenbar eine gewisse Schwächung der Stellung des örtlichen Luftschutzleiters, der als solcher durch das Gesetz bewußt frei und unabhängig von seiner Gemeinde herausgestellt ist, aber nunmehr hinsichtlich der für ihn notwendigen Mittel doch wieder von dem Wohlwollen der Vertretungskörperschaft seiner Gemeinde abhängig ist. Man wende dagegen nicht ein, daß es sich nur um geringe Beträge handle, deren Aufbringung keine nennenswerten Sorgen bereiten könne. Solche Einwendungen können nur von Personen erhoben werden, denen die finanziellen Verhältnisse der großen Masse der kleinen Gemeinden nicht hinreichend bekannt sind. Für sie bedeuten scheinbar geringe Summen von einigen Hundert Mark mindestens ebenso viel, wenn nicht sogar mehr, wie Tausende oder gar Zehntausende von Mark besser fundierter Gemeinwesen. Man soll auch nicht auf die Möglichkeit der Zwangsetatisierung ausweichen. Denn ein Zwang dieser Art kann niemals der Luftschutzarbeit förderlich sein, wird namentlich die Arbeit des örtlichen Luftschutzleiters nicht vereinfachen.

In diesem Zusammenhang kann ein Hinweis auf die öffentlichen Luftschutzbauten nicht unterbleiben. Gemäß § 32 ZBG trägt der Bund die Kosten für die Instandsetzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Luftschutzbauten. Damit sind also für die Zukunft namentlich, was die Errichtung neuer Luftschutzbauten anbetrifft, klare Verhältnisse geschaffen. Hinsichtlich der Instandsetzung vorhandener öffentlicher Luftschutzbauten, wofür der Bund ebenfalls die Kosten zu tragen hat, ist aber bereits eindeutig zu erkennen gegeben worden, daß hierfür nur solche Luftschutzbauten in Betracht kommen, die nach Ihrer Instandsetzung auch nach neuesten Luftschutzerkenntnissen den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß Entscheidungen nach dieser Richtung in absehbarer Zeit nur für solche Luftschutzorte zu erwarten sind, die im Sinne des § 9 ZBG als Orte gelten, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Dabei handelt es sich unter den rund 24 000 Gemeinden des Bundesgebietes nur um einen

ganz verschwindenden Bruchteil. Alle übrigen Gemeinden schweben also hinsichtlich ihrer alten Luftschutzbauten völlig im Ungewissen, bis daß der § 9 ZBG auch auf die Großzahl der übrigen Gemeinden ausgedehnt wird. Es muß sogar angenommen werden, daß diese Ausdehnung des § 9 ZBG nur durch Gesetz, und nicht etwa durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach § 32 ZBG erfolgen kann. In unendlich vielen Fällen stellen die alten Luftschutzeinrichtungen, die doch fast ausnahmslos auf Betreiben und auf Rechnung des ehemaligen Reiches entstanden sind, schon jetzt eine finanzielle Belastung der Gemeinden dar. Der allmähliche Verfall dieser Bauten bringt vielfach Gefahren für die Nachbarschaft, insbesondere für vorbeifahrenden Verkehr mit sich. Alle gemeindlichen Vorstellungen, die durch Beseitigung solcher Gefahrenquellen entstehenden Kosten auf den Bund als den Nachfolger des Reiches als Veranlasser der Bauten zu übernehmen, sind unberücksichtigt geblieben. Die Gemeinden mußten sich auf ihre eigenen Kosten dieser Aufgaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit annehmen und werden offenbar gezwungen sein, dies auch weiterhin zu tun. Zwar sind noch gerichtliche Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu erwarten, doch werden bis dahin die Gemeinden — wie in der Vergangenheit — noch erhebliche Aufwendungen machen müssen. Das bedeutet, daß die Tätigkeit des örtlichen Luftschutzleiters, nämlich des „in der Gemeinde zuständigen Beamten“, in vielen Orten mit einer erheblichen Hypothek psychologischer Art vorbelastet ist. Wenn man bedenkt, daß im Bundeshaushalt 1959 allein für die Instandsetzung von Luftschutzbunkern (in dem oben gekennzeichneten engen Rahmen) ein Betrag von 5 Millionen DM vorgesehen ist, dann kann es nur unverstündlich erscheinen, daß der Bund die genannte psychologische Hypothek in Kauf nimmt, statt den Gemeinden Beträge zu zahlen, die für sie im Einzelfalle eine schwere Belastung, für den Bund insgesamt genommen und im Vergleich zu seiner Gesamtbelastung kaum ins Gewicht fallen würden. Bleibt also nur zu hoffen, daß der Bund durch eine großzügigere Haltung sich selbst und namentlich auch dem örtlichen Luftschutzleiter bessere psychologische Voraussetzungen für den Start des zivilen Bevölkerungsschutzes verschafft.

Wie bereits angedeutet, ist nach § 9 ZBG ein Luftschutzhilfsdienst zunächst nur für Orte einzurichten, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Orte werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Beteiligten Bundesministern und der obersten Landesbehörde bestimmt. Offenbar ist daran gedacht, in der Regel Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern als solche Luftschutzorte zu bestimmen, wie die Begründung des Regierungsentwurfes erkennen läßt. Zweifellos ist dies ein ganz grober Maßstab, den das ZBG selbst korrigiert, indem es in § 22 hinsichtlich gewisser baulicher Maßnahmen die Gemeindegrößengruppe von 10 000 Einwohnern zugrunde legt und selbst eine Unterschreitung dieser Größenordnung unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt. Wenn also auf den ersten Blick nur Großstädte angesprochen zu sein scheinen, so läßt doch das Gesetz bereits erkennen, daß auch in kleineren Gemeinden die Arbeit des örtlichen Luftschutzleiters schon in absehbarer Zeit prak-

tische Gestalt annehmen wird. Diese Luftschutzleiter tun deswegen gut daran, schon jetzt ihre vorbereiteten Maßnahmen zu treffen und dabei insbesondere die bei ihnen vorhandenen Basisorganisationen helfend und beratend hinzuzuziehen. Denn wer will entscheiden, was in einem künftigen Kriege in besonderem Maße luftgefährdet ist — die Ballungszentren, oder auch die ländlichen Gebiete mit der Grundlage der Volksernährung, mit Getreidefeldern und Vieh, die bei Anwendung moderner Waffen in besonderem Maße gefährdet sein können?

Hiernach ergeben sich vom Standpunkt des örtlichen Luftschutzleiters für die weitere Entwicklung des Rechts und für die Durchführung praktischer Luftschutzmaßnahmen folgende Hinweise:

1. Das Verhältnis Luftschutz—Polizei bedarf — soweit die Kommunalverfassungsgesetze der Länder nicht bereits ausreichende Hilfen gewähren — einer Klärung nach der Richtung, daß die örtlichen Polizeiorgane dem örtlichen Luftschutzleiter in Fragen des Luftschutzes unterstellt werden.
2. Durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates ist sicherzustellen, daß die in § 5 ZBG genannten Verwaltungen, die aus dem Bereich der inneren Verwaltungen herausgenommen sind, zur engsten Zusammenarbeit mit den örtlichen Luftschutzleitern verpflichtet werden.
3. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die von den Bundesministerien für Wirtschaft und des Innern zur Beratung auf dem Gebiete des Industrie-

luftschutzes berufen wird, ist zu verpflichten, ihre Arbeit nur im engsten Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter durchzuführen, dem auch der Industrieluftschutz untersteht.

4. Für die alsbaldige Inangriffnahme praktischer Luftschutzarbeit ist der Erlaß der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsvorschriften dringend erforderlich.
5. Das Verhältnis des örtlichen Luftschutzleiters zu den Orststellen des Bundesluftschutzverbandes bedarf alsbaldiger grundsätzlicher Klärung in dem Sinne, daß beide gehalten sind, ihre Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen, wobei allerdings die strenge Trennung der finanziellen Verpflichtungen und Ansprüche zu wahren ist.
6. Es sollten vom Bunde geeignete Schritte unternommen werden, um dem örtlichen Luftschutzleiter Erleichterungen der psychologischen Belastung, die sein Amt zu tragen hat, zu verschaffen. Das ist namentlich in der Richtung anzustreben, daß bei der Auslegung des Begriffes „persönliche und sachliche Verwaltungskosten“ großzügig verfahren wird und daß ferner den Gemeinden bei Instandsetzung von Luftschutzbauten und namentlich bei der Beseitigung von Gefahrenquellen, die aus ihrem Verfall entstehen, Hilfe gewährt wird.
7. Eine Beschränkung von Luftschutzmaßnahmen auf eine verschwindend kleine Zahl von Gemeinden ist nicht vertretbar, zumal das Gesetz hinsichtlich baulicher Maßnahmen aus Gründen des Luftschutzes eine derartige Beschränkung selbst nicht kennt, sondern derartige Maßnahmen in bedeutend weitergehendem Umfange angewandt wissen will.

## NEUES ÜBER DEN LUFTSCHUTZ

*Die in dieser Rubrik gebrachten Nachrichten über Luftschutz und seine Grenzgebiete stützen sich auf Presse- und Fachpressemeldungen des In- und Auslandes. Ihre kommentarlose Übernahme ist weder als Bestätigung ihrer sachlichen Richtigkeit noch als übereinstimmende Anschauung mit der Redaktion in allen Fällen zu werten, ihr Wert liegt vielmehr in der Stellungnahme der öffentlichen Meinung sowie der verschiedenen Fachsparten zum Luftschutzproblem.*

### ADMINISTRATION UND ORGANISATION

#### Dokumentationsstelle für Zivilverteidigung

Die III. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung in Genf im Mai 1958 beauftragte das Generalsekretariat der I.O.Z.V., im Internationalen Mitteilungsblatt „Zivilverteidigung“ eine Bibliographie über die Probleme der Zivilverteidigung erscheinen zu lassen. Auf Grund der umfangreichen Dokumentation, welche dem Generalsekretariat aus den verschiedenen Ländern zugeht, bringt das Internationale Mitteilungsblatt ab August 1957 unter der Rubrik „Bibliographie“ Hinweise auf Veröffentlichungen mit kurzer Inhaltsangabe der verschiedenen Werke, Broschüren, Vorträge, Studien, Artikel und die übrige Dokumentation.

All diese Veröffentlichungen stehen Interessenten zur Verfügung. Die Dokumentationsstelle für Zivilverteidigung beim Generalsekretariat der I.O.Z.V., welche zur Erleichterung des Austausches von Kenntnissen und Erfahrungen in Sachen Zivilverteidigung geschaffen wurde, wird denjenigen, welche nicht in der Lage sind, das Aktenmaterial auf dem Platz einzusehen, die gewünschten Artikel in Form von Mikrofilmen oder Fotokopien übermitteln. Das in solcher Wiedergabe zugestellte Material ist jedoch nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt.

#### US-Atomenergiekommission unterstützt amerikanische Universitäten

Die amerikanische Atomenergiekommission (AEC) hat 41 Universitäten und Colleges in den USA weitere 2,26 Millionen Dollar für kernphysikalische Ausbildungsprogramme zur Verfügung gestellt. Damit erhöht sich die Gesamtsumme der von der AEC gewährten Unterstützungsgelder für US-Hochschulen auf 10,9 Millionen Dollar. Bisher sind 106 amerikanische Bildungsanstalten in den Genuß dieser Mittel gekommen.

Die jetzt zur Verfügung gestellten Gelder sollen in erster Linie für den Ankauf von Laboratoriumseinrichtungen benutzt werden. Unter anderem ist an den Ankauf von sieben Reaktoren gedacht, die für Ausbildungszwecke verwendet werden sollen. Damit erhöht sich die Anzahl der Reaktoren, die amerikanischen Hochschulen für Ausbildungszwecke bereits zur Verfügung stehen oder in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden, auf insgesamt 30.

#### Dezentralisierung der amerikanischen Industrie?

In den USA wurde vor kurzem ein kleines Büchlein herausgegeben, das sich mit der Standortwahl bei dem Bau von Fabrik-

anlagen befaßt. Der Verfasser dieses Buches, Yassen, hebt hervor, daß die amerikanische Regierung Maßnahmen in die Wege leiten müsse, die eine Streuung der lebenswichtigen Industriezweige über das ganze Land garantieren.

Fast sämtliche wichtigsten amerikanischen Industrien, so wird betont, seien auf 19 Schlüsselgebiete in der Nähe der wichtigsten amerikanischen Großstädte konzentriert. Dagegen sei die russische Industrie stark dezentralisiert, und zwar über ein Gebiet von 9 000 000 Quadratmeilen. Durch Gesetz ist es verboten, neue wichtige Industriebauten in der Nähe der stark industrialisierten Städte Leningrad und Moskau zu errichten.

## FRIEDLICHE NUTZUNG DER ATOMENERGIE

### Erstes Krankenhaus mit eigenem Atomreaktor eröffnet

Das neueste medizinische Forschungsinstitut in den USA, das als erste Klinik der Welt über einen eigenen, speziell für therapeutische Zwecke konstruierten Kernreaktor verfügen wird, wurde im Brookhaven National Laboratorium eingeweiht.

Die mit einem Kostenaufwand von 6,5 Millionen Dollar errichtete Klinik umfaßt eine Reihe von Speziallaboratorien, ein Krankenhaus mit 48 Betten und die Reaktoranlage, die vor allem für die Erforschung der Krebsursachen und die Therapie bösartiger Geschwülste verwendet werden soll.

Bei der Einweihungsfeier betonte Dr. Shields Warren, Professor für Pathologie an der medizinischen Akademie der Harvard-Universität, daß die Vereinigten Staaten im letzten Jahr über 300 Millionen Dollar für biomedizinische Forschungsarbeiten aufgewendet haben, wovon ein großer Teil speziell für die Krebsforschung ausgegeben wurde.

Der Reaktor des neuen medizinischen Instituts in Brookhaven wird Anfang 1959 in Betrieb genommen. Er ist speziell für die medizinische Therapie und Diagnostik konstruiert und liefert einen Neutronenstrom, der fünfzigmal stärker ist als der des bisher für allgemeine Forschungszwecke benutzten Reaktors der Brookhaven-Laboratorien.

## LEBENSMITTELSICHERUNG

### Konservierung von Lebensmitteln durch ionisierende Strahlen

„Die Nahrungsmittelkonservierung bietet von allen Möglichkeiten einer friedlichen Nutzung der Atomenergie den Völkern der Welt die verheißungsvollsten Aussichten.“ Sterlin W. Cole, der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, verwies mit diesen Worten auf die Bedeutung eines Programms, das im Jahr 1953 in den Vereinigten Staaten auf Veranlassung verschiedener Regierungsstellen in Angriff genommen wurde und an dessen Durchführung inzwischen mehr als 90 Laboratorien und Forschungsinstitute von Universitäten und der Industrie mitarbeiten. Vom Quartiermeisteramt der USA-Armee wurden jetzt Pläne zur Errichtung einer großen Bestrahlungsversuchsanlage (US-Army Ionization Radiation Center — USAIRC) fertiggestellt, die 1960 in Stockton (Kalifornien) in Betrieb genommen werden soll und eine Durchlaufkapazität von 1360 kg Lebensmittel pro Stunde hat. Nicht nur frisches Obst und Gemüse, sondern auch Fleisch, Geflügel, Fisch, Nahrungsmittel, Backwaren und andere Lebensmittel sowie bestimmte Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie können hier konserviert werden.

Dieses Spezialforschungsinstitut zur Verwendung ionisierender Strahlung wird dazu beitragen, viele im Zusammenhang mit einer Strahlen- oder „Kalt“-Sterilisierung noch bestehenden Probleme einer Lösung näherzubringen. Und deren sind noch sehr viele — angefangen von der Frage, welche Nahrungsmittel sich überhaupt und welche sich am besten für eine Strahlensterilisierung eignen, ob sie mit Elektronenbombardement oder besser mit Gammastrahlen aus einem künstlich aktivierten Isotop zu

behandeln seien, und welches Verfahren wirksamer und wirtschaftlicher ist. Von großer Bedeutung sind ferner grundsätzliche Stellungnahmen darüber, inwieweit vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus eine Massenverarbeitung „kalt“-sterilisierter Lebensmittel durchführbar und wünschenswert erscheint, und welche Kommentare die Mediziner und Ernährungswissenschaftler dazu zu geben haben.

Trotz umfangreicher und gründlicher Untersuchungen sind Physiker, Ingenieure und Nahrungsmittelfachleute, Mediziner, Biologen und Biochemiker noch zu keinen gültigen Antworten gekommen, denn zu viele, und meist nur experimentell aufzuspißende Einzelfaktoren sind im Spiel, von denen jeder für sich einen Problemkomplex darstellt. Erst wenn es einmal gelungen ist, alle „Unbekannten“ zu entlarven, wird man sagen können, daß durch die Nutzung der Atomstrahlung für die Frischhaltung von Lebensmitteln der Menschheit ein unschätzbare Geschenk für die Sicherung ihrer Ernährung in den Schoß gefallen ist.

Auf der Genfer Atomkonferenz über die friedliche Nutzung der Atomenergie wurde aus den verschiedenen von amerikanischen Wissenschaftlern zu diesem Thema gehaltenen Referaten deutlich, wieviel mühevoller Kleinarbeit in den letzten Jahren und Monaten auf diesem Gebiet geleistet wurde, aber auch welche große Arbeit noch zu bewältigen ist, um zu befriedigenden Ergebnissen zu kommen. Seit der ersten UN-Atomkonferenz im Jahre 1955 wurden, wie B. H. Morgan von der Forschungs- und Entwicklungsabteilung der Continental Can Company (Chicago) ausführte, große Anstrengungen gemacht, die bei Lebensmitteln während und nach der Bestrahlung ausgelösten chemischen Prozesse zu klären. Man versuchte, sie qualitativ wie quantitativ zu erforschen und die durch Analyse festgestellten Veränderungen mit den von freiwilligen Versuchspersonen an solchen Nahrungsmitteln bemerkten oder bemängelten Veränderungen in Beziehung zu setzen.

Man hofft, auf diese Weise eine Art Kontrollmechanismus für das Ausmaß der an Lebensmitteln durch Strahlung verursachten „Schädigung“, als die ja schon eine Farb- oder Geruchsveränderung zu betrachten ist, schaffen zu können. Welche Schwierigkeiten sich für den Forscher dabei ergeben, wird durch folgendes Beispiel charakterisiert: Die Einwirkung einer für die Sterilisation ausreichenden Dosis auf Nahrungsmittel bewirkt zu 0,003% das Aufbrechen der Methyl (CH<sub>3</sub>)-Gruppen; in Fleisch entstehen durch Bestrahlung Sulfide und andere übelriechende Verbindungen, die manchmal nur in Millionstel Anteilen vorhanden sind, aber genügen, um bei der Versuchsperson Widerwillen gegen das Nahrungsmittel hervorzurufen. Dabei vermag häufig das Geruchs- und Geschmacksempfinden viel genauer Unterschiede oder Veränderungen in Lebensmitteln festzustellen, als dies mit chemischen Analysemethoden je möglich wäre. Durch solche und ähnliche Beobachtungen erfuhr die Nahrungsmittelforschung ganz allgemein eine ungeahnte Ausweitung und führte — auch bei nicht bestrahlten Stoffen — zur Erkenntnis neuer, für die Nahrungsmittel-Biochemie sehr wichtiger Zusammenhänge.

Die bisherigen Versuche mit Strahlendosen zwischen 4 000 und 10 000 000 rad (1 rad ist die Einheit absorbiertes Dosis irgendeiner ionisierenden Strahlung und entspricht einer Dosis von 1,07 Röntgen im Gewebe) wurden in den USA unter den verschiedensten Bedingungen durchgeführt. Dabei war zu berücksichtigen, daß nicht nur Pigmente, sondern fast alle in Nahrungsmitteln vorhandenen biochemischen Systeme bei Anwesenheit von Luft anders als im Vakuum, im gefrorenen Zustand anders als im nicht gefrorenen Zustand und nach der Bestrahlung je nach Feuchtigkeitsgehalt unterschiedlich reagieren. Darüber hinaus zeigen die meisten Großmoleküle, einschließlich der Enzyme, in reiner Form eine andere Strahlenempfindlichkeit, als wenn sie

Bestandteil von Nahrungsmitteln sind. Die meisten pflanzlichen und Milchprodukte verlieren mehr oder weniger stark an Farbe, während Fleisch ein intensiveres Rot annimmt oder aber sich bis zu Graubraun entfärbt; die letztgenannten Veränderungen sind auf die Anwesenheit oxydierender Stoffe zurückzuführen.

An die Stelle der für die Frischhaltung, Konservierung und Behandlung von Nahrungsmitteln angewandten Verfahren wie Tiefkühlung, vollständiger Feuchtigkeitsentzug, Eindosen, bestimmte Lagerung oder Verpackung, die jedoch unter gewissen Bedingungen alle ihre Nachteile haben, tritt die Strahlenbehandlung und verlangt je nach der beabsichtigten Wirkung folgende Dosen:

Verhinderung des Auskeimens (Kartoffeln, Zwiebeln, Karotten)	Dosis (rad)
Trichinenabtötung im Schweinefleisch	4 000 bis 20 000
Insektenvernichtung	30 000
Pasteurisierung	50 000
Sterilisierung	100 000 bis 1 000 000
	3 000 000

Die Einwirkung ionisierender Strahlung löst bei Nahrungsmittel-Kohlehydraten ähnliche Reaktionen aus wie bei Proteinen, nämlich Syntheseprozesse (Vernetzung und Polymerisation von Abbauprodukten) und Zerfallsprozesse (Abbau und Molekülzerfall). Nach der Bestrahlung fortdauernde Wirkungen wurden bei Pektinen, Zellulose und Dextranen festgestellt. Die genaue Kenntnis der Veränderungen in Bezug auf Textur, Farbe oder Geschmack ist gerade bei Kohlehydraten, Hauptbestandteilen der menschlichen Nahrung, sehr wichtig.

Ebenso wie die Hitzebehandlung beeinträchtigt auch die Strahlenbehandlung den Vitamingehalt, allerdings nach Art und Umständen unterschiedlich. Vitamin D, K, Riboflavin, Niacin, Folsäure und B<sub>12</sub> scheinen relativ stabil zu sein, während die Vitamine A, C und E empfindlicher sind und Thiamin sogar bis zu 20% mehr als bei Hitzesterilisierung abgebaut wird.

Bei Untersuchungen über die Auswirkung ionisierender Strahlen auf die dem Körper durch Kohlehydrate, Proteine und Fette zugeführte Energie ergab sich eindeutig, daß Sterilisierungsdosen keinen Einfluß auf die verwertbare Energie, den tatsächlichen Nutzwert der Nahrungstoffe, haben.

Das vorläufig größte Problem bildet nach wie vor die systematische Sondierung der für eine Bestrahlung geeigneten Nahrungsmittel sowie der zweckmäßigsten Dosen. Es existieren bereits umfangreiche Listen mit den von amerikanischen Instituten in dieser Beziehung erarbeiteten Resultaten, von denen einige hier genannt seien:

Produkt	Dosis (rad)	Beobachtungen (es sind nur Lebensmittel in schmackhafter und im Nährwert nicht beeinträchtigter Form angeführt)
gehackt. Rindfleisch	150 000	Lagerfähigkeit bei 4,5° C um das Vierfache erhöht
Eier (ganz)	300 000	Abtötung der Salmonella-Bakterien
	700 000	flüssig
	500 000	trocken
Austern (gekocht)	500 000	3-5 Monate 1,7° C lagerfähig
Karottensaft	3 000 000	steril
Spinat	3 000 000	4 Monate bei 10 und 37,7° C lagerfähig
grüne Bohnen	..	.. ..
süße Kartoffeln	..	.. ..

Mehl	60 000	frei von Insektenbefall; war noch 9 Monate nach Lagerung bei 37,7° C zum Brotbacken einwandfrei
Hühner	3 000 000	9 Monate bei 23,8° C lagerf.
Schweinebraten	3 500 000	„ „

Wissenschaftler der Universität Illinois berichten über die Ergebnisse eines 18monatigen Tierversuchs, bei dem Ratten mit gammabestrahelter Milch, Rindfleisch und Mehl gefüttert wurden; Kontrollgruppen „konsumierten“ hitzesterilisierte Nahrung. Ziel des Experiments war die Gewinnung eines Vergleichs der Protein- und Energiewerte der Verdaulichkeit und „Appetitlichkeit“ sowie die Erforschung möglicher toxischer Wirkungen infolge der Bestrahlungsreaktionen. Für die einzelnen Nahrungstoffe wurden Dosen von 40 000, 80 000, 3 Millionen und 6 Millionen rad angewandt. Ergebnis: Gammabestrahlung bis zu 3 Millionen rad beeinträchtigt kaum die Verdaulichkeit oder den biologischen Wert der Proteine von Rindfleisch, Bohnen, Mais oder Weizen. Im allgemeinen unterscheiden sich die Auswirkungen der Bestrahlung in bezug auf den Nährwert dieser Lebensmittel nicht merklich von den Auswirkungen der Hitzesterilisierung.

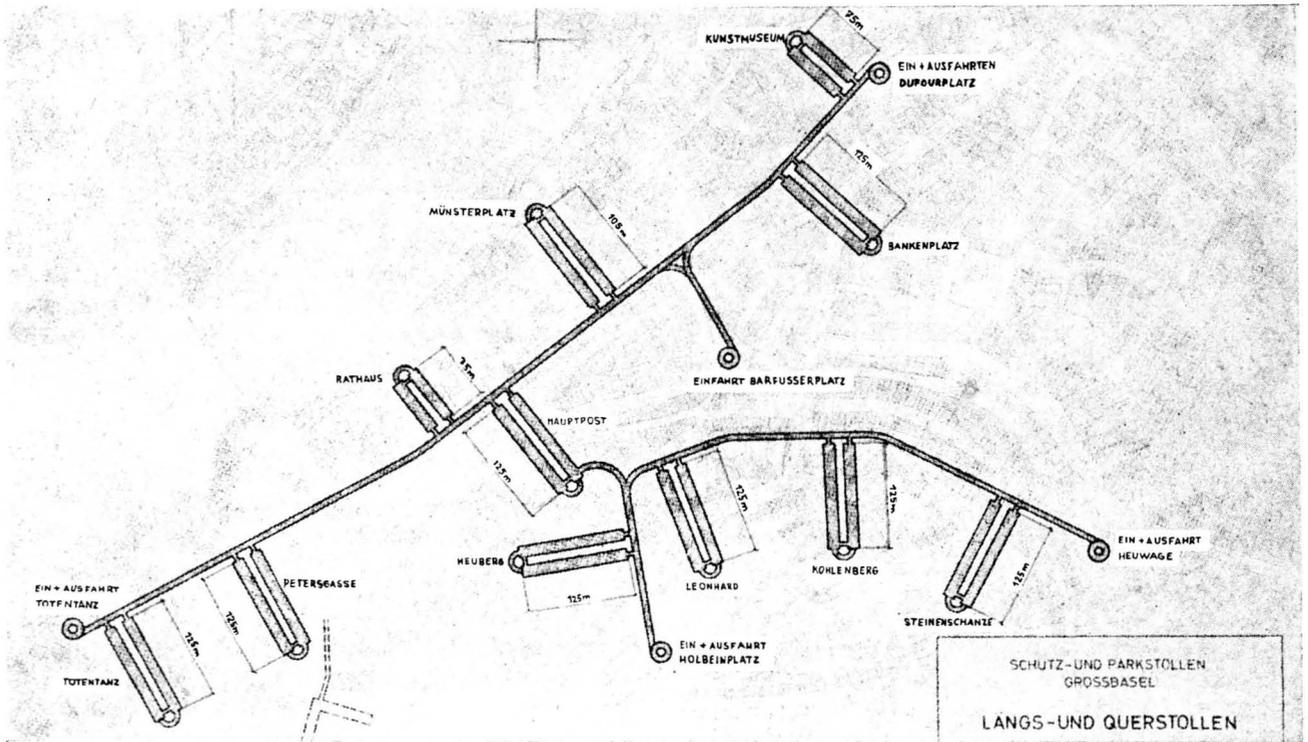
Eine zweite, noch nicht abgeschlossene Versuchsreihe gilt der Erforschung von Wachstum, Gewichtszunahme und Anfälligkeit gegen Krankheit sowie der Nachkommenschaft von Ratten, die ausschließlich von bestrahlter Nahrung leben.

Aus diesem Querschnitt durch die amerikanische Forschung auf dem Gebiet der Strahlenkonservierung ist zu erkennen, daß noch zahllose Hindernisse zu überwinden und Sicherheiten zu schaffen sind, ehe man an eine industrielle Anwendung der Strahlensterilisierung denken kann. Auf Grund der bisherigen Laboratoriumserfahrungen sind für die neue Versuchsanlage der US-Armee Strahlungsdosen zwischen 8 000 und 5 000 000 rad vorgesehen; als Elektronenquelle wird ein Linearbeschleuniger von 24 MeV Leistung, als Gammastrahlenquelle Kobalt-60 mit 2 Millionen Curie Intensität benutzt. Das Maximum für die Bestrahlungsdauer beträgt 65 Minuten, wobei die zu behandelnden Produkte bis zu minus 28° C „kalt“ und plus 76° C „warm“ sein können. Die besondere Aufmerksamkeit gilt möglichen Reaktionen zwischen Verpackungsmaterial und Inhalt und der Auswahl des bestgeeigneten Verpackungsmaterials.

## SCHUTZRAUMBAU

### Unterirdische Luftschutzbauten für Basel

Der „Basler Bund für Zivilschutz“ und die „Basler Verkehrsliga“ haben vor kurzem eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, in der sich 47 baslerische Organisationen und Institutionen zur wirkungsvollen Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist es, die Parkraumnot mit den Wünschen des Zivilschutzes in Einklang zu bringen. Erstmals trat die neugegründete Gesellschaft mit einer Ausstellung vor die Öffentlichkeit, in der die Notwendigkeit des Schutzes der schweizerischen Bevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfalle und die Möglichkeiten einer Kombination von unterirdischen Schutzräumen und Autoparkrings gezeigt wurden. Das Projekt umfaßt Stollen unter der Großbasler Innenstadt als Schutzräume für insgesamt 35 000 Personen sowie als Abstellflächen für rund 2 800 Personenumwag. Die etwa 25 m tief unter der Erde liegende und damit atombombensichere Anlage gliedert sich in Längsstollen als Verkehrsadern sowie insgesamt 11 Querstollenpaare als Schutz- und Parkräume. Sämtliche Stollen sind zweistöckig angelegt. Das sich unter der Großbasler Innenstadt ausbreitende Stollensystem soll 14 direkte Zugänge und 4 schraubenförmige doppelstöckige Fahrbahntürme für die Autos aufweisen, wobei die Ein- und Ausfahrten an den Rändern der Innenstadt angelegt



sind. Die Leerung der gesamten Anlage kann in 40 Minuten erfolgen. Für jede Abstellkaverne sind zwei Fahrstuhlgruppen mit je einem Fahrstuhl für 5 und 16 Personen vorgesehen. Die einzelnen Schutz- und Parkierungsstollen liegen im Stadttinnern, das die größten Menschenansammlungen aufweist. Von allen Punkten der Innenstadt aus sind die Zugänge in relativ kurzer Zeit erreichbar, so daß sich jedermann bei Gefahr in Deckung bringen kann. Die Kosten für den Bau belaufen sich auf 160 Millionen Franken. Die zu erwartende Subvention der Schweizer Bundesregierung ist mit 21 Millionen Franken eingesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft, welche als private Institution arbeitet, empfiehlt dem Regierungsrat, ein Bauprojekt für eine erste Ausbaustufe über 41 Millionen Franken auszuarbeiten, um so mit einer Bauzeit von etwa zwei Jahren Stollen für 700 Autos und 10 000 Personen zu schaffen. Der erste Teilbau wird die praktische Erprobung des großen Projekts erlauben und dadurch ermöglichen, die erforderlichen Erfahrungen im Hinblick auf die Verkehrsentlastung und die Bedürfnisse des Zivilschutzes zu sammeln.

## STRAHLENSCHUTZ

### Taschenradios für die amerikanische Bevölkerung zur Feststellung der Radioaktivität?

Eine „Hilf-Dir-selbst-Methode“ zur Vermeidung gefährlicher radioaktiver Spaltprodukte wurde vor kurzem von Libby entworfen. Er schlägt vor, daß sämtliche erwachsenen Bürger Amerikas im Falle eines Konflikts mit tragbaren Taschenradios ausgerüstet werden sollen. Durch diese ist es möglich, ständig mit den Behörden in Verbindung zu bleiben und festzustellen, wann radioaktive Spaltprodukte auftreten und in welche Richtung sie sich bewegen, selbst wenn sämtlicher Netzstrom ausfällt.

Außerdem, so fügte Libby hinzu, sollte versucht werden, die Industrie zu veranlassen, billige Geräte zur Messung der Radioaktivität in den Radios einzubauen, so daß der einzelne selbst feststellen könne, wie groß die Dosis sei, die er empfangen habe. Diese Vorsichtsmaßnahmen, kombiniert mit der Bereitstellung von Zufluchtsräumen, würden Millionen von Menschen das Leben retten.

### Herabsetzung des Strontiumgehalts in Böden durch Düngemittel

Dr. W. F. Libby, wissenschaftliches Mitglied der USA-Atomenergiekommision, teilte vor kurzem mit, daß durch den Gebrauch bestimmter Düngemittel die Gefahr durch Strontium 90 in radioaktiven Niederschlägen stark verringert werden könne.

Dr. Libby sagte, daß der Gebrauch von Kalium — ein oft vorkommendes Element in Düngemitteln — einen positiven Effekt habe, und zwar in der Hinsicht, daß dadurch die Menge an Strontium 90, die normalerweise durch die Pflanzen absorbiert werde, geringer sei.

Die Versuche, so wurde betont, hätten in erster Linie der Ausarbeitung von Methoden zur Wiederbelebung von Böden gedient, die durch radioaktive Spaltprodukte nach Atomreaktorkatastrophen oder nach Angriffen mit Thermonuklearwaffen im Kriege verseucht werden könnten. Eins der gefährlichsten und langlebigen radioaktiven Spaltprodukte ist das Strontium 90, das dem Calcium chemisch sehr nahe steht. Es kann sich in den menschlichen Knochen ansammeln, wenn es durch Nahrungsmittel aufgenommen wird, die auf verseuchtem Boden geerntet wurden. Dr. Libby berichtet über seine Versuche ausführlich in dem amerikanischen wissenschaftlichen Organ „Science“.

### Fall-Out Tests an Wild

Die Geweihe des Wildes sind stumme Zeugen der Erhöhung der Radioaktivität und der Gefahren, die sich aus ihr für den Menschen ergeben.

Analysen von Geweihen verschiedener Wildarten haben gezeigt, daß die Radioaktivität in den letzten sechs Jahren um das Zehnfache gestiegen ist. Die Studien wurden an Wild durchgeführt, das normalerweise im Hochland grasst und von dem bekannt ist, daß deren Geweih relativ hohe Mengen von radioaktiven Spaltprodukten enthält. Die Radioaktivität belief sich auf 126 Micromicrocurie pro Gramm Calcium in den Geweihen von Wild, das im November 1957 geschossen wurde. Der Gehalt an Calcium in Geweihen von Tieren die im Jahre 1952 erlegt wurden, betrug im Vergleich hierzu nur 11,2 Micromicrocurie pro Gramm Calcium. Der Bericht über die Untersuchungen wurde in der britischen wissen-

schaftlichen Zeitschrift „Nature“ veröffentlicht. Verfasser sind J. Hawthorn und R. B. Duckworth.

### Gründung eines Weltwarnzentrums für Radioaktivität

Im Anschluß an die Empfehlung der III. Internationalen Konferenz für Zivilverteidigung in Genf vom 12. — 16. Mai 1958, in der hervorgehoben wird, daß es wünschenswert sei, ein Weltwarnsystem für Radioaktivität aufzustellen, hat der Ausschuß „Radioaktivität“ der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung eingehende Studien unternommen, um allen Interessierten Vorschläge für die Bildung eines Weltwarnzentrums für Radioaktivität unterbreiten zu können, eines Zentrums, das bei Warnung vor Radioaktivität auf internationaler Ebene das Verbindungs- und Koordinationsorgan darstellt. Daraufhin wurde allen Regierungen und internationalen Organisationen eine Studie über die Betriebsweise des Warnsystems übermittelt. Auf Grund dieser Studie hat dann der Ausschuß „Radioaktivität“ ein konkretes Programm über die Bildung und Betriebsweise des Weltwarnsystems für Radioaktivität vorbereitet.

Auf seiner halbjährigen Sitzung in Genf vom 10. — 11. November 1958 hat darauf das Internationale Komitee nach einer Diskussion, in der unter anderem hervorgehoben wurde, daß die Bevölkerung nicht nur durch den Einsatz atomarer Waffen, sondern auch durch friedliche Ausnutzung der Atomenergie gefährdet sei, einstimmig beschlossen, ein Weltwarnzentrum für Radioaktivität zu gründen. Dieses Zentrum soll unmittelbar aus dem Ausschuß für Radioaktivität hervorgehen. Die Betriebsweise ist in einer besonderen Satzung festgelegt, in der es heißt, daß das Weltzentrum ohne Verzug die Inbetriebsetzung in Angriff nehmen, die Schaffung von regionalen Netzen in den verschiedenen Erdteilen anregen und die gesamte Tätigkeit des Weltwarnsystems koordinieren solle. Die praktische Tätigkeit des Weltwarnsystems für Radioaktivität ist in ihren Einzelheiten in einem Programm abgefaßt, das vom Internationalen Komitee genehmigt und in einem besonderen Dokument niedergelegt wurde. Als wichtigster Teil dieses Dokuments ist der anzusehen, in dem dargelegt wird, auf welche Weise die nationale Überwachungsstelle für Radioaktivität im Fall einer radioaktiven Verseuchung die Warnung seinem regionalen Zentrum übermitteln und auf welche Weise das regionale Zentrum die „Warnbotschaft“ an die diesem regionalen Netz angeschlossenen Länder weitergeben soll, insbesondere den nationalen Zivilverteidigungsdiensten und anderen interessierten Einrichtungen, die dann sogleich die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen ergreifen können. Die Warnbotschaft wird gleichzeitig dem Weltzentrum in Genf zur Weiterleitung an die anderen regionalen Zentren der Erde übermittelt. In seinem Schlußwort betont das Komitee, daß das Weltwarnzentrum ausschließlich praktische Ziele zum Schutz der Bevölkerung verfolge.

### Mobiles Laboratorium zur Messung der Radioaktivität

Das Generalsekretariat der IOZV freut sich, den Bericht von Herrn Dr. Malvicini, Leiter des Strahlenschutzdienstes des Nationalen Zentrums für Atomforschung in Ispra, über das mobile Laboratorium zur Messung der Radioaktivität wiedergeben zu können:

Das mobile Laboratorium des Nationalen Zentrums in Ispra (im Norden von Mailand) NZAF dient der raschen Kontrolle der Radioaktivität an einem vom Zentrum entfernt liegenden Ort, ohne daß vorher Muster in das Laboratorium des Zentrums gesandt werden müssen. In der Zivilverteidigung kann es zur Kontrolle der Radioaktivität von radioaktiven Wolken, welche von Atomwaffenexplosionen oder einem Unfall in einem Atomreaktor herrühren, verwendet werden; ferner zur Kontrolle einer radioaktiven Verseuchung an Ort und Stelle, die von Ausströmungen

eines Atombetriebes herrührt oder von einem Laboratorium, das Radioisotopen verwendet.

Das Laboratorium nimmt den hinteren Teil eines Tigrotto-O.M.-Wagens ein mit einer Nutzfläche von ungefähr 11 m<sup>2</sup>. Die Instrumente sind auf zwei Stahlbänken angeordnet, die sich in der Längsrichtung des Wagens gegenüberliegen und ungefähr 4 m lang sind. Im Vorraum des Wagens sind vier Reiseplätze für das wissenschaftliche Personal vorgesehen. Dieses Personal setzt sich aus Mitarbeitern des Strahlenschutzdienstes zusammen. 4 oder 5 Personen können gleichzeitig bequem im Innern des Wagens arbeiten. Das Fahrzeug ist vollkommen unabhängig und ermöglicht alle Messungen, die normalerweise in einem physikalischen Laboratorium vorgenommen werden.

Die atomaren Instrumente wurden besonders geprüft, um den Energieverbrauch auf ein Mindestmaß herabzusetzen; die mit Transistoren ausgerüsteten Apparate sind vibrationsunempfindlich und erfordern keine besondere vibrationsfreie Aufhängung. Die meisten Instrumente wurden vom NZAF oder durch Techniker oder Handwerker auf Grund von Plänen des NZAF hergestellt. Nur zwei Impulsmesser und der Frequenzmesser werden vorübergehend durch handelsübliche Instrumente ersetzt.

### Verwendungsmöglichkeiten

Das mobile Laboratorium ermöglicht die Durchführung folgender Radioaktivitätskontrollen:

1. Kontrolle der radioaktiven Verseuchung der Luft durch Messung der Radioaktivität im Rückstand, der durch Ansaugen im Papierfilter haften bleibt; daraus kann festgestellt werden, ob die Radioaktivität natürlichen oder künstlichen Ursprungs ist.
2. Kontrolle der Radioaktivität der Luft und des Bodens mittels Instrumenten, die eine sofortige Messung erlauben.
3. Kontrolle der Radioaktivität der Flüssigkeitsmuster.
4. Kontrolle der Radioaktivität der Pflanzen.
5. Spektralanalyse verseuchender Elemente, die Gammastrahlen abgeben, wie zum Beispiel Jod 131. Die Bedeutung dieser Messung erwies sich bereits anlässlich der Kontrolle beim Unfall von Windscale, wo bekanntlich eine große Menge Jod 131 frei wurde.
6. Konzentration der Radioaktivität in den Flüssigkeitsmustern durch Eintrocknen.
7. Konzentration der Radioaktivität der Pflanzen durch Verkohlung oder Einäschern.

Außerdem kann man eine fluorphotometrische Analyse des Uraniums im Harn vornehmen; diese Methode kann jedoch nur für Personen Anwendung finden, die in Uraniumgruben arbeiten.

### Atomare Instrumente

Der Wagen enthält folgende Instrumente:

1. Einkanal-Spektrograph für Gammastrahlen, der folgende Apparate umfaßt: Szintillationszähler mit zylindrischem NaJ-Kristall, der von einer 5 cm dicken Bleiblende umgeben ist. Diese dicke Bleiblende ist erforderlich, um die Tätigkeit des Apparates erheblich herabzusetzen und um ein besseres Verhältnis zwischen der Impulszahl der Muster und derjenigen des Apparates zu erhalten (a.1); Einkanal-Analysator mit Transistoren (a.2); Automatische Wischvorrichtung (a.2); Registrator (a.3). Die Speisung des Photovervielfältigers und des Impulsanzeigers ist ebenfalls mit Transistoren ausgerüstet. Der Analysator gibt die Gesamtzahl der Impulse für jeden Kanal an; dies ist sehr wichtig für die Spektralanalyse der Gammastrahlen von Mustern mit geringer Ausstrahlung. Durch Verwendung von Transistoren sind die Instrumente sozusagen vibrationsfrei, was den Energieverbrauch erheblich herabsetzt, ein Punkt, der für eine mobile Einheit sehr ins Gewicht fällt. Alle Instrumente sind Spezial-

konstruktionen des elektronischen Dienstes der NZAF, um den gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Vorrichtung zur ständigen Aufzeichnung der Beta-Radioaktivität des atmosphärischen Staubes (b). Diese Vorrichtung umfaßt: Saugvorrichtung zur Luftfiltrierung durch ein laufendes Filterpapierband; Vakuumpumpe mit einer Leistung von 10 m<sup>3</sup>/Stunde; Geigerzähler mit schmalen Fenster (Type 2 B2 der GEC.); Hochspannungsfrequenzmesser mit stabilisierter Speisung für den Geigerzähler; Registrier-Potentiometer. Das Fensterchen des Geigerzählers ist nur einige Millimeter von der Saugzone entfernt, so daß die Radioaktivität des Staubes unmittelbar nach seinem Auffangen festgestellt werden kann. Das Band bewegt sich mit einer Geschwindigkeit von 10 cm pro Stunde.

3. Fixe Filtervorrichtung zum Auffangen des in einem großen Luftvolumen enthaltenen Staubes auf einen kleinen Papierfilter (c). Mit einer Vakuumpumpe von 20 m<sup>3</sup> Leistung pro Stunde können während ungefähr acht Saugstunden an die hundert Kubikmeter Luft filtriert werden, und zwar durch einen Papierfilter von 44 mm Durchmesser. Ein Registrier-Anemometer mißt das filtrierte Luftvolumen. Die Beta-Radioaktivität des im Filter aufgefangenen Staubes wird mit einem Geigerzähler mit schmalen Fenster gemessen, der im Innern der Bleibende angebracht ist. Ein mit einem Zinksulfid-Detektor ausgerüsteter Szintillationszähler mißt die Alpha-Radioaktivität. Bestimmt man die Beta-Wirkung des aufgefangenen Staubes, so kann die Beta-Wirkung der natürlichen Radioaktivität davonabgezogen werden. Aus der Differenz zwischen der gesamten und der abgezogenen Beta-Wirkung errechnet man den Wert der Beta-Radioaktivität, die auf spaltbare Produkte zurückzuführen ist. Mißt man das vier Stunden zuvor entnommene Muster, wenn die Radioaktivität des Radon beinahe gänzlich verschwunden ist, erhält man eine Empfindlichkeit von 10<sup>-12</sup>c/m<sup>3</sup>.

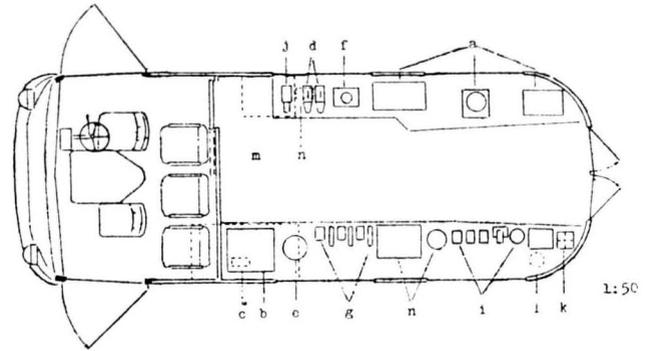
4. Vier elektrische Staubsauger zum raschen Filtrieren eines großen Luftvolumens (d). Diese Staubsauger sind gewöhnliche Haushaltsapparate, die insofern abgeändert wurden, als man einen Papierfilter von 12,5 cm Durchmesser anbrachte. Ein Vakuummeter mißt auch das durch den Staubsauger hergestellte Vakuum. Die Staubsauger des mobilen Laboratoriums besitzen einen Gleichstrom-Motor, der direkt von einer 48-Volt-Batterie gespeist wird. Mit Filtern der Type SS 604 filtriert man ungefähr 600 Liter Luft pro Minute. Die Beta-Radioaktivität des aufgefangenen Staubes wird gemessen, in dem man eine dünnwandige Geigeröhre der Type B 12 Twenty Century mit einem Papierfilter umgibt. Zur Messung der durch Strahlungen verursachten Alpha-Radioaktivität dient ein Szintillationszähler mit hochempfindlicher Oberfläche. Nach einer Saugdauer von fünf Minuten kann im Rückstand sogleich und mit ziemlicher Genauigkeit eine Beta-Wirkung von 10<sup>-19</sup>c/m<sup>3</sup> festgestellt werden, die von Spaltprodukten herrührt, und dies auch im Fall einer Strahlenkonzentration, die normalerweise in der Atmosphäre auftreten kann.

5. Elektrostatische Niederschlag-Vorrichtung (e). Sie umfaßt zwei flache Elektroden von 20 cm Durchmesser, die in einem Abstand von 3 cm angeordnet sind. Eine der Elektroden ist mit Spitzen versehen und weist eine negative Spannung von 12 000 Volt auf; die andere ist von einem dünnen Aluminiumblatt umgeben und dient als Sammelelektrode. Ein kleiner elektrischer Staubsauger saugt zwischen den beiden Elektroden etwa einen Kubikmeter Luft pro Minute durch. Sein Staubauffangvermögen entspricht ungefähr demjenigen des Filters SS 604. Die Hochspannungspeisung ist mit Transistoren versehen und verbraucht ungefähr 20 Watt, was dem Verbrauch des elektrischen Staubsaugers entspricht. Es ist also möglich, laufend Staub aus einem großen Luftvolumen aufzufangen bei einem minimalen

Energieverbrauch. Das Energiespektrum der vom aufgefangenen Staub ausgehenden Gammastrahlen erhält man mittels des Einkanal-Analysators.

6. Fluorometer zur Detektion sehr kleiner Uraniummengen im Harn (f). Dieses vom Dienst für atomare Instrumente des NZAF hergestellte Instrument umfaßt folgende Teile: Musterständer; Ultraviolette Lampe; Lichtfiltriersystem; Photovervielfältiger; Stabilisierte Hochspannungs-Speisung; Mikroamperemeter. Die Empfindlichkeit des Fluorometers erlaubt ohne weiteres die Messung von 0,01 Mikrogramm Uranium, das in einem Muster enthalten ist.

7. Drei Szintillationszähler mit Transistoren und Selbstspeisung (g). Diese Gruppe umfaßt eine stabilisierte oder verstellbare Hochspannungs-Speisung für Photovervielfältiger, einen Impulsanzeiger, einen Diskriminator, einen Frequenzmesser, einen mechanischen Meßapparat, der zehn- und hundertmal vervielfältigt (h). Zwei Apparate sind mit einem Zinksulfid-Detektor mit großer Oberfläche ausgerüstet zur Messung der Alpha-Wirkung der Filter von 12,5 cm Durchmesser. Der dritte besitzt ein NaJ-Kristall als Detektor.



8. Drei Geigerzähler mit elektronischen Apparaten mit Transistoren und Selbstspeisung (i). Von den drei Geigerzählern ist einer dünnwandig und dient zur Messung der Beta-Wirkung des in Filtern von 12,5 cm aufgefangenen Staubes; der zweite mit schmalen Fenster dient zur Messung der Beta-Wirkung des auf kleinem Filter aufgefangenen Staubes und der Beta-Wirkung fester Rückstände in Mustern von Pflanzen, Flüssigkeiten usw. durch Verdampfung, Eintrocknen, Verkohlung oder Einäschern. Den dritten kann man eintauchen und zur Messung der Beta-Wirkung von versuchten Flüssigkeitsmustern verwenden. Alle drei Geigerzähler sind von einer 3 cm dicken Bleibende umgeben, um die Impulszahl der Wand herabzusetzen.

9. Tragbare Ionisationskammer und dünnwandiger Geigerzähler (j) zur Messung der Strahlendosen der Gammastrahlen und zur Kontrolle der radioaktiven Verseuchung der Oberfläche von Beta-Strahlenherden.

10. Dünnwandige Geigerzählergruppe auf dem Wagendach zur Kontrolle der vorhandenen Gammawirkung sowie der Beta-Wirkung der Luft.

Der im Wagen befindliche Schrank enthält einen mit flüssigem Gas gespeisten Ofen (k), einen 50-l-Wasserbehälter, ein Lavabo und zwei Löschergeräte (l). Die Speisung der Staubsauger, Pumpen, elektronischen Apparate ohne Selbstspeisung erfolgt durch eine 48-Volt-Batterie mit 400 Amp/h. Die Akkumulatoren der Batterie werden durch einen zusätzlichen 2 kW Dynamo aufgeladen, der vom Motor des Wagens angetrieben wird. Ein Spannungswandler (n) von 48 Volt Gleichstrom auf 220 Volt Wechselstrom, 50 Perioden, dient der allfälligen Speisung von Instrumenten, die nicht eigens für das mobile Laboratorium hergestellt wurden. Überall dort, wo eine Notwendigkeit

besteht, liefert die elektrische Einrichtung Gleichstrom von 24 und 48 Volt und Wechselstrom von 220 Volt.

### Schlußfolgerungen

Das mobile Laboratorium, wie es für die Ausstellung im Rahmen der II. Atomkonferenz in Genf herausgebracht wurde, stellt eine vollständige Einheit dar, mit welcher sozusagen sämtliche Messungen durchgeführt werden können, die üblicherweise in einem Strahlenschutzlaboratorium vorgenommen werden. Das mit der Bedienung der Apparate betraute Personal gehört dem Strahlenschutzdienst des NZAF an. Es verfügt über ausreichende Kenntnisse, um jede beliebige Messung vorzunehmen. Bei der Durchführung der Kontrollarbeiten verhält es sich in den meisten Fällen jedoch so, daß alle im Wagen befindlichen Instrumente nicht durchaus unentbehrlich sind. So kann man zum Beispiel die Spektralanalyse der Muster einige Stunden nach deren Entnahme in einem Laboratorium vorgenommen werden. Die fixe Filtervorrichtung dient ausschließlich zur Messung kleiner Konzentrationen an Radioaktivität in der Luft, wie zum Beispiel zur Bestimmung der spaltbaren Produkte, die normalerweise in der Luft vorhanden sind, wie dies während der vierzehn Tage dauernden Ausstellung in Genf gezeigt wurde. Desgleichen ist die Auf-

zeichnung mit dem ständig laufenden Detektor nicht unbedingt notwendig. Eine einfache Kontrolle der Radioaktivität mit dem Frequenzmesser genügt vollauf, um die Aufmerksamkeit auf den Ort zu lenken, an welchem die Luft filtriert wurde, und um die Messungen der Rückstände im Filter durchzuführen. Andere Instrumente wiederum werden nur in ganz besonderen Fällen verwendet: der Fluormesser dient einzig der Analyse des Urans im Harn von Personen, die in Uraniumgruben arbeiten. Es wäre zweifellos zweckmäßiger im Wagen einen Schrank mit chemischen Produkten aufzustellen und einem minimalen Vorrat an Laboratoriumsgläsern für die einfachen chemischen Analysen. Dieses Vorhaben wird gegenwärtig studiert.

Die Arbeiten der III. Internationalen Konferenz für Zivilverteidigung Mai 1958 in Genf, haben in erheblichem Maße zur Verwirklichung dieses Projekts beigetragen.

Ich danke Herrn Professor Salvetti, Generaldirektor des NZAF in Ispra, und Herrn Dr. Jesi, Direktor der Verwaltung dieses Zentrums, für ihre Unterstützung, sowie den Herren Dr. Forte und Gianelli des Dienstes für atomare Instrumente und Herrn Danese für ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung dieses mobilen Laboratoriums.

Dr. A. Malvicini

(Veröffentl. in „Zivilverteidigung“, Genf, Nr. 42, Dez. 58)

# LUFTSCHUTZ IM AUSLAND

BERICHTE ÜBER MASSNAHMEN DER ZIVILEN VERTEIDIGUNG



Im Auftrage des Bundesministeriums des Innern herausgegeben vom **Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz**  
Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des BZB

## Niederlande

### Stadtplanung — vorbeugender Luftschutz

Das Niederländische Institut für Siedlungswesen und Städtebau hat eine Kommission gebildet und damit beauftragt, den Fragenkomplex Städtebau und Luftschutz darauf zu untersuchen, ob und wie die Auswirkungen von Angriffsmitteln auf Bauwerke und auf die Bevölkerung aufzufangen oder zu begrenzen sind. Dem Ausschuß gehören namhafte Sachverständige aus den Spitzenbehörden der inneren Verwaltung, des staatlichen Bauwesens, der Landesplanung und des Städtebaus, der Versorgungswirtschaft und ein Vertreter der Luftwaffe an.

In der Kommission arbeitet auch der in Deutschland bekannte Leiter der Abteilung Bauwesen im Niederländischen Innenministerium, Ministerialrat *Ruyters*, mit, ein für beide Themen anerkannter Sachverständiger. Sein Gewicht und das der übrigen Persönlichkeiten des Ausschusses verleihen dem von der Kommission vorgelegten Bericht und den von ihr zum Ausdruck gebrachten Empfehlungen nicht nur amtlichen Charakter, sondern auch fachlich eine so außergewöhnliche Bedeutung, daß eine eingehende Würdigung an dieser Stelle am Platze erscheint<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergleiche dazu auch: „Luftschutz im Städtebau. Vorläufiges Merkblatt. Hrsg. vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Dezember 1952.“ Das vom „Fachausschuß Städtebaulicher Luftschutz“ aufgestellte Merkblatt hat sich ein gleiches Ziel gesetzt, nämlich „die Luftempfindlichkeit zu mindern und zugleich dem Ziele des neuzeitlichen Städtebaus zu dienen“, und es weist demzufolge zahlreiche Analogien zu dem niederländischen Gutachten auf, mitunter auch nahezu wörtliche Übereinstimmung. In den folgenden Ausführungen wird bewußt darauf verzichtet, Parallelen, da wo sie vorliegen, aufzuzeigen und zu erörtern. Es wird vielmehr versucht, das niederländische Gutachten als Ganzes für sich sprechen zu lassen, lediglich begleitet von Überlegungen, die sich aus neueren Erkenntnissen ableiten lassen und von einer Gesamtschau her ergeben.

Als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen stellt die Kommission die These heraus, daß die Bautechnik im Verteidigungswesen — angefangen bei Palisaden, Gräben und Mauern bis zur Maginotlinie und dem Westwall — stets an erster Stelle gestanden hat und auch weiterhin stehen wird. Den 746 Luftkriegstoten Deutschlands im 1. Weltkrieg werden die rund 500 000 Toten, die der 2. Weltkrieg von der deutschen Zivilbevölkerung gefordert hat, gegenübergestellt. Die Tatsache, daß die Versorgung der kämpfenden Truppe einen stets größer werdenden, zuweilen nahezu ausschließlichen Teil der Gesamtproduktion darstellt, bedeutet eine Schwerpunktverlagerung, durch die Heimat und Wirtschaft zu einem wesentlichen Faktor der Kriegführung aufgerückt sind und Luftangriffe auf jene und damit auf die Zivilbevölkerung geradezu herausgefordert werden.

Mit dieser Schwerpunktverlagerung sind zu den rein militärischen Zielen hinzuzutreten

1. die Verwaltungszentren,
2. die Verkehrszentren,
3. die wichtigen Industrien,
4. alle größeren Bevölkerungszentren.

Nach einer ausführlichen Darstellung der konventionellen, einschließlich der chemischen und der Brandwaffen, sowie der neuen Waffen in ihrer Verwendung und ihrer speziellen Auswirkung auf Bauwerke knüpft der Bericht an die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges an, wo sich die Luftkriegsverluste immer in Relation zur Bebauungs- und Bevölkerungsdichte gehalten haben. Er zieht daraus den Schluß, daß es deshalb vor allen Dingen darauf ankommt, den Siedlungsräumen den Charakter angreifwürdiger Ziele zu nehmen und Bevölkerung und Bauwerke außerdem noch durch zusätzliche Maßnahmen gegen Brand und Einsturzgefahren zu sichern.

Für die Niederlande haben sich die Sachverständigen die folgende Konzeption zu eigen gemacht:

1. atomare Angriffe können gegen die größten Städte und Zentren gerichtet werden;

2. Brisanzbomben und Brandabwurfmittel in kombiniertem Einsatz sind bei großen Städten auch heute noch wirksame Angriffsmittel;
3. mit chemischen Kampfstoffen ist zu rechnen, sobald ein gewisses Maß an Desorganisation erreicht ist.

Der Einsatz konventioneller Waffen, auch der chemischen, wird damit durchaus in Rechnung gestellt, auch wenn es sicher zu unterstellen ist, daß den Kernwaffen die Zukunft gehört; es sei denn, ihr Gebrauch werde durch internationale Abmachungen eingeschränkt oder er bliebe ausgeschlossen.

Diese sozusagen dreiseitige Konzeption ist auch von anderen europäischen Ländern her bekannt, wenigstens soweit sie auf der Nahtlinie des west-östlichen Gegensatzes liegen und soweit von ihnen eine differenziertere Bewertung der Gefahrenmomente bekannt geworden ist.

Diese Überlegungen sollen nichts weiter besagen, als daß auch in Zukunft nicht ausschließlich A- oder H-Waffen zur Anwendung kommen werden; die Kommission muß als über den Verdacht erhaben gelten, gegebene Gefahren zu verniedlichen und dadurch eine verantwortungsbewußte Planung zu beeinträchtigen. Sie spricht damit ferner aus, daß mit der chemischen Waffe auch heute noch zu rechnen ist. Ist doch mit nahezu absoluter Sicherheit anzunehmen, daß schon der Einsatz von als Kampfstoff vermuteten, äußerlich wahrnehmbaren Mitteln geeignet ist, bei einer Menschenmasse eine von Psychischen, nämlich von der Panik her ausgelöste Katastrophe herbeizuführen.

Aus diesen Gegebenheiten — ob nun atomarem oder nicht-atomarem Einsatz — folgt die Kommission, daß sich von der baulichen Seite her die größten Möglichkeiten für eine erfolgversprechende Abwehr und einen vorbeugenden Bevölkerungsschutz anbieten. Sie fordert deshalb an erster Stelle die Streuung von Menschen und Besitz (im Gegensatz zu früher, wo die Abwehrtechnik ein Zusammendrängen von Menschen und Gebäuden auf engstem Raum geboten hatte).

Die städtebaulichen Maßnahmen treten damit an die erste Stelle eines vorausschauenden zivilen Bevölkerungsschutzes. Da sich Bebauungspläne nicht kurzzeitig aufstellen und ebenso rasch abändern lassen, sobald ein Raum durch strukturelle Wandlungen zum Zielgebiet aufrückt und damit besonders gefährdet wird, mit anderen Worten, sich eine einmal gegebene Bebauungsdichte nicht ohne weiteres verringern läßt, empfiehlt der Ausschuß Planungen auf weiteste Sicht, und zwar in einem Ausmaß und in einer Weise, daß sie von der technischen Entwicklung her nicht so leicht zu überholen sind. Die für Einzelbauwerke hinreichend bekannte Tatsache, daß in verspäteter Erkenntnis notwendig werdende Veränderungen im Mehrfachen an Kosten verursachen als ihre Berücksichtigung im Stadium des Projekts, gilt in mehrfach größerem Maße für die städtebauliche Planung, wo einmal Versäumtes praktisch nicht wieder gut zu machen ist. Daraus folgt, daß über das Schicksal eines Stadtgebiets bereits im Stadium seiner Parzellierung und der Bauplanung entschieden wird.

Die Idealform, eine Auflösung der Siedlungen und ihre Verteilung auf das Gesamtstaatsgebiet, ist freilich nicht realisierbar. Der Ausschuß greift deshalb den bereits bekannten Gedanken der von weiträumigen Grünflächen unterbrochenen, in sich aufgelösten und aufgegliederten Kern- und von ihnen unabhängiger Randstädte auf, wobei er unterstreicht, daß hier die modernen Auffassungen im Städtebau — wenn auch aus eigenen und aus andersgearteten Überlegungen heraus — mit den Erfordernissen eines vorbeugenden Luftschutzes parallel laufen. Dabei bewertet er jene Planungen als gesund, die sich die Anlage von selbständigen Nebenstädten zum Ziel setzen. Vor allen Dingen geht es den Sachverständigen darum, aufzuzeigen, daß einem weiteren unbeschränkten und unkontrollierten Anwachsens der Großstädte und ihrer Vorstädte mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß und damit auch der Vielfalt der vom Wirtschaftlichen, vom Hygienischen und Versorgungstechnischen, vom Sozialen und von den Verkehrsmöglichkeiten her gesehen ebenso unbegrenzt um sich greifenden nachteiligen Nebenerscheinungen. Denn diese wachsen bei Großstädten erfahrungsgemäß nicht in linearem Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszunahme an, sondern in erhöhter Potenzfunktion. (In diesem Zusammenhang zeigt die niederländische Fachliteratur immer wieder die bedrohliche Entwicklung auf, die das Zusammenwachsen einer sogenannten „Randstadt Holland“ nimmt. Es ist das Ineinanderübergreifen der geschlossenen und sich bereits gegenseitig stoßenden Siedlungsgebiete von Rotterdam über Delft nach Den Haag und darüber hinaus der Küste nach Norden folgend.)

Als wirtschaftlich zu vertreten und als praktisch durchführbar sehen es die Sachverständigen an:

1. die Bevölkerungsdichte in den Stadtkernen zu verringern und die überschüssige Bevölkerung in Gebiete geringerer Wöhdichte abfließen zu lassen;
2. das „Weiterwuchern“ der Vorstädte abzubremsen und anzuhalten und dafür in sicherem Abstand von der Kernstadt Nebenstädte anzulegen;
3. die geschlossenen Bauflächen systematisch aufzugliedern und zwar in selbständige Einheiten, die durch breite, offene, gleichzeitig auch als Fluchtweg geeignete Brandschneisen voneinander getrennt sind.

Der letzte Satz erhält aus den Erfahrungen, die die Niederlande beim Aufbau zerstörter Stadtkerne, zum Beispiel bei Rotterdam und Nimwegen, sammeln konnten, sein besonderes Gewicht. Hier waren die Gebäude zwar vernichtet, die Eigentums Grenzen und -rechte aber erhalten geblieben und stellten sich zunächst einer weitsichtigen Planung entgegen. Aber bereits während des Krieges konnten sich die Städte durch Ent eignungsverfahren im vereinfachten Rechtsweg zunächst einmal zum alleinigen Eigentümer der Stadtkerne (in Rotterdam von 168 ha) machen und an eine völlig neue Planung herantreten, die als erstes den Bau von Kanälen, Straßen und Brücken vorsah. Dadurch waren annehmbare, nicht aber immer ideale Lösungen ermöglicht worden.

Weit mehr an Anschauungs- und Erfahrungsstoff steht aus dem Wiederaufbau der deutschen Städte zur Verfügung. Auf der einen Seite, zum Beispiel in Darmstadt, Frankfurt oder Kiel, um nur einige zu nennen, wurde völlig oder nahezu völlig Neues geschaffen, und es wurden, wenn nicht immer vorbildliche, so doch brauchbare und begrüßenswerte Lösungen gefunden. Auf der anderen Seite, hier sei nur an Köln oder an zahlreiche andere Städte gedacht, hat sich das restaurative Bestreben soweit durchsetzen können, daß die einmal gegebenen Möglichkeiten durchgreifender Planung ungenutzt geblieben sind und dort eine wirkliche Auflockerung als die Voraussetzung eines vorbeugenden Bevölkerungsschutzes auch für die Zukunft - wenigstens im Stadtkern - inhibiert sein wird.

Die Auflockerung soll auch nicht von der politischen Situation des Augenblicks oder von der militärischen Entwicklung her diktiert sein.

Wie die Siedlungsstruktur in der weiter zurückliegenden Vergangenheit auf Konzentration gerichtet war — die wirtschaftlichen Momente, die dafür gesprochen haben und zum Teil auch weiter sprechen werden, seien dabei übergangen —, so gebieten Gegenwart und Zukunft ein Auflösen der „Ballungsgebiete“. Das Gutachten verweist dabei auf den geschichtlichen Erfahrungssatz, daß „wenigstens einmal während der Lebensdauer eines Gebäudes oder der strukturellen Anlage einer Stadt ein Krieg in den Bereich der Möglichkeit rückt und daß schon deswegen jede Vorsichtsmaßnahme als gerechtfertigt zu gelten hat“.

Der städtebauliche Luftschutz hat nach dem Gutachten drei Ziele:

1. die direkten und indirekten Wirkungen von Luftangriffen soviel als nur irgend möglich zu beschränken und zu verringern;
2. zu bewirken, daß das normale bürgerliche Leben — auch unmittelbar nach einem Angriff — so wenig wie möglich gestört ist;
3. sicherzustellen, daß die Luftschutz-Hilfsorganisationen rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Es handelt sich dabei ausschließlich um mittelbare Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes. Der Ausschuß hat deshalb auch alle Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes im engeren Sinne aus seinen Überlegungen ausgeklammert, und zwar:

1. die Schutzaufgaben allgemeiner Art, sofern sie in die Zuständigkeit der Wasserbauverwaltung und Deichaufsicht gehören, also den Schutz vor Überflutungen;
2. die Sicherung der Energie- und Trinkwasserversorgung sowie die der Entwässerung, auch im Katastrophenfall;
3. alle Maßnahmen des baulichen Luftschutzes;
4. die Anlage privater und öffentlicher Schutzräume.

Dagegen faßt das Gutachten aus dem Gesamtkomplex des Städtebaus jene Gesichtspunkte zusammen, die für einen vorausschauenden Schutz der Zivilbevölkerung gegen die modernen Angriffsmittel eine besondere Bedeutung gewonnen haben. Als solche bewertet der Ausschuß:

1. Aufgliederung der Städte in selbständige kleinere Einheiten;
  2. Streuung der angriffswürdigen Objekte;
  3. Streuung des Verkehrs;
  4. Schutz gegen Überflutung;
  5. Aufteilung des Baugeländes;
  6. Bebauungsdichte;
  7. Brandschutzmaßnahmen
- und schlägt hierzu im einzelnen folgendes vor:

#### Zu 1: Aufgliederung der Städte

- a) In den Bau-Leitplänen sind Wohn- und Industriegebiete deutlich voneinander abzusetzen; es sind ferner Maßnahmen einzuplanen, die ihre Unabhängigkeit vom Kerngebiet sicherstellen;
- b) das Weiterwachsen der bereits bestehenden Stadt-Konglomerate in der Größenordnung von 500 000 Einwohnern ist abzustoppen; den natürlichen und Wanderungszuwachs dieser Gebiete haben Nebenstädte aufzufangen; das Gelände zwischen diesen untereinander und den Kerngebieten hat mindestens in 4 km Breite unbebaut zu bleiben;
- c) die Städte sind in Viertel mit maximal je 20 000 Einwohnern (bei den drei größten Städten mit maximal je 35 000 Einwohnern) aufzuteilen; die 35 000-Einwohnerviertel werden durch Streifen unbebauten Geländes von 250 m Breite, die 20 000-Einwohnerviertel durch Streifen von 150 m Breite voneinander getrennt;
- d) bei den 35 000-Einwohnervierteln, die in Bezirke mit maximal 7 000 Einwohnern zu gliedern sind, werden als Trennlinien offene, unbebaute Geländestreifen von mindestens  $3\frac{1}{2}$ -facher größter Bauhöhe und nicht unter 35 m Breite gefordert;
- e) bei den 20 000-Einwohnervierteln erfolgt eine Aufteilung in Bezirke mit maximal je 4 000 Einwohnern; die Breite der Trennlinien ist ebenfalls mit der  $3\frac{1}{2}$ -fachen größten Bauhöhe gegeben und darf hier 25 m nicht unterschreiten;
- f) durch eine Beschränkung der Bauhöhe kann verhindert werden, daß die freizuhaltenden Trennlinien über Gebühr ausgedehnt werden müssen;
- g) Industriensiedlungen haben von den übrigen Gebieten wie unter c) abgesetzt zu sein; die Industriegebiete sind unter sich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und ihres Charakters ebenfalls auf Abstand zu halten;
- h) die zwischen dem bebauten Gelände freizulassenden Flächen sind so anzulegen, daß sie aus allen Wohn- und Industriegebieten leicht erreichbar sind und immer einen Zugang ins offene Gelände ermöglichen;
- i) die unter c), d) und e) aufgeführten Trennstreifen müssen einen außerhalb des Trümmerbereichs gelegenen, durchgehenden und befahrbaren Weg aufweisen, der notfalls auch unbefestigt sein kann.

#### Zu 2: Streuung der angriffswürdigen Objekte

- a) Besonders gefährdete Objekte, lebenswichtige Betriebe, Verkehrsanlagen und solche des Wasserbaues sind durch unbebautes Gelände von den Wohngebieten zu trennen; der Abstand hat dem Charakter der jeweiligen Anlage beziehungsweise der Wohndichte Rechnung zu tragen;
- b) Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, die nicht unbedingt zentral liegen müssen, sind außerhalb des Stadtkerns zu halten.

#### Zu 3: Streuung des Verkehrs

- a) Für die Anlage des Straßennetzes gilt, daß ein Höchstmaß an Ausweichmöglichkeiten erreicht wird;
- b) Knotenpunkte sind soviel als möglich zu vermeiden;
- c) von den innerstädtischen Verkehrswegen haben nach jeder Richtung hin wenigstens je zwei einen durchgehenden Verkehr zu ermöglichen; führt einer von ihnen an einem gefährdeten Gebiet vorbei oder durch dieses hindurch, so hat der andere soweit wie möglich davon entfernt zu verlaufen.

#### Zu 4: Schutz gegen Überflutung

Bei der Anlage von Siedlungen ist stets der Überflutungsgefahr durch Deichbrüche als Folge von Bombeneinschlägen Rechnung zu tragen. Sofern es erreichbar ist, sollen die Siedlungen oberhalb des Flutpegels liegen, damit Überschwemmungen ausgeschlossen bleiben; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann müssen wenigstens

- a) die wichtigen Gebäude, wie Umspannwerke, Fernsprezentralen, Krankenhäuser usw., entweder über dem Pegel

liegen oder so gebaut sein, daß sie sich rasch gegen Überschwemmung absichern lassen;

- b) die Hauptzufahrtsstraßen ebenfalls ausreichend hoch liegen, keinesfalls auf oder unmittelbar hinter Deichen, deren Durchbrechen zu befürchten ist;
- c) die Räume unmittelbar hinter gefährdeten Deichen unbebaut bleiben; den einzuhaltenden Abstand bestimmen die Wasserhöhe und die Schnelligkeit des Wasseranstiegs nach einem Deichbruch.

#### Zu 5: Aufteilung des Baugeländes

- a) In den Wohnstraßen hat die lichte Entfernung zwischen den Vorderfronten mindestens zweimal die mittlere Bauhöhe zu betragen;
- b) für die rückwärtigen Fronten gilt das gleiche;
- c) Gebäude in geschlossener Bauweise dürfen nicht länger als 80 m sein; ist es notwendig, diese Länge zu überschreiten, dann sollen im Abstand von je 50 m durchgehende Brandmauern angelegt werden;
- d) Innenhöfe und Innengelände dürfen nicht ganz umschlossen sein;
- e) das Innengelände muß von wenigstens zwei Stellen her einen Zugang mit nicht unter 3 m trümmerfreier Breite haben;
- f) die Bebauung des Innengeländes ist unerwünscht;
- g) Filmtheater, Versammlungssäle, Schulen und sonstige Gebäude, in denen sich viele Menschen gleichzeitig aufhalten, sind auf dem Innengelände unzulässig;
- h) bei von mehrstöckigen Häusern umschlossenen Innenflächen ist die Bebauung zu untersagen, es sei denn, es handelt sich um kleinere Gebäude aus nicht brennbarem Material, die an den Enden der Baublöcke stehen;
- i) in Abweichung davon ist die Bebauung eines von Geschäftshäusern umschlossenen Innengeländes zulässig, wenn
  - 1) dieses von der Straße her durch Zugänge in Abständen von jeweils höchstens 80 m erreichbar ist;
  - 2) außerhalb des Trümmerbereichs des Hauptgebäudes Brandwege vorhanden sind.

#### Zu 6: Bebauungsdichte

Zur Einschränkung und Abgrenzung der Waffenwirkung soll die Bebauung so weiträumig und so offen wie möglich erfolgen. Als Richtwert für die Dichte empfiehlt der Ausschuß

maximal 55 Wohnungen pro ha reiner Wohnfläche  
 maximal 90 Wohnungen pro ha reiner Wohnfläche  
 einschließlich der innerhalb des Stadtviertels gelegenen Sicherheitsstreifen.

Diese Differenzierung ist in der Terminologie der Städteplanung mit Netto- beziehungsweise Bruttowohndichte umschrieben.

In gemischten, das heißt Wohn-, Geschäfts- und Industriegebieten, soll bei der Errechnung der Dichte so verfahren werden, daß jeweils 100 m<sup>2</sup> Grundfläche als eine Wohnung zu zählen ist. Auf reine Geschäfts- und Industrieviertel lassen sich diese Werte jedoch nur in allgemeinem Rahmen übertragen; hier sind nach Ansicht des Ausschusses lediglich generelle Richtlinien am Platze.

#### Zu 7: Brandschutzmaßnahmen

In gemeinsamer Beratung mit der Reichsinspektion der Feuerwehren sind die folgenden Leitsätze herausgestellt worden:

- a) die Löschwasserversorgung muß netzunabhängig sein;
- b) sie soll in unbegrenzter Menge aus unerschöpflichen Brunnen erfolgen können, wobei die Zuflußkapazität dieser Brunnen zu beachten ist;
- c) jeder Punkt der Stadt muß innerhalb eines Radius von jeweils 600 m von einem solchen Tiefbrunnen aus erreichbar sein;
- d) auf den unter 1 c) benannten offen zu bleibenden Trennstreifen sind zulässig:

- 1) Holzhäuser von nicht mehr als 2,50 m Höhe und nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Inhalt, wenn ihr gegenseitiger Abstand mindestens 100 m beträgt; ein geringerer Abstand ist unter der Voraussetzung statthaft, daß die Gebäude bei drohender Kriegsgefahr beseitigt werden;
- 2) Tribünen, Garderoben und ähnliche Anlagen in begrenztem Maße, sofern sie mit dem Gebrauch der

Sicherheitsflächen als Grünstreifen in Zusammenhang stehen;

- 3) sonstige Gebäude, die aber in Richtung der Grünfläche stehen müssen und nicht länger als 60 m sein dürfen; ihr Abstand zu dem nächstliegenden derartigen Gebäude muß wenigstens 300 m betragen.
- e) in jedem dieser Sonderfälle ist ein Abstand von wenigstens 25 m bis zum Rand der Grünfläche einzuhalten;
- f) die unter d 2) und d 3) aufgeführten Bauten müssen ganz aus unbrennbarem Material sein; und sie dürfen keinen feuergefährlichen Inhalt aufweisen, es sei denn, er wird in Zeiten drohender Kriegsgefahr beseitigt;
- g) für die Randbebauung der unter I d) und I e) aufgeführten Stadtviertel beziehungsweise Bezirke sind sowohl nach der Innen- wie nach der Außenfront hin unbrennbare Baustoffe zu verwenden;
- h) werden die unter I c), d) und e) genannten Grünstreifen mit Bäumen bepflanzt, soll es sich in erster Linie um Laubbäume handeln.

Auf dieses erstmalig in so geschlossener und detaillierter Form aufgestellte Gutachten hin werden die städtebaulichen Überlegungen noch mehr, als es bisher der Fall sein konnte, in den Vordergrund der Planungen für den zivilen Bevölkerungsschutz treten. Auch auf die Niederlande trifft es zu, daß der Aufbau der aktiven Verteidigung dem des zivilen Luftschutzes mit Abstand vorausgeeilt ist. Dieses Abstandes ist man sich aber stets bewußt geblieben. Er hat immer wieder nicht nur dazu ermahnt, sondern auch dazu geführt, daß nichts unterlassen wird, was im Bereich des Möglichen sowohl gesetzgeberisch als auch organisatorisch getan werden kann. Seit Jahren behandelt ein ständiger Ausschuß der Zweiten Kammer ausschließlich Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes. Die klare Erkenntnis der für die Niederlande gegebenen Gefahrenmomente hat schon frühzeitig ein konkretes Ziel gewiesen: zu versuchen, der Gefährdung zunächst einmal mit der Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für den Kriegs- und Katastropheneinfall zu begegnen. Bereits 1952 lag ein umfangreiches nahezu abgerundetes Gesetzgebungswerk vor, das im Sommer des gleichen Jahres Zug um Zug verkündet werden konnte. Aus diesem Gesetzgebungswerk seien benannt:

- das Brandschutzgesetz vom 23. Juni 1952,
- das Evakuierungsgesetz vom 10. Juli 1952,
- das Hilfsdienstgesetz vom 10. Juli 1952 und seine Novelle von 1958, mit der der Freiwilligen-Helferdienst zum Pflichtdienst erhoben worden ist,
- das Gesetz über den Schutz der Zivilbevölkerung vom 1. August 1952,
- das Gesetz über die Erfassung lebens- und kriegswichtiger Güter vom 21. August 1952.

Auch in praktischer Beziehung scheinen die Niederlande auf dem richtigen Wege zu sein, diesen Vorsprung zu verringern. Es sei hier an den Schutzraumbau erinnert. Aus dem Zwang der Gegebenheiten heraus hat man ursprünglich Evakuierungsmaßnahmen ganz großen Stils ins Auge fassen müssen. Die Problematik ihrer Realisierung, die für alle, selbst die weniger stark besiedelten Länder wegen des radioaktiven Niederschlags und der zu erwartenden Versorgungsschwierigkeiten gilt, hat die volle Evakuierung der gefährdeten Zentren in den Bereich des Irrealen gerückt<sup>2)</sup>.

Diese empirisch erwiesene Erkenntnis und das Bestreben, irrealen Voraussetzungen in den Planungen nicht noch zu fixieren, haben auch in den Niederlanden einer mehr statischen Konzeption Platz machen müssen und den Bau von Schutzräumen anlaufen lassen. Die Planungen liegen zur Zeit auch hier in einem ausgewogenen Sowohl-als-auch, das heißt in einer Teilevakuierung, verbunden mit der Errichtung von Schutzräumen in ausreichender Anzahl. Ihr Bau in breitem Rahmen bleibt allerdings zunächst noch finanziell gehemmt; doch sind Schutzräume größeren Umfangs und in bereits beachtenswerter Anzahl immer wieder angefallen: im Zuge von Zweckbauten bei den bekannten Strom- und Kanalunterführungen oder durch entsprechende Verstärkung wirtschaftlich genutzter Anlagen.

Auch im privaten Schutzraumbau gilt diese differenzierte und als realistisch zu wertende Konzeption: lieber viele kleine Schutzbauten als nur wenige große. So begegnet man allent-

<sup>2)</sup> Vgl. dazu auch den Bericht über die zu diesem Thema im Schwedischen Reichstag Ende 1956 geführten Kontroversen. In: Ziviler Luftschutz, Jg. 21, 1957, S. 176 und 7/8 S. 220 f. Ferner E. Hampe: Die Luftschutzdebatte. Ebd., Jg. 22, 1958, S. 151—153.

halben, meist von den Häusern abgesetzt, Schutzräumen, die etwa dem deutschen Schutzbau C gleichen; in den Überflutungsgebieten sind sie ebenerdig angelegt und entsprechend abgedeckt, so daß sie sich in den Siedlungen als Erdhügel abzeichnen. Auf dem Gebiet des Luftschutzbauwesens stehen die niederländischen und deutschen Luftschutz-Fachleute seit Jahren in ununterbrochenem, für beide Seiten außerordentlich fruchtbarem Gedankenaustausch. Er hat unter anderem dazu geführt, daß einer der von den Niederlanden entworfenen Schutzraumtypen in leicht abgewandelter Form als Schutzbau A (Außenbau für 100 Personen) in das deutsche Bauprogramm aufgenommen worden ist.

Dieser gegenseitige Erfahrungs- und Gedankenaustausch und die von beiden Seiten immer wieder beständige Bereitschaft, Anregungen zu geben und zu nehmen, haben sich, was wenig bekannt ist, zu loyaler Zusammenarbeit verbreitert. Mehr bekannt ist die Tatsache, daß die Niederlande auf dem Gebiet eines gesunden Wohnungs- und eines fortschrittlichen Siedlungswesens Wege gewiesen haben, die auch in Deutschland immer wieder beachtet und befolgt worden sind. Beide Gelegenheiten berechtigen zu der Erwartung, daß das Gutachten der niederländischen Sachverständigen über Städtebau und Luftschutz auch in Deutschland eine Resonanz finden wird, die geeignet ist, den Wiederaufbau und die Erschließung neuer Wohngebiete unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines vorbeugenden Bevölkerungsschutzes fruchtbar und wirksam zu beeinflussen.

### Nachsatz

Als Unterlage diente der amtliche „Rapport van de Commissie Stedebouw en Luchtbescherming“ (1958) des Nederlands Instituut voor Volkshuisvesting en Stedebouw, den Herr Ministerialrat *Ruyters* vom Kgl. Niederländischen Innenministerium dankenswerterweise dem Bundesamt zur Verfügung gestellt hat.

Ein gleich freundliches Entgegenkommen erwies die Kgl. Niederländische Botschaft in Bonn dem Bearbeiter mit der Überlassung ergänzender Unterlagen zum Thema, besonders im Hinblick auf die Zerstörung und den Wiederaufbau von Rotterdam.

### Weitere Hinweise:

Wettelijke Regelingen openbare Orden en Veiligheid. — Alphen/Rijn: Samson 1958

L. H. J. Angenot: Verhandelingen over het Vraagstuk van de Dichtheid van Bebouwing. — Alphen/Rijn 1954

Rapport van de Commissie voor de Typering van Uitbreidingsplannen van het Nederlands Instituut voor Volkshuisvesting en Stedebouw. In: Tijdschrift voor Volkshuisvesting en Stedebouw, Februar 1952

Overgang van Grond naar niet-agrarische Doeleinden — 's Gravenhage 1954. (Rijksdienst voor het Nationale Plan 7-)

Besluit Schuilplaatsen bij het Bouwen van Woningen. In: Staatsblad nr 261 vom 28. Juni 1955. Sa

## Veranstaltungen

Vom 23. bis 30. Juli 1959 findet in München der IX. Internationale Kongreß für Radiologie statt. Mehrere Tausend Röntgenologen und Radiologen werden aus diesem Anlaß in der Bayerischen Metropole erwartet. Der Schirmherr der Tagung ist Bundespräsident Prof. Dr. *Th. Heuss*, Ehrenpräsident Prof. Dr. *H. Holthausen*, Hamburg, Präsident Prof. Dr. *Boris Rajewsky*, Frankfurt, Generalsekretär Prof. Dr. *H. v. Braunbehrens*, München. In Zusammenhang mit diesem Kongreß wird der Neubau des Deutschen Röntgen-Museums in Remscheid-Lennep eingeweiht. Die Eröffnung des IX. Internationalen Kongresses für Radiologie, mit welchem eine wissenschaftliche Ausstellung und eine große Industrie-Ausstellung verbunden ist, erfolgt am 23. 7. 59. Die wissenschaftlichen Sitzungen finden statt vom 24. Juli bis 30. Juli 1959.

Hauptthemen der Vollversammlung sind:

Bildverstärkung und Fernsehen in der Röntgendiagnostik, Vorbestrahlung bösartiger Geschwülste, Strahlenbelastung der Bevölkerung durch medizinische Strahlenanwendung, Automation und Automatik in der Diagnostik, Strahlenwirkung auf den Zellstoffwechsel, chemische und biologische Strahlenschutzaufgaben der Radiologie in der Gegenwart.

In den einzelnen Sektionen werden diagnostische und therapeutische Probleme behandelt. Weiterhin Fragen der Nuklear-Medizin und der Therapie mit energiereicher Strahlung, Probleme der Strahlenbiologie und Biophysik, der Strahlenge-

fährdung und des Strahlenschutzes, Fragen der Physik und Technik, der Lehre und Forschung und der Fragenkomplexe Recht und Gesetz in der Radiologie.

Tagungsort: Münchener Ausstellungspark.  
Kongreßsekretariat: München 22, Reitmorstraße 29.  
Prof. Dr. med. J. Ries  
Pressereferent des örtlichen  
Kongreß-Komitée.

## Mitteilungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, betr.: Industrie-Luftschutz \*)

### Zivile Notstandsplanung aus der Schau der NATO

Wie aus Paris verlautet, fand am 15./16. Oktober 1958 eine Sitzung des Oberausschusses für Notstandsplanung — Senior Committee — statt, auf der die Jahresberichte der Mitgliedsstaaten im zivilen Sektor behandelt wurden.

Die Ausschüsse Kohle/Stahl und Industrielle Rohstoffe hat man zunächst für ein Jahr suspendiert. Dafür wurde ein „Industrial Planning Committee“ geschaffen, das sich mit der Frage zu befassen hat, wie die nach den ersten 30 Tagen nach einem Angriff mit Atomwaffen noch verbleibenden Kapazitäten nutzbar gemacht werden können.

Weiterhin hat sich das „Senior Committee“ mit der Frage der Versorgung in einem eventuellen Krieg befaßt, in der Absicht, über eine mögliche Programmierung zu einer sinnvollen Bevorratung zu kommen. Da die Versorgung eine nationale Angelegenheit bleiben soll, wird das in der NATO zu bildende „Central Supply Agency“ lediglich die Fragen einer Gesamtplanung und eines Bedarfsausgleichs im Auge haben.

Der BDI wird diese für die gesamte Wirtschaft so bedeutungsvolle Entwicklung bei der NATO weiterhin mit Interesse verfolgen.

(Abteilung Verteidigungsangelegenheiten)

### Bautechnische Maßnahmen des Industrieschutzes

Bei den bautechnischen Luftschutzmaßnahmen in der Industrie sind die Maßnahmen zum Schutz der Menschen von denen zum Schutz der Objekte zu unterscheiden. Die ersteren, die innerhalb des von der Bundesregierung aufzustellenden Schutzprogramms abgehandelt werden und sich nicht wesentlich von den allgemeinen Maßnahmen für die Zivilbevölkerung unterscheiden, sollen durch das Zweite Luftschutzgesetz in Kraft gesetzt werden. Das BMI hat dem Kabinett eine Zusammenstellung der verschiedensten Schutzbauprogramme vorgelegt, aus der der jeweils erzielte Schutzgrad und auch die Kosten zu ersehen sind. Das Kabinett muß nun die Entscheidung treffen, welches Programm in der Bundesrepublik verwirklicht werden soll.

Während man auf Grund eingehender Entwicklungsarbeiten des BMWo und auch durch praktische Versuche in Nevada nahezu Klarheit über die technischen Möglichkeiten des Menschenschutzes hat, ist die Frage des Objektschutzes noch sehr problematisch. Nach den bisherigen Vorstellungen der mit diesen Fragen befaßten Ressorts sollen die lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe besondere Sachschutzmaßnahmen treffen. Weiterhin wird man auch in der gesamten gewerblichen Wirtschaft, abgestuft nach der Wichtigkeit der einzelnen Unternehmen, bauliche Maßnahmen der Konservierung bzw. Teilkonservierung treffen müssen. Um Aufschluß über die technischen Schutzmöglichkeiten und genaue Unterlagen über die Kosten der möglichen Maßnahmen zu bekommen, werden im Auftrag und auf Kosten des BWM/BMWo sogenannte Repräsentativuntersuchungen (Forschungsaufträge) und „beispielhafte Erprobungsbauten“ in den verschiedensten Zweigen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt. Diese Unterlagen sollen die Grundlage für die Erörterungen innerhalb des Arbeitskreises des „Beratenden Gremiums“ beim BWM sein, das sich mit der Frage der Aufbringung der Kosten für die Luftschutzmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft befassen wird. Die Einschaltung der gewerblichen Wirtschaft bei allen Fragen, der Finanzierung des Industrieschutzes, des Zweiten Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz bleibt somit gewährleistet und wurde auch in den letzten Besprechungen mit leitenden Herren des BMI und des BWM wieder zugesichert.

(Abteilung Verteidigungsangelegenheiten)

\*) Veröffentlicht im „Mitteilungsbl. des BDI“ Nr. 12, Dezember 1958

### Luftschutzarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft

In Essen fand die diesjährige Sitzung der Luftschutzarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft (LAGW) statt, in der sich die Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft zur Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Industrie-Luftschutzes zusammengeschlossen haben. Auf dieser Sitzung wurde unter anderem auch die Neuwahl des Vorsitzenden durchgeführt. Einstimmig wurde Herr Dr. Christoph Andrae, der Vorsitzende des Ausschusses Industrieschutz des BDI, gewählt.

Im Verlauf der Sitzung wurde besonders eingehend die Frage diskutiert, ob man der Wirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt schon irgendwelche Empfehlungen zur Durchführung von Luftschutzmaßnahmen in den Werken geben sollte. Dabei brachten besonders die aus Unternehmerkreisen kommenden Vertreter der Spitzenverbände unmißverständlich zum Ausdruck, daß man das Stadium der Deklamationen endlich verlassen und, wenn auch wegen der noch nicht geklärten Finanzierungsfrage, in begrenztem Umfang zur Tat schreiten solle. Als verantwortungsbewußte Unternehmer und auch als Staatsbürger habe man die Pflicht, jetzt und sofort mit Maßnahmen zu beginnen.

(Abteilung Verteidigungsangelegenheiten)

## Zeitschriftenübersicht

*Civiltforsvarsbladet* (Herausgegeben von dem dänischen Zivilverteidigungsverband und dem Bereitschaftsdienst der dänischen Frauen) Nr. 9, Oktober 1958.

— Die Aufgaben der Kreisverbände in einer Kriegssituation; — Bericht über die Tätigkeit der Zivilverteidigungsleiter in Dänemark; — Der Weltkirchenrat und die Atombombenversuche; — Der Wert des Hilfsdienstes in Friedenszeiten; — Der Industrieluftschutz bei den dänischen Staatsbahnen.

Nr. 10, November 1958.

— Der Aufbau der Zivilverteidigung auf längere Sicht; Nielsen: Probleme bei der Beschaffung von Personal für die Zivilverteidigung; Gudme: Eine geglückte Evakuierungsübung; Haltiavuori: Die Bevölkerungsschutzorganisation in Finnland; Fog: Die Aufgaben der mobilen Luftschutztruppe bei einer Mobilisierung; Nielsen: Die Zivilverteidigung in der Ostzone; — Schutz gegen radioaktiven Niederschlag auf dem Lande (Auszüge aus einem amerikanischen Bericht).

*Orientering fra Civiltforsvarsstyrelsen* (Mitteilungen des zentralen dänischen Zivilverteidigungsamtes) Nr. 10, 7. November 1958.

— Neue Bewilligungen für die dänische Zivilverteidigung; — Bewilligungen für die dänische zivile Bereitschaft; — Bewilligungen für die zivile Bereitschaft in der Bundesrepublik Deutschland; — Ökonomischer Generalplan für die Zivilverteidigung der Niederlande; — III. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung in Genf; — Übersicht über private Luftschutzräume in dänischen Neubauten am 1. April 1958.

Nr. 11, 10. Dezember 1958.

— Führende Persönlichkeiten der Zivilverteidigung in verschiedenen NATO-Ländern besuchen Dänemark; — Bedeutende Änderungen in der amerikanischen Zivilverteidigungsgesetzgebung; — Warnnetz gegen radioaktiven Niederschlag wird in Frankreich aufgebaut; — Einführung der Zwangsrekrutierung in der holländischen Zivilverteidigung; — Die mobile Luftschutztruppe in Dänemark und ihre Aufgaben.

Nr. 12, 19. Dezember 1958.

— Der dänische Finanzausschuß bewilligt Gelder für die Herausgabe einer Aufklärungsschrift; — Das Warnsystem in den USA; — Die Zivilverteidigung in Italien; — Besuche bei der dänischen Zivilverteidigung aus dem Auslande.

*Prolar* (Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz) 9/10, 24. Jahrgang, September-Oktober 1958.

— Zivilschutz ohne Konzeption? (Ein Beitrag zur Diskussion über die Neuordnung des Zivilschutzes in der Schweiz; — Zivilschutz in der Schweiz (Überblick über die Entwicklung und den ungefähren Stand des Zivilschutzes in der Schweiz); — Landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen gegen radioaktiven Niederschlag; Rudler: Industrieluftschutz in Nato-Sicht; — Die Opfer der Atombombe auf dem Sektionsstich; Horber: Überschalljäger und Erdkampfflugzeug SAAB-DRAKEN.

*The Association of Civil Defence Officers* (Mitteilungen der Gesellschaft der englischen Zivilverteidigungsoffiziere) Vol. 5, No. 4, November 1958.

Field: Die Zivilverteidigung in Schweden und Dänemark (Bericht über eine Studienreise in diese beiden Länder); — Psychologische Erste Hilfe bei Katastrophen (Wiedergabe eines Berichtes des amerikanischen psychiatrischen Komitees der Zivilverteidigung); Hilliard: Der Aufbau der Zivilverteidigungsorganisation in Hongkong; Leslie: Schutz der Wasserquellen.

*Zivilschutz* (Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall) Nr. 6, November/Dezember 1958, V. Jahrgang.

Zivilschutz und geistige Landesverteidigung; Aus den Verhandlungen im schweizerischen Nationalrat über die Zivilverteidigung; — Basler Zivilschutz- und Parkstollenprojekt für 160 Mio. Franken; — Für Zivilschutzausbildung der Jugendlichen; — Wanderausstellung für Zivilschutz; — Berichte über die Zivilverteidigung im Ausland.

Unsere Abteilung Buchhandel bietet an:

### **Hille, Katastrophenschutzfibel**

Taschenbuchformat, flex. geb., 182 Seiten  
mit 155 Illustrationen, Zeichnungen usw.

**DM 8,40**

Ausführliche Darlegungen über Katastrophenarten und ihre Bekämpfung. Ausbildung und Aufgaben der Hilfsdienste. Hinweise auf Erste Hilfe, neuzeitliche Geräte u. a. mehr, zahlreiche technische Formeln.

### **Zahn, Pionierfibel I Grundlagen des Pionierhandwerks**

Leineneinband

**DM 5,40**

Im I. Teil wird in der Hauptsache die handwerkliche Pionierausbildung behandelt.

### **Zahn, Pionierfibel II**

Leineneinband

**DM 7,50**

In einer übersichtlichen und reich bebilderten Darstellung werden Hinweise gegeben für Sprengen, Sperren, Behelfsbrückenbau und dergleichen.

Zu beziehen durch

**Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling**  
Koblenz-Neuendorf, Hochstraße 20-26



## Geräte und Einrichtungen für den Gasschutz im Luftschutz

BITTE VERLANGEN SIE  
UNSERE PROSPEKTE

**DRÄGERWERK · LÜBECK**

## Lieferanten-Verzeichnis

Aufnahmebedingungen werden auf Anfrage mitgeteilt. — Beginn der Eintragung jederzeit möglich.

### **Feuer-, Luft- und Gasschutzgeräte**

#### **Allgemeiner Bedarf**

Bartels & Rieger, Abt. 36  
Köln, Gürzenichstraße 21

Carl Henkel, Bielefeld

Fritz Massong G.m.b.H.  
Frankenthal/Pfalz

Hans Rohan, Hamburg 1,  
Kattrepelsbrücke 1

Heinrich Friedrich Schroeder,  
Hamburg 1, Meßberghof VIII

#### **Atemschutzgeräte**

Bartels & Rieger, Abt. 36  
Köln, Gürzenichstraße 21

Drägerwerk  
Heinr. u. Bernh. Dräger,  
Lübeck

Kurt Matter,  
Preßluft-Atemschutzgeräte,  
Karlsdorf/Bd., Tel. Bruch-  
sal 30 29

#### **Feuerlöscher**

Gloria-Werk,  
(21a) Wadersloh i. Westf.

#### **Feuerschutzanstriche**

Chem. Fabrik Grünau A. G.  
Albi-„SKK“-Feuerschutz  
Illertissen/Bayern

#### **Leuchtfarben**

Gg. Kaiser & Co.,  
München 12

Dr. H. Stamm K. G., Eben-  
hausen/L. b. Ingolst./Donau

#### **Leuchtfarben-Folien und -Schilder**

Gg. Kaiser & Co.,  
München 12

#### **Luftschutz-Kübel- spritzen und Einstellspritzen**

Gloria-Werk,  
(21a) Wadersloh i. Westf.

J. Schmitz & Co., Ffm.-Höchst

#### **Notbeleuchtung**

DAIMON G.m.b.H.  
Rodenkirchen/Rhein

DAIMON WERKE G.m.b.H.  
Berlin-Reinickendorf 1

#### **Strahlenschutz- und Warngeräte**

Frieseke & Hoepfner GmbH.,  
Erlangen-Bruck

### **Sanitätswesen**

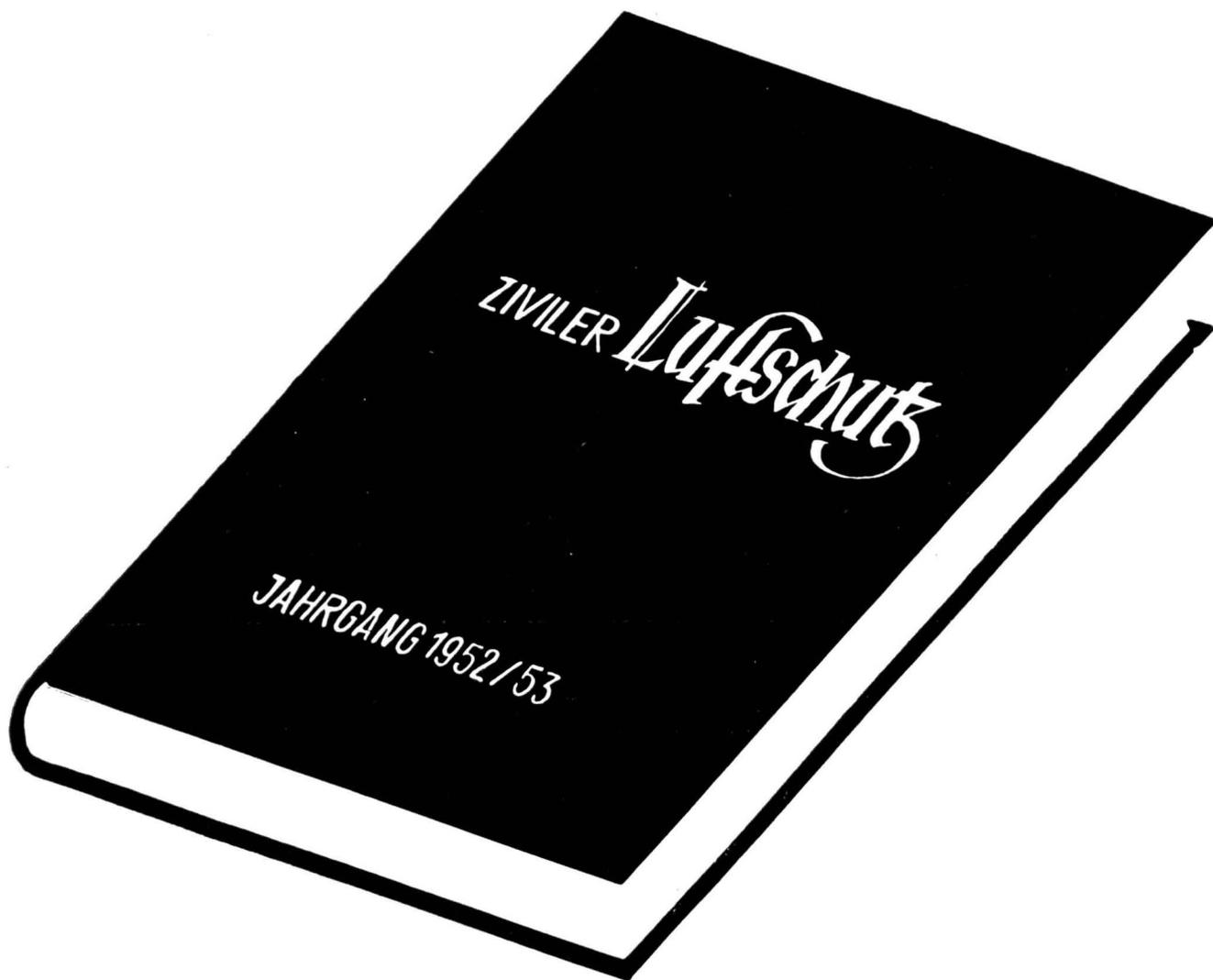
#### **Allgemeiner Bedarf**

Bartels & Rieger, Abt. 36  
Köln, Gürzenichstraße 21

#### **Trinkwasserbereiter**

Berkefeld-Filter GmbH.,  
Celle, Tel.: 51 55 - FS: 092 577

# DAS HANDBUCH FÜR DEN LUFTSCHUTZFACHMANN



LIEFERBAR SIND DIE SAMMELBÄNDE  
DER ZEITSCHRIFTEN-JAHRGÄNGE 1952/53 BIS 1957

JE BAND  
**DM 39.—**

---

ZU BEZIEHEN UNMITTELBAR VOM VERLAG  
GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ / KOBLENZ-NEUENDORF  
HOCHSTRASSE 20-26 ODER DURCH JEDE BUCHHANDLUNG